



Neuerlass Wasserverordnung – Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat Zürich hat am 12. Dezember 2022 die Neufassung des Wassergesetzes (WsG) beschlossen. Das WsG folgt dem Konzept einer «integralen Wasserwirtschaft». Die Wasserwirtschaft, in einem weiten Sinn verstanden, umfasst alle zielbewussten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt. Dazu gehören Massnahmen zum Schutz vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers (Hochwasserschutz), zur Nutzung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen sowie zum Schutz der Gewässer. Das WsG fasst das bestehende kantonale Wasserrecht (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, LS 711.1; Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, LS 724.11) in einem einzigen Erlass zusammen. Zudem wurden mit dem WsG wichtige Weiterentwicklungen im Wasserbereich und notwendige Anpassungen ans Bundesrecht vorgenommen.

B. Neuerlass einer Wasserverordnung

1. Zusammenführung des bestehenden Verordnungsrechts und Ausführung der kantonalen Wassergesetzgebung

Wie auf Gesetzesstufe mit dem WsG geschehen, soll auch das entsprechende kantonale Verordnungsrecht (Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 [LS 711.11], Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112], Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG; LS 724.21], Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [LS 724.211] und die Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 [LS 724.41]) in einem einzigen Erlass – der Wasserverordnung (E-WsV) – zusammengeführt werden. Die bestehenden Verordnungsbestimmungen werden soweit sinnvoll ins neue Recht überführt. Wo möglich erfolgt eine Straffung des vorhandenen Verordnungsrechts. Als weitere Ziele der vorliegenden Revision sind die Bereinigung des Verordnungsrechts durch das Entfernen obsolet gewordener Bestimmungen und das Schliessen vorhandener Regelungslücken zu nennen, insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer. Strukturell orientiert sich der vorliegende Entwurf am WsG, wobei er sich in folgende acht Abschnitte gliedert: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt, 3. Stauanlagensicherheit, 4. Reinhaltung der Gewässer, 5. Nutzung der Gewässer, 6. Wasserversorgung, 7. Vollzug und 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die E-WsV soll den Vollzug des WsG ermöglichen und enthält insbesondere Regelungen über die Abgrenzungen der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, die kantonsinternen Zuständigkeiten und die verschiedenen wasserrechtlichen Verfahren. Soweit der Gesetzgeber den Regierungsrat bestimmte Sachbereiche betreffend beauftragt und ermächtigt hat, über den eigentlichen Gesetzesvollzug hinausgehende Regelungen zu schaffen, wird dies im WsG entsprechend festgehalten. So hält etwa § 7 Abs. 1 WsG fest, dass der Regierungsrat die Einzelheiten der Rechtsverhältnisse an Gewässern regelt. Er bestimmt insbesondere die Rechtsverhältnisse an Servitutsgewässern sowie die grundbuchliche Behandlung oberirdischer Gewässer. Weitere wichtige materielle Festlegungen auf Verordnungsstufe finden sich z.B. bei den Vorschriften zu den Notentlastungsräumen (§ 27 Abs. 4 WsG), zur Tragung der Kosten von Objektschutzmassnahmen im Hochwasserschutz (§ 35 Abs. 4 WsG), zu den Kriterien für die Gewährung von Subventionen und zur Subventionshöhe bei Hochwasser- und Revitalisierungsprojekten der Gemeinden (§ 43 Abs. 1 WsG), zu den Grundsätzen für die Bemessung der kommunalen Abwassergebühren (§ 67 WsG), zu den kantonalen Gebühren für Wassernutzungen (§ 71 Abs. 4 WsG) oder zum Landumlegungsverfahren (§ 116 Abs. 2 WsG).

Eine Aktualisierung erfahren haben zudem die Umschreibung der Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung (Anhang 1 zur E-WsV) und die Hochwasserschutzziele in der Schutzzielmatrix (Anhang 2 zur E-WsV).

Schliesslich macht das vorliegende Rechtsetzungsprojekt Nebenänderungen in der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 (LS 747.4), der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6), der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21), der Quartierplanverordnung vom 18. Januar 1978 (LS 701.13) sowie der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (LS 704.11) notwendig.

2. Ausführung der Wassergesetzgebung des Bundes

Gestützt auf Art. 76 BV ist auch der Bund im Bereich des Wasserrechts gesetzgeberisch tätig geworden. Im Bereich der Stauanlagensicherheit hat der Bund von seiner umfassenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010 (StAG; SR 721.101) sowie die Stauanlagenverordnung vom 23. November 2022 (StAV; SR 721.101.1) erlassen. Da dieser Bereich materiell vollständig durch das Bundesrecht bestimmt wird, enthält das WsG selbst hierzu keine spezifischen Bestimmungen. Bereits unter geltendem Recht werden die bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht nur auf Verordnungsebene ausgeführt. Dabei handelt es sich lediglich um eine Bestimmung, welche die allgemeine Zuständigkeit des AWEL festhält (vgl. § 1 lit. b HWSchV). Die geltende Bestimmung deckt nicht alle erforderlichen Regelungen ab. In der E-WsV wird der Bereich der Stauanlagensicherheit daher

ausführlicher geregelt und unter anderem auch die entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren festgelegt. Im Rechtsetzungsprozess berücksichtigt wurden dabei auch die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde.

C. Bedeutende Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Recht

Im Vergleich zum geltenden Wasserrecht sind insbesondere folgende Neuerungen zu erwähnen:

- Bei den Vorschriften über die **Landanlagen** (§§ 11 ff. WsG; §§ 6 ff. E-WsV) geht es um sogenanntes Konzessionsland rund um den Zürichsee, das heute im Privateigentum steht und häufig überbaut ist. Es handelt sich um aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllte und entwidmete Teile des Sees. Die E-WsV gewährt den Inhaberinnen und Inhabern einer Landanlagekonzession den Anspruch, beim Vorliegen eines aktuellen und schutzwürdigen Interesses den Bestand einer ihre Landanlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung feststellen zu lassen. Zudem ist – in Ausführung von §§ 14 f. WsG – auch die Möglichkeit vorgesehen, die Anpassung der eine Landanlagekonzession betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung an erheblich veränderte Verhältnisse zu verlangen. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ist auch die Ablösung bzw. die Aufhebung einer solchen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung möglich.
- Nach § 25 WsG legt der Regierungsrat die **Hochwasserschutzziele** durch Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die Gefährdung der Objekte durch Hochwasser, den Umfang des möglichen Schadens und die Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden. § 26 Abs. 4 E-WsV hält fest, dass sich die Schutzziele nach Anhang 2 und somit nach der neu auf Verordnungsstufe verankerten Schutzzielmatrix richten. Bislang war die Schutzzielmatrix lediglich im kantonalen Richtplan enthalten. Diese Schutzzielmatrix definiert die Hochwasserschutzziele für den Ausbau der Gewässer, trägt dem risikobasierten Wasserbau Rechnung und dient der Präzisierung des im WsG vorgegebenen Regelschutzziels (§ 25 Abs. 2 WsG). § 26 E-WsV regelt die Anpassung der Schutzziele, sodass diese je nach Schadenerwartungswert erhöht oder gesenkt werden können.
- Die Bestimmungen zu den **Gefahrenkarten und Risikokarten** nach §§ 27 ff. E-WsV stellen Ausführungsrecht zu § 26 WsG dar und geben teilweise bestehendes Recht und die bisherige Praxis wieder. Es handelt sich insbesondere um Verfahrensbestimmungen zu den Gefahrenkarten und um Vorgaben bei der Umsetzung der Karten im Rahmen des Planungsrechts. Neu werden die Risikokarten erwähnt. Sie stellen eine Planungsgrundlage für Kanton und Gemeinden dar, sind aber – im Gegensatz zu den Gefahrenkarten – nicht grundeigentümergebunden, sondern haben lediglich orientierenden Charakter.

- Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern (z.B. Dämme) werden so ausgestaltet, dass die Hochwasserschutzziele eingehalten werden. Gewisse seltene Hochwasserereignisse können jedoch zu grösseren Wassermengen führen. Um unkontrollierte Überflutungen in überbauten Gebieten zu vermeiden, verfügen die Dämme über entsprechende Stellen, an denen die Wassermassen kontrolliert austreten können. Das Wasser soll dadurch in sogenannte **Notentlastungsräume** geleitet werden und dadurch möglichst wenig Schäden anrichten. In Ausführung von § 27 WsG hält § 31 E-WsV die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen ein Notentlastungsraum angeordnet werden kann. § 32 E-WsV enthält Regelungen zur Begrenzung des Schadenrisikos in Notentlastungsräumen und zum entschädigungspflichtigen Gemeinwesen.
- Hochwassergefährdete Bauten und Anlagen müssen durch sogenannte **Objektschutzmassnahmen** vorsorglich gegen Hochwassergefahren geschützt werden. § 34 WsG regelt die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Objektschutzmassnahmen im Vergleich zum geltenden Recht neu. Bisher war der Kanton für die Genehmigung von sämtlichen Objektschutzmassnahmen im Hochwassergefahrenbereich zuständig. In Zukunft wird dies nur noch für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen betreffend Sonderobjekte und Sonderrisiken der Fall sein. Die §§ 38 ff. E-WsV führen die Zuständigkeiten und das massgebliche Verfahren näher aus. Im Allgemeinen hat die Gemeinde mit der baurechtlichen Bewilligung Objektschutzmassnahmen anzuordnen. § 38 Abs. 2 E-WsV hält neu ausdrücklich die bisherige Praxis fest, wonach in gelben Gefahrenbereichen lediglich eine Selbstdeklaration nötig ist, während in blauen und roten Gefahrenbereichen Objektschutzmassnahmen anzuordnen sind. Selbstverständlich müssen die angeordneten Massnahmen geeignet und angemessen sein. Nach § 39 E-WsV sorgt das AWEL bei Sonderobjekten und Sonderrisiken gegebenenfalls dafür, dass deren Inhaberrinnen und Inhaber Objektschutzmassnahmen ergreifen. Neu ist überdies die Kostentragungsregelung in Ausführung von § 35 Abs. 2 WsG. § 40 E-WsV legt diesbezüglich fest, in welchen Fällen der Kanton oder die Gemeinde einen angemessenen Teil an den Kosten für die Objektschutzmassnahmen übernimmt und wie hoch der jeweilige Anteil des Gemeinwesens ist.
- Das Wasserbaurecht des Bundes (Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 [SR 721.100.1]) verpflichtet die Kantone, einen **Schutzbautenkataster** und einen **Ereigniskataster** zu führen. § 41 E-WsV legt dementsprechend fest, wie die Kataster im Kanton geführt werden sollen und wie die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgestaltet ist.
- Nach § 23 Abs. 1 lit. b WsG sind grundsätzlich die Gemeinden bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung für Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts zuständig. § 42 E-WsV verpflichtet die Gemeinden, für die in ihren



Zuständigkeitsbereich fallenden Gewässer eine verantwortliche Person für den Unterhalt zu bestimmen. Zudem kann das AWEL Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich des Gewässerunterhalts fördern. In § 44 E-WsV wird der Gewässerunterhalt bei sogenannten Servitutsgewässern geregelt, d.h. Gewässer, für die der Kanton keine selbstständigen Grundstücke ausgeschieden hat.

- In § 56 ff. E-WsV finden sich verschiedene Bestimmungen betreffend den Bereich **«Stauanlagensicherheit»** gemäss dem StAG und der StAV. Für die nach Art. 6 StAG vorgesehene «Plangenehmigung» wird das nach kantonalem Recht vorgesehene Verfahren definiert (§ 58 E-WsV). Die Gemeinden erstellen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Evakuierungspläne und informieren die betroffene Bevölkerung (§ 61 E-WsV). Das AWEL kann die Betreiberin oder den Betreiber einer Stauanlage verpflichten, gemäss Art. 18 StAG für die Schadensrisiken eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen (§ 62 E-WsV).
- Die §§ 51 Abs. 2 und 54 WsG regeln die durch die Gemeinden vorzunehmenden **Kontrollen der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen**. § 81 E-WsV führt die Kontroll- und Anordnungspflichten der Gemeinden näher aus. Die Kosten für die von den Gemeinden veranlassten Prüfungen der öffentlichen und privaten Anlagen werden über die Abwassergebühren getragen (Abs. 4).
- Die Ausgestaltung der **Gebühren** orientiert sich an den im Gesetz festgelegten Kriterien (§§ 61 ff. WsG) sowie am bisherigen Recht (insbesondere an der GebV WWG). Nach § 71 WsG werden für konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer einmalige Verleihungsgebühren und einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren erhoben. Die Verleihungsgebühr bemisst sich in der Regel nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr; sofern eine wiederkehrende Nutzungsgebühr geschuldet ist, entspricht die Höhe der Verleihungsgebühr in der Regel derjenigen der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr (§ 73 WsG). Die Höhe der Nutzungsgebühr bemisst sich nach den eingeräumten Sondervorteilen, namentlich nach dem Umfang der beanspruchten Ressourcen wie zum Beispiel der Menge des beanspruchten Wassers bei der Entnahme von Wasser aus ober- und unterirdischen Gewässern oder dem Mass des Wärmeeintrags bzw. des Wärmeentzugs bei der Wärme- oder Kältenutzung, der Menge des entnommenen Materials (z.B. Kies, Sand etc.) oder der Fläche bei der räumlichen Beanspruchung von Gewässern (§ 74 WsG). Während die Grundzüge der Gebühren im WsG festgehalten sind, erfolgt die Festlegung der Gebührenansätze wie bereits im geltenden Recht auf Verordnungsstufe unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Abgaberechts.



Neuerungen ergeben sich in Bezug auf die Höhe gewisser Gebührenansätze, insbesondere für die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zu Trink- und Brauchzwecken. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren hängt grundsätzlich von der entnommenen Wassermenge ab, wobei zudem danach unterschieden wird, ob weniger oder mehr als 1000 Liter pro Minute bezogen werden und ob es sich dabei um Grund- oder Oberflächenwasser handelt (§ 108 E-WsV). Beispielsweise werden für Entnahmen bis zu 1000 Litern pro Minute die Leistungspreise von Fr. 4.20 auf Fr. 5 (Grundwasser) bzw. von Fr. 2.30 auf Fr. 2.50 (Oberflächenwasser) erhöht.

Ebenfalls angepasst werden die Nutzungsgebühren bei Wärmeentnahmen und -einträgen, wobei neu eine Unterscheidung zwischen Grundwasser (§ 109 E-WsV) und oberirdischen Gewässern (§ 110 E-WsV) getroffen wird. Da es sich beim Gewässerökosystem um ein sensibles System handelt und insbesondere der Wärmeeintrag eine entsprechend grosse Belastung darstellt, werden die Nutzungsgebühren für Wärmeeinträge gegenüber dem bisherigen Recht teilweise deutlich erhöht.

Bei der langdauernden Inanspruchnahme von öffentlichen oberirdischen Gewässern werden für die Berechnung der Gebühren – neben dem Landwert – neu Nutzungsfaktoren herangezogen, die dem jeweiligen, mit einer bestimmten Nutzung eingeräumten Sondervorteil Rechnung tragen (§ 113 E-WsV).

Unter Berücksichtigung des «beanspruchten Volumens» nach § 74 Abs. 1 lit. d WsG sind neu für Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter einmalige Nutzungsgebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren beträgt Fr. 2000 pro m³ Einbauvolumen für Fundationsbauteile und andere Bauteile von Bauten und Anlagen bzw. Fr. 1000 pro m³ für übergeordnete Infrastrukturbauten. Sofern die Gebühr bei übergeordneten Infrastrukturbauten in einem offensichtlichen Missverhältnis zum eingeräumten Sondervorteil steht, besteht die Möglichkeit einer angemessenen Gebührenreduktion. Im Sinne einer Ausnahme ist zudem vorgesehen, dass Einbauvolumen, die weniger als drei Meter unter dem gewachsenen Terrain oder weniger als einen Meter unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen, von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.

Mit den Gebührenanpassungen sollen die seit der letzten Gebührenfestlegung veränderten Verhältnisse, insbesondere die Teuerung, berücksichtigt werden. Ebenfalls angestrebt wird die Erzielung einer gewissen Lenkungswirkung.

Neu ist die Bestimmung von § 119 E-WsV. So können an Stelle einer einmaligen Gebühr jährliche Nutzungsgebühren gemäss § 112 f. E-WsV erhoben werden, sofern in einer Konzession für eine Landanlage mit einer öffentlichen Zweckbestimmung die Nacherhebung einer Gebühr (sog. Rekognitionsgebühr) bei einer konzessions- oder bewilligungspflichtigen Nutzung zu privaten



Zwecken vorbehalten worden ist.

§ 119 E-WsV schreibt im Wesentlichen die bisherige Praxis fest.

D. Auswirkungen

1. Kanton

Das WsG wird in einzelnen Bereichen zu einer Zunahme des Personalbedarfs im AWEL führen (vgl. die entsprechende Weisung zum WsG, Vorlage 5596, S. 141 f.). Die Ursachen dafür sind insbesondere die neu geschaffene zentrale Beratungsstelle für Gemeinden und Private (§ 23 Abs. 3 WsG), die Notwendigkeit der Festlegung einer Wasserstrategie und die in diesem Zusammenhang erforderliche kommunale Umsetzungsplanung (§ 9 f. WsG), die Verbesserung des Rechtsschutzes sowie der Vollzug der neuen Bestimmungen zu den Landanlagen.

Zu einer möglichen geringfügigen Mehrbelastung aufgrund der E-WsV wird es für den Kanton im Zusammenhang mit den Hochwasserrückhaltebecken in den Bereichen Aubach-Schwarzbach-Ellikerbach sowie am Wildbach kommen. Die genannten Abschnitte werden gemäss Anhang 1 zur E-WsV neu ausdrücklich den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung zugewiesen. Aufgrund dessen wird der Kanton in diesen Abschnitten neben den Massnahmen des Unterhalts neu auch für die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung zuständig sein.

Die E-WsV wird im Übrigen zu keinen Mehrbelastungen für den Kanton führen.

2. Gemeinden

Wie in der Weisung zum WsG bereits ausgeführt wurde, ergeben sich auf Stufe der Gemeinden aufgrund des WsG gewisse Mehrbelastungen (vgl. die entsprechende Weisung zum WsG, Vorlage 5596, S. 142 f.).

Die E-WsV wird zu keinen Mehrbelastungen für die Gemeinden führen.

3. Bevölkerung

Das WsG führt in verschiedenen Bereichen zu Verbesserungen für die Bevölkerung. Dies betrifft vor allem die Bereiche Hochwasserschutz (verbesserter Objektschutz, Notfallplanung bei Hochwasserereignissen, Möglichkeit der Ausscheidung von Notentlastungsräumen), Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (Qualitätssicherung und langfristiger Erhalt der Infrastruktur aufgrund klarerer Organisations- und Bewirtschaftungsregeln) sowie Erholung für die Bevölkerung an revitalisierten Gewässern (vgl. die entsprechende Weisung zum WsG, Vorlage 5596, S. 143).



Die E-WsV wird aufgrund der Anpassungen bei den Gebührenhöhen und der Einführung der Gebühren für Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter zu geringfügigen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Nutzung ober- und unterirdischer Gewässer führen.

4. Wirtschaft

Wie bereits in der Weisung zum WsG dargelegt wurde, ergeben sich mit der Einführung des WsG keine neuen Bewilligungspflichten oder administrativen Mehrbelastungen für die privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Die E-WsV wird zu keinen Mehrbelastungen für die privatwirtschaftlichen Unternehmen führen.

5. Natur und Umwelt

Das WsG leistet einen wichtigen Beitrag an die Revitalisierung der Gewässer, unterstützt damit die Umsetzung der diesbezüglichen Bundesvorgaben und wirkt dem Biodiversitätsverlust entgegen. Die mit dem WsG angestrebte gute Wasserqualität ist nicht nur für die an und in den Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenarten von grundlegender Bedeutung, sondern auch für die Wasserversorgung der Städte und Gemeinden (vgl. die entsprechende Weisung zum WsG).

Die E-WsV konkretisiert die diesbezüglichen Massnahmen des WsG und wird zu keinen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt führen.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Anhang

Vorentwurf

Erläuterungen

[LS ...]

Wasserverordnung (WsV)

(vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Öffentliche oberirdische Gewässer und Gewässerplan

Klassifikation

§ 1. ¹ Die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung sind in Anhang 1 bestimmt.

§ 23 Abs. 2 WsG beauftragt den Regierungsrat, die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zu bestimmen; die übrigen öffentlichen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung. § 1 in Verbindung mit Anhang 1 setzt diesen gesetzlichen Auftrag um.

Bisher sind die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung in einem Beschluss des Regierungsrates bezeichnet worden (RRB Nr. 377/1993, ergänzt mit RRB Nr. 893/2007). Die bisherige Aufteilung hat sich bewährt; der Gewässerbestand wird unverändert in die Wasserverordnung übernommen. Der besseren Übersicht halber werden neu anstelle der

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Ortsbezeichnungen die genauen Koordinaten der Gewässer angeführt.

Zusätzlich werden stehende Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung in Anhang 1 aufgezählt. Das bisherige Recht schweigt sich über die Klassifikation der stehenden Gewässer gänzlich aus. Dies ändert sich mit der WsV.

Die Unterscheidung zwischen Gewässern von kantonaler oder regionaler Bedeutung einerseits und Gewässern von lokaler Bedeutung andererseits ist wesentlich für die Bestimmung der Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Unterhalt, dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Gewässer. Für öffentliche oberirdische Gewässer von lokaler Bedeutung ist die Standortgemeinde zuständig, für solche von kantonaler und regionaler Bedeutung der Kanton (AWEL).

Dessen ungeachtet liegt die Gewässerhoheit für alle öffentlichen oberirdischen Gewässer beim Kanton. Somit entscheidet der Kanton bei allen öffentlichen Gewässern über die zulässigen Nutzungen. Der Kanton ist auch umfassend zuständig für gewässerschutzpolizeiliche Belange.

²Die übrigen öffentlichen oberirdischen Gewässer gelten als Gewässer von lokaler Bedeutung.

Gewässerplan

§ 2. ¹Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) führt einen Gewässerplan in digitaler Form im Geografischen Informationssystem des Kantons (GIS). Dieser umfasst alle bekannten oberirdischen Gewässer. Die Daten und Plandarstellungen sind öffentlich zugänglich.

Gemäss § 8 WsG werden die öffentlichen oberirdischen Gewässer in einem Gewässerplan dargestellt.

Der Bestand der oberirdischen Gewässer wird schon seit den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts für jede Gemeinde

**Vorentwurf****Erläuterungen**

mithilfe von Plänen ausgewiesen. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf die öffentlichen oberirdischen Gewässer gelegt. Private Gewässer werden auch ausgewiesen, soweit dies zweckmässig ist. Bei der Erstellung dieser Übersichtspläne wurde (unter Mitwirkung der Gemeinden und insbesondere anhand historischer Landeskarten) erhoben, wo früher offene Gewässer bestanden. Das bestehende Kartenwerk wird laufend nachgeführt. Auch heute noch werden Mutationen im Gewässerplan festgehalten, etwa wenn durch Änderung der Entwässerungsverhältnisse das hydrogeologische Einzugsgebiet eines Wasserlaufes weggefallen ist und ein Gerinne daher nicht mehr die Gewässereigenschaft im Sinne der Gesetzgebung aufweist.

§ 2 erklärt das AWEL für die Nachführung des Gewässerplans als zuständig. Der Gewässerplan ist elektronisch im kantonalen Geografischen Informationssystem (GIS) für die Allgemeinheit zugänglich.

Mit dem Eintrag eines öffentlichen Gewässers in den Gewässerplan besteht eine Vermutung (praesumptio iuris) für die Öffentlichkeit dieses Gewässers. Diese Vermutung ist widerlegbar, d.h. ein Privater kann im Verfahren nach § 7 Abs. 2 WsG das Gegenteil beweisen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 3).

²Die im Gewässerplan verzeichneten öffentlichen oberirdischen Gewässer gelten als öffentliche Sachen und unterstehen der Hoheit des Kantons. Vorbehalten bleibt der Nachweis von Privateigentum an einem Gewässer.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Feststellung der Gewässereigenschaft*

§ 3. ¹ Von Amtes wegen oder auf Antrag wird festgestellt,

Es kommt (selten) vor, dass ein Anstösser Privateigentum an einem Teil eines Wasserlaufes beansprucht. Bisher musste die Rechtsnatur eines öffentlichen Gewässers gemäss § 6 Abs. 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) auf dem Zivilweg abgeklärt werden, was sowohl für die Privaten als auch für den Kanton zu langwierigen und kostspieligen Zivilprozessen führte.

Neu stellt die Baudirektion (AWEL) von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person, die ein schutzwürdiges Interesse daran hat, durch Anordnung fest, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist; bei oberirdischen Gewässern kann auch deren Ausdehnung festgestellt werden (§ 7 Abs. 2 WsG).

§ 3 regelt das Verfahren: Der Antrag und die vorhandenen Beweismittel sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Diese übermittelt die Unterlagen samt einer eigenen Stellungnahme an das AWEL, welches eine Feststellungsverfügung erlässt. Selbstverständlich kann auch die Gemeinde selbst einen Antrag auf Änderung des Gewässerbestandes stellen. Das AWEL hört die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer (z.B. Flurgenossenschaft als Werkeigentümer von Dolen) sowie die Gemeinde an.

Die Anordnung des AWEL kann auf dem üblichen Verwaltungsweg (Baurekursgericht, kantonales Verwaltungsgericht, Bundesgericht) angefochten werden.

a. ob ein Gewässer vorliegt,

b. ob dieses öffentlicher oder privater Natur ist,



Vorentwurf

Erläuterungen

c. welche Ausdehnung ein öffentliches oberirdisches Gewässer aufweist.

²Wer ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung hat, reicht einen Antrag und die vorhandenen Beweismittel bei der Gemeinde ein. Die Gemeinde überweist die Unterlagen und ihre Stellungnahme dazu dem AWEL.

³Das AWEL hört die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer sowie die Gemeinde an.

⁴Das AWEL entscheidet mit Anordnung.

⁵Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Gewässerplan entsprechend angepasst.

Ausscheidung und Vermarkung von Gewässergrundstücken

§ 4. ¹Werden selbständige Gewässergrundstücke ausgeschieden, werden sie in der Regel vermarkt.

Gewässergrundstücke werden als selbständige Grundstücke ausgeschieden, soweit dies die öffentlichen Interessen erfordern (§ 6 Abs. 1 WsG). Nach § 6 Abs. 2 WsG sind in der Regel selbstständige Grundstücke auszuschneiden, wenn der Gewässerunterhalt durch den Kanton oder die Gemeinde vorgenommen werden soll, Private von unzumutbaren Haftungsrisiken infolge öffentlicher Nutzung oder Hochwasser entlastet werden sollen oder bauliche Veränderungen am Gewässer vorgesehen sind.

§ 4 legt ausführend dazu fest, dass Gewässergrundstücke in der Regel vermarkt werden sollen.

Die Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) regelt die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen (Marksteine). Unter Vermarken wird dabei das Feststellen und Kennzeichnen des Grenzverlaufs durch

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Grenzzeichen vor Ort verstanden (Art. 11 Abs. 1 VAV). Zu vermarkten sind gemäss Art. 11 Abs. 2 VAV in erster Linie die Grenzen der Liegenschaften, worunter auch Gewässergrundstücke fallen. Dabei kann auf das Anbringen von Grenzzeichen gemäss Art. 17 Abs. 1 VAV verzichtet werden, wenn die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen dauernd und eindeutig erkennbar sind. Insbesondere bei öffentlichen Gewässern kann gemäss § 9 lit. c der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV; LS 704.12) auf die Grenzzeichenanbringung verzichtet werden.

Schon bisher war gemäss § 3 WWG bei der Grenzfestlegung von vermarkten Gewässergrundstücken die Uferböschung als ein Teil des Gewässergrundstücks miteinzubeziehen. Bei unvermarkten Gewässern galt gemäss § 7 WWG bisher die Mittelwasserlinie als Grundstücksgrenze. Diese bewährte Ordnung wird weitergeführt.

²Bei nicht vermarkten Gewässern gilt in der Regel als Grundstücksgrenze jene Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird.

Servitutsgewässer

§ 5. Servitutsgewässer sind öffentliche oberirdische Gewässer, die sich auf Grundstücken von Dritten befinden.

Von einem «Servitutsgewässer» wird gesprochen, wenn ein oberirdisches Gewässer nicht über eine Gewässerparzelle des Kantons geführt wird, sondern ein Grundstück eines Dritten (z.B. Privater oder Gemeinde) durchfliesst. Es handelt sich ausnahmslos um kleine Bäche. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss den Durchfluss des öffentlichen Gewässers dulden, daher rührt der landläufig verwendete Ausdruck Servitutsgewässer.

Bei einem Servitutsgewässer gehören also Grund und Boden zum Grundeigentum des Dritten. Hingegen stellen das Gewässerbett mit

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Sohle und Böschung und das darin stehende oder fließende Wasser, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule, öffentliche Sachen dar, die der kantonalen Hoheit unterstehen (§ 3 lit. b WsG). Über die Amtliche Vermessung wird im Grundbuchauszug ersichtlich, ob durch ein bestimmtes Grundstück ein Servitutsgewässer fließt. Jeder Grundbuchauszug enthält im Grundstücksbeschrieb eine Bemerkung zum allfälligen Bestand eines Gewässers (Nummer und Name).

B. Landanlagen*Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen**a. Feststellung des Bestandes*

§ 6. ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Landanlagekonzessionen können den Bestand der ihre Landanlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen feststellen lassen, soweit ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an der Feststellung besteht.

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen sind in der Regel viele Jahrzehnte und teilweise über 100 Jahre alt. Trotzdem gelten die Landanlagekonzessionen grundsätzlich auch heute noch; einzig mit Bezug auf die Bebauung von Grundstücken ist auf die heutigen Instrumente des Raumplanungsrechts abzustellen. Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben in Rüslikon hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 28. März 2013 (BGE 139 II 470) verlangt, dass die Einordnung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild («Seeuferschutz») künftig mit den Mitteln der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Gewässerschutzes (Raumbedarf der Gewässer) geordnet werden.

Wegen der oft komplexen Rechtsverhältnisse kann die Tragweite der mit den Landanlagekonzessionen verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unklar sein. Daher können

**Vorentwurf****Erläuterungen**

gemäss § 6 Abs. 1 die Inhaberinnen und Inhaber von Landanlagekonzessionen den Bestand der ihre Landanlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen feststellen lassen. Hierfür haben die Inhaberinnen und Inhaber beim AWEL ein Feststellungsbegehren einzureichen samt allen vorhandenen Beweismitteln (§ 6 Abs. 2). Ein solches Begehren ist an keine Fristen gebunden, also grundsätzlich jederzeit möglich. Allerdings ist auf ein solches Begehren nur dann einzutreten, wenn an der Feststellung ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse besteht, was die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachzuweisen hat.

²Mit dem Feststellungsbegehren reichen sie die vorhandenen Beweismittel ein.

b. Anpassung an geänderte Verhältnisse

§ 7. ¹Die Inhaberinnen und Inhaber von Landanlagekonzessionen reichen das Gesuch um Anpassung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen an veränderte Verhältnisse beim AWEL ein. Das Gesuch enthält:

Bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die durch eine Landanlagekonzession oder eine davon abgeleitete Bewilligung (Bewilligung aufgrund der Landanlagekonzession) begründet wurden, gemäss § 14 Abs. 1 WsG angepasst werden. Die Anpassung erfolgt nach Massgabe der ursprünglich von der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession eingegangenen Verpflichtungen und der im Zeitpunkt der Anpassung bestehenden öffentlichen und privaten Interessen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 WsG), wobei das Verfahren in der Regel auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers hin eingeleitet wird (§ 14 Abs. 3 Satz 1 WsG).

Der Regierungsrat erhält gemäss § 14 Abs. 3 Satz 2 WsG die Aufgabe, das entsprechende Verfahren zu regeln. Dieser Rechtsetzungsauftrag wird mit § 7 umgesetzt.



Vorentwurf

Erläuterungen

a. einen begründeten Vorschlag zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse,

b. einen Bericht über die Auswirkungen auf die Wahrung der Zwecke gemäss § 2 WsG.

²Das AWEL ermittelt die heutigen öffentlichen und privaten Interessen von Amtes wegen. Es hört die Gemeinde und die betroffenen kantonalen Fachstellen an.

³Es kann eine Lokalverhandlung durchführen.

⁴Das AWEL entscheidet mittels Anordnung über die Neuordnung der Rechte und die Entschädigungsfolgen.

Gemäss § 7 Abs. 1 ist das Gesuch um Anpassung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen an veränderte Verhältnisse von der Inhaberin oder dem Inhaber der Landanlagekonzession beim AWEL einzureichen. Das Gesuch hat dabei einen begründeten Vorschlag zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse sowie einen Bericht über die Auswirkungen auf die Wahrung der Zwecke gemäss § 2 WsG zu enthalten.

Das AWEL ermittelt sodann gemäss § 7 Abs. 2 die heutigen öffentlichen und privaten Interessen von Amtes wegen.

Es kann auch eine Lokalverhandlung durchführen, um eine Einigung herbeizuführen (§ 7 Abs. 3).

Nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung und nach Anhören der Betroffenen (und gegebenenfalls Durchführung einer Lokalverhandlung) trifft das AWEL aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung die angemessenen Anordnungen (§ 7 Abs. 4). Diese können mit Rekurs und Beschwerde auf dem üblichen Verwaltungsrechtsweg (Baurekursgericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) angefochten werden.

**Vorentwurf****Erläuterungen***c. Ablösung und Aufhebung*

§ 8. Das Verfahren zur Ablösung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen richtet sich sinngemäss nach § 7.

Die «Ablösung» von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (§ 15 Abs. 1 WsG) kann im Verfahren nach § 7 vorgenommen werden. Bei dieser Ablösung geht der Anstoss regelmässig von der Inhaberin oder dem Inhaber der Landanlagekonzession oder Bewilligung aus. Eine Ablösung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt nur in Frage, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und wenn die oder der Private dem Kanton eine Entschädigung entsprechend dem wirtschaftlichen Wert der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung bezahlt. Zudem ist erforderlich, dass zwischen Kanton und Privater bzw. Privater Einigkeit über alle wesentlichen Punkte erzielt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung von Eigentumsbeschränkungen besteht mithin nicht.

Unter der Voraussetzung, dass Kanton und Gemeinde jedes Interesse an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung dauerhaft verloren haben, kann diese aufgehoben werden (§ 15 Abs. 2 WsG). Der Kanton prüft eine entsprechende Änderung der Landanlagekonzession oder einer gestützt auf die Konzession erlassenen Bewilligung, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt.

Bei der Aufhebung einer solchen Eigentumsbeschränkung ist Zurückhaltung angebracht. Nur wenn die Eigentumsbeschränkung zweifelsfrei in Zukunft keinerlei Nutzen für die öffentliche Hand hervorbringen könnte, ist eine Aufhebung in Betracht zu ziehen. Vor einer beabsichtigten Aufhebung ist in der Regel eine Anhörung der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde durchzuführen; den entsprechenden Stellungnahmen kommt bei der Beurteilung, ob die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung keinerlei Wirkung



Vorentwurf

Erläuterungen

Seebautenkataster

§ 9. Das AWEL führt einen Seebautenkataster im GIS. Die Daten und Plandarstellungen sind öffentlich zugänglich.

mehr entfaltet und keine kantonalen oder kommunalen Interessen mehr berührt, grosses Gewicht zu.

Wie bisher wird ein Seebautenkataster geführt, der die Bauten im Zürichsee sowie die auf Landanlagen geltenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ausweist. Er ist öffentlich und im GIS einsehbar.

C. Gewässerraum

Grundsätze der Gewässerraumfestlegung

§ 10. Der Gewässerraum wird nach den Vorgaben der Baudirektion pro Gewässer, Gewässerabschnitt oder gemeindeweise festgelegt.

In § 17 WsG ist der Grundsatz festgehalten, wonach bei der Gewässerraumfestlegung nach Möglichkeit auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen wird. § 18 Abs. 1 WsG bestimmt, dass die Direktion den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festlegt. Im Rahmen von Wasserbauprojekten ist allerdings der Regierungsrat für die Festsetzung des Gewässerraums zuständig, wenn die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt (vgl. § 29 Abs. 3 lit. a WsG). Dies entspricht der bisherigen Kompetenzregelung in §§ 15 ff. der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112).

Wie bereits gemäss § 15 Abs. 2 HWSchV werden die Gewässerräume je Gewässer, je Gewässerabschnitt oder bezogen auf eine ganze Gemeinde festgelegt. Wobei die Baudirektion im bundes-

**Vorentwurf****Erläuterungen***Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren**a. Antrag*

§ 11. ¹ Der Planungsträger kann der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Der Wortlaut von § 11 entspricht dem bisherigen Recht (§ 15 a HWSchV). Abs. 1 bestimmt, dass der Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) beantragen kann, den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV festzulegen. Aufgrund dieser Kann-Vorschrift besteht keine allgemeine Pflicht, den Gewässerraum im Zusammenhang mit der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen. Allerdings ist die Gewässerraumfestlegung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) eine raumwirksame Aufgabe, welche mit anderen Raumplanungen abzustimmen ist. Das bedeutet, dass der Gewässerraum im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren festzulegen ist, sofern ein Koordinationsbedarf besteht. Gemäss Art. 14 RPG ordnen Nutzungspläne in Form von Rahmennutzungsplänen oder Sondernutzungsplänen die zulässige Nutzung des Bodens.

§ 18 Abs. 2 WsG sieht entsprechend vor, dass im Zusammenhang mit einer Änderung der Bau- und Zonenordnung (Rahmennutzungsplan) oder einer Sondernutzungsplanung das Verfahren mit der Festsetzung des Gewässerraums zu koordinieren ist.

Wie bisher ist der Planungsträger für die Einreichung der notwendigen Unterlagen beim Amt für Raumentwicklung verantwortlich.

rechtlichen Rahmen die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben festlegt. So wird auch weiterhin eine kantonsweit einheitliche Gewässerraumfestlegung sichergestellt.



Vorentwurf

Erläuterungen

Einzureichen sind der Nutzungsplan zur Vorprüfung sowie der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums wird sodann vom Amt für Raumentwicklung an das AWEL zur Vorprüfung weitergeleitet.

²Er reicht dem Amt für Raumentwicklung folgende Unterlagen ein:

a. den Nutzungsplan zur Vorprüfung,

b. den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Weiterleitung an das AWEL.

b. Vorprüfung

§ 12. ¹Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Es hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an.

§ 12 entspricht dem bisherigen Recht (§ 15 b HWSchV). Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums zuhanden der Gemeinden und hört im Rahmen der Prüfung auch die betroffenen kantonalen Fachstellen an (Abs. 1). Die Vorprüfung durch das AWEL hat innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen zu erfolgen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsfrist.

²Der Planungsträger überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung.

Gemäss Abs. 2 überarbeitet der Planungsträger sodann den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung.

**Vorentwurf****Erläuterungen***c. öffentliche Auflage*

§ 13. ¹ Die Gemeinde legt den überarbeiteten Entwurf zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG sind anwendbar.

§ 13 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 15 c HWSchV).

Die Gemeinde legt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens den überarbeiteten Entwurf zusammen mit dem Nutzungsplan gemäss §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Das Auflageverfahren richtet sich folglich nach §§ 6 f. PBG. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinden. Sollten solche Publikationsorgane fehlen, so wird die Bekanntmachung öffentlich angeschlagen. Die öffentliche Auflage erfolgt gemäss § 6 Abs. 1 lit. c PBG bei der Gemeindeverwaltung am „Ort der gelegenen Sache“ und daher in der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Gewässerraum zu liegen kommen soll. Für den Fall, dass sich der Gewässerraum über mehrere Gemeindegebiete erstreckt, hat die Bekanntmachung und Auflage in jeder Gemeinde separat, jedoch gleichzeitig, zu erfolgen. Die Frist für die Auflage beträgt 60 Tage gemäss § 7 Abs. 2 PBG.

² Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden durch die Gemeinde mit schriftlicher Mitteilung informiert, soweit dies mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden kann.

Gemäss Abs. 2 werden die vom Gewässerraum betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich informiert und angehört (vgl. Art. 36a Abs. 1 GSchG und § 18 Abs. 3 WsG). Es kann Fälle geben, in denen Betroffene nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen genügt die amtliche Veröffentlichung.

³ Die betroffenen Nachbargemeinden werden rechtzeitig angehört.

Abs. 3 sieht vor, dass auch die betroffenen Nachbargemeinden rechtzeitig angehört werden (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Darüber



Vorentwurf

Erläuterungen

⁴ Innert der Auflagefrist kann jede Person bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

hinaus können weitere Betroffene auftreten: Berührt der festzusetzende Gewässerraum beispielsweise regionale Interessen, so kann auch die Anhörung regionaler Planungsverbände sinnvoll sein.

Gegen den aufgelegten Entwurf kann gemäss Abs. 4 jedermann Einwendungen erheben. Das Einwendungsverfahren richtet sich aufgrund des Verweises in Abs. 1 nach § 7 Abs. 2 Satz 2 PBG, wonach sich jedermann innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung bei der die Auflage verfügenden Instanz, also der Gemeinde, zum Planinhalt äussern kann. Bei der 60-tägigen Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Die Geltendmachung von Einwendungen im Rahmen des Einwendungsverfahrens ist für Private allerdings keine Voraussetzung, um später ein allfälliges Rekursverfahren durchführen zu können.

d. Fliessgewässer an Planungsgebietsgrenzen

§ 14. ¹ Grenzt ein Planungsgebiet an ein Fliessgewässer, wird der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt in der Regel auch auf der gegenüberliegenden Seite festgelegt.

§ 14 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 15 d HWSchV). Bildet ein Fliessgewässer die Grenze eines Planungsgebiets, so soll der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt in der Regel auch auf der gegenüberliegenden Seite festgelegt werden. Dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum grundsätzlich als beidseitig gleichmässiger Korridor festgelegt wird (§ 21 Abs. 1). Es kann jedoch Ausnahmen geben, bei denen eine beidseitige Festlegung sachlich nicht gerechtfertigt ist und zu unverhältnismässigem Aufwand führt.

² Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Verhältnisse.

Vorbehalten bleiben ohnehin interkantonale und internationale Verhältnisse (Abs. 2).



Vorentwurf

Erläuterungen

Festlegung im vereinfachten Verfahren

a. Gewässer von lokaler Bedeutung in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszone und Reservezonen

§ 15. ¹Die Gemeinde reicht dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszone und Reservezonen zur Vorprüfung ein.

Wie bisher (§§ 15 e ff. HWSchV) erfolgt die Festlegung des Gewässerraums immer dann im vereinfachten Verfahren, wenn der Gewässerraum unabhängig von der Nutzungsplanung (§§ 11 ff.) oder von Wasserbauprojekten (§ 20; § 18 Abs. 2 Satz 2 WsG) festgelegt wird. Die Bezeichnung „vereinfachtes Verfahren“ soll diese Unabhängigkeit und Entflechtung von anderen Verfahren verdeutlichen. Das vereinfachte Verfahren ist bei der Gewässerraumfestlegung inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie für alle Arten von oberirdischen Gewässern anwendbar.

§ 15 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 15 e HWSchV) und regelt das Verfahren bei Gewässern von lokaler Bedeutung in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszone und Reservezonen. Bei diesen Gewässern ist die Gemeinde die federführende Behörde und trägt entsprechend auch die Kosten für die Erarbeitung eines Entwurfs zur Festlegung des Gewässerraums. Die Gemeinden sind gemäss § 23 Abs. 1 lit. b WsG auch für Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung zuständig. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass bei diesen Gewässern auch die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren bei den Gemeinden liegt.

Die Gemeinde reicht dem AWEL gemäss Abs. 1 den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Vorprüfung ein.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Der Entwurf umfasst einen Plan und einen technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt.

Gemäss Abs. 2 umfasst der Entwurf einen Plan und einen technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt. Mit der Vorprüfung durch das AWEL wird sichergestellt, dass die Gewässerraumfestlegung in allen Gemeinden nach einheitlichen Massstäben erfolgt.

³ Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Es hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an.

Wie bei der Vorprüfung gemäss § 12 im nutzungsplanerischen Verfahren prüft das AWEL die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen und hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an. Auch hier ist die 60-tägige Frist eine Ordnungsfrist.

⁴ Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung.

Nach der Vorprüfung hat die Gemeinde den Entwurf entsprechend zu überarbeiten (Abs. 4) und sodann öffentlich aufzulegen. Das Auflageverfahren richtet sich nach § 17.

b. übrige Gewässer

§ 16. ¹ Das AWEL legt der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vor.

Sofern es sich bei der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren nicht um Gewässer gemäss § 15 handelt, erarbeitet das AWEL die Grundlagen für die Festlegung der Gewässerräume. Dies betrifft die Gewässer von regionaler und kantonaler Bedeutung sowie Gewässer von lokaler Bedeutung, welche ausserhalb der in § 15 genannten Zonen liegen.

§ 16 entspricht dem bisherigen Recht (§ 15 f HWSchV).

Das AWEL erarbeitet gemäss Abs. 1 einen Entwurf (inkl. Plan und technischem Bericht) für die Festlegung des Gewässerraums und



Vorentwurf

Erläuterungen

²Die Gemeinde und die Fachstellen nehmen zum Entwurf innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen Stellung.

legt diesen der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme vor.

³Das AWEL berücksichtigt die Stellungnahmen und überarbeitet den Entwurf.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt analog zu § 15 Abs. 3 ab Eingang der Unterlagen 60 Tage (Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 überarbeitet das AWEL den Entwurf unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Eine Pflicht, die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen zu übernehmen, besteht dabei nicht.

Das darauffolgende Auflageverfahren richtet sich nach § 17.

c. öffentliche Auflage

§ 17. ¹Die Gemeinde legt den gemäss §§ 15 oder 16 überarbeiteten Entwurf während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG sind anwendbar.

Inhaltlich orientiert sich § 17 am bisherigen Recht (§ 15 g HWSchV). Die Gemeinde legt die gemäss §§ 15 oder 16 überarbeiteten Entwürfe sinngemäss nach §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt (Abs. 1).

²Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden durch schriftliche Mitteilung informiert, soweit dies mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden kann.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden von der Gemeinde über den Beginn der öffentlichen Auflage informiert (Abs. 2). Es kann Fälle geben, in denen Betroffene nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen genügt die amtliche Veröffentlichung.

³Die Gemeinde kann zusätzlich eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen.

Gemäss Abs. 3 kann die Gemeinde zusätzlich eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen.



Vorentwurf

Erläuterungen

⁴ Innert der Auflagefrist kann jede Person bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Gegen den Entwurf kann jedermann innert der 60-tägigen Auflagefrist Einwendungen erheben (Abs. 4).

⁵ Im Verfahren nach § 16 ist das AWEL anstelle der Gemeinde für die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie für die öffentliche Orientierungsveranstaltung zuständig.

Anstelle der Gemeinde ist im Verfahren nach § 16 das AWEL für die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie eine allfällige öffentliche Orientierungsveranstaltung zuständig (Abs. 5). Die Auflage und deren Bekanntmachung nach Abs. 1 liegt aber in jedem Fall in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Entscheid der Baudirektion

§ 18. Im nutzungsplanerischen und im vereinfachten Verfahren legt die Baudirektion den Gewässerraum mit Verfügung fest. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird auch über Einwendungen entschieden.

§ 18 entspricht dem bisherigen Recht (§ 15 h HWSchV).

Gemäss § 18 Abs. 1 WsG legt die Direktion den Gewässerraum grundeigentümergebunden fest. In § 18 präzisiert die Verordnung, dass dies sowohl für das nutzungsplanerische (§§ 11 ff.) als auch für das vereinfachte Verfahren (§§ 15 ff.) gilt. In der Verfügung wird auch über Einwendungen entschieden (Satz 2). Eine allfällige Anfechtung dieser Verfügung richtet sich nach §§ 122 ff. WsG.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 19. ¹ Die Gemeinde macht die Festlegung öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen öffentlich auf.

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 15 i HWSchV).

Das bisherige Recht sah neben der Auflage der Festlegung nur die Auflage der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vor. Neu soll zusammen mit der Festlegungsverfügung eine Stellungnahme zu sämtlichen Einwendungen aufgelegt werden, unabhängig davon, ob die Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht (Abs. 1).

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Im nutzungsplanerischen Verfahren (§§ 11–14) wird die Festlegung zusammen mit dem Nutzungsplan und dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion öffentlich bekannt gemacht und aufgelegt.

³Wer im vereinfachten Verfahren eine Einwendung gegen den Entwurf erhoben hat, wird schriftlich über die Publikation der Festlegung informiert.

Festlegung im Projektfestsetzungsverfahren

§ 20. Bei der Festsetzung von Wasserbauprojekten wird gleichzeitig auch der Gewässerraum festgelegt. Das Verfahren richtet sich nach §§ 29 ff. WsG.

In der Praxis hat sich eine Stellungnahme ausschliesslich zu den «nicht berücksichtigten Einwendungen» nicht bewährt. Die unterschiedliche Behandlung der Einwendungen ist aufwendig und wenig transparent. Deshalb sollen neu sämtliche Einwendungen in derselben Stellungnahme abgehandelt werden. In der Verfügung selbst genügt dann ein Verweis auf die Stellungnahme.

Bezüglich des nutzungsplanerischen Verfahrens (§§ 11 ff.) wird in Abs. 2 ergänzt, dass die öffentliche Bekanntmachung und Auflage der Festlegung zwingend mit der Nutzungsplanung zu koordinieren ist.

Wer im vereinfachten Verfahren eine Einwendung erhoben hat, wird über die Publikation der Festlegung schriftlich informiert (Abs. 3). Zuständig ist das jeweils verfahrensleitende Gemeinwesen.

§ 20 entspricht dem bisherigen Recht (§ 15 j HWSchV).

Im Verfahren von Wasserbauprojekten gemäss §§ 29 ff. WsG ist zugleich auch die Festsetzung des Gewässerraums erforderlich. Dies schreibt bereits § 18 Abs. 2 Satz 2 WsG vor.

Es entspricht der geltenden Praxis, dass auch die betroffenen kantonalen Fachstellen im Rahmen des Projektfestsetzungsverfahrens zur Vernehmlassung eingeladen und auf diese Weise ins Verfahren einbezogen werden. Diese Regelung gilt nicht, sofern der Gewässerraum bereits festgelegt ist.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Bemessung*

§ 21. ¹Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

²Die natürliche Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern gemäss Art. 41a GSchV bestimmt sich wie folgt:

- a. bei natürlicher Breitenvariabilität: Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- b. bei eingeschränkter Breitenvariabilität: anderthalbfache Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- c. bei fehlender Breitenvariabilität: zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle.

³Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite ab 15 m wird ein Fachgutachten zur natürlichen Gerinnesohlenbreite eingeholt.

§ 21 Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 15 k HWSchV).

In der Regel werden die Gewässerräume gemäss Abs. 1 beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden.

Gemäss § 19 Abs. 1 WsG gilt zudem, dass der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit nicht Gründe des Hochwasserschutzes entgegenstehen. Allerdings muss der Zugang für den Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen sichergestellt bleiben. Eine Anpassung des Gewässerraums wird gemäss § 19 Abs. 2 WsG insbesondere in Betracht gezogen, wenn die bauliche Nutzung eines Grundstücks sonst erheblich eingeschränkt würde.

Abs. 2 regelt, in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, wie die natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt wird.

Abs. 3 legt fest, dass bei grossen Fliessgewässern, d.h. bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von 15 m oder mehr, die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite nicht anhand der

**Vorentwurf****Erläuterungen**

⁴ Bei eingedolten Gewässern kann die Breite des Gewässerraums bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.

Korrekturfaktoren gemäss Abs. 2, sondern durch gutachterliche Beurteilung im Einzelfall erfolgt. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Abs. 4 sieht bei eingedolten Gewässern neu vor, dass die Breite des Gewässerraums bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden kann, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre. Auf die Angabe einer Mindestbreite wird im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 15 k Abs. 3 HWSchV) verzichtet.

Ausnützung

§ 22. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch die Gewässerraumfestlegung nicht geändert.

§ 22 entspricht dem bisherigen Recht (§ 15 I HWSchV). Die bauliche Ausnützung des Grundstücks (§§ 254 ff. PBG) wird durch die Festlegung des Gewässerraums nicht verändert.

Planliche Darstellung

§ 23. Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jede Person zugänglich im GIS eingetragen.

Inhaltlich entspricht § 23 dem bisherigen Recht (§ 15 n HWSchV). Wie bisher werden festgelegte Gewässerräume im GIS des Kantons (GIS Karte Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum und Wasserrechte) abgebildet. Die neue Formulierung dient lediglich der Konkretisierung: Bereits unter dem bisherigen Recht wurde auch der Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums planlich dargestellt. Dies wird nun ausdrücklich im Verordnungstext festgehalten. Rechtskräftige Gewässerräume – nicht aber der Verzicht – werden zudem im ÖREB-Kataster abgebildet. Dies ergibt sich aus den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 3 lit. a der Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV);



Vorentwurf

Erläuterungen

SR 510.622.4) i.V.m. Anhang 1 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung) (GeoIV; 510.620).

Nachführung

§ 24. ¹ Haben sich die Verhältnisse im Umfeld eines Gewässers erheblich geändert, wird der festgelegte Gewässerraum überprüft und nötigenfalls nachgeführt.

Obwohl der Gewässerraum im Interesse der Rechtssicherheit eine gewisse Beständigkeit aufweisen soll, muss es bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse möglich sein, ihn bei Bedarf anzupassen.

Die Verhältnisse im Umfeld eines Gewässers können sich z.B. durch Hochwasserereignisse, Revitalisierungs- und Wasserbauprojekte, Änderungen der Gewässernutzung oder neue Natur- und Landschaftsschutzvorgaben erheblich ändern.

² Sofern ursprünglich auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, wird dieser bei Bedarf neu festgelegt.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

A. Allgemein

Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume

§ 25. ¹ Das AWEL erteilt wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer sowie in Gewässerräume.

Bauliche Eingriffe in (öffentliche und private) oberirdische Gewässer und in Gewässerräume bedürfen der Bewilligung des AWEL (Abs. 1). Einerseits werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wasserbaupolizeiliche Gesichtspunkte geprüft (keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes, keine erhebliche Erschwerung der Gewässerrevitalisierung, keine erhebliche



Vorentwurf

Erläuterungen

²Keine Bewilligungen benötigen

a. die Erstellung und Änderung von einzelnen Leitungen mit einer Nennweite unter 300 mm zur Einleitung von Niederschlags- und Sickerwasser, wenn die Leitungen auf dem kürzesten Weg durch den Gewässerraum verlaufen,

b. die Befestigung von einzelnen Leitungen mit einer Nennweite unter 300 mm an Brücken, sofern dadurch das Durchflussprofil des Gewässers und die Abflusskapazität nicht verkleinert werden,

c. der Bau von Freileitungen, die in einer Höhe von mindestens 5 m über das Gewässer führen.

³Bauliche Massnahmen im Gewässer, die keine Bewilligung benötigen, sind dem AWEL vor Baubeginn anzuzeigen.

Gefährdung anderer öffentlicher Interessen; vgl. § 24 Abs. 2 WsG). Andererseits wird geprüft, ob die bundesrechtlichen Vorgaben zum Gewässerraum (Art. 36a GSchG, Art. 41c GSchV) eingehalten sind.

Soweit ein baulicher Eingriff in öffentliche oberirdische Gewässer eine Sondernutzung der öffentlichen Sache Gewässer darstellt, besteht eine Konzessionspflicht im Sinne von § 68 WsG. Die wasserbaupolizeilichen und gewässerschutzrechtlichen Belange sind in solchen Fällen im Rahmen des Konzessionsverfahrens abzuhandeln.

Untergeordnete Eingriffe sind nicht bewilligungspflichtig (Abs. 2). Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist bei ausgesprochenen Bagatellen zu machen, bei denen eine Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen ausgeschlossen werden kann. Im Interesse der Rechtssicherheit sind die Ausnahmetatbestände abschliessend aufgezählt.

Untergeordnete Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume sind dem AWEL vor Baubeginn anzuzeigen (Abs. 3).

**Vorentwurf****Erläuterungen****B. Planerische Massnahmen***Hochwasserschutzziele*

§ 26. ¹ Bei Fliessgewässern werden die Schutzziele nach den maximalen Abflusswerten (HQ_x) bestimmt.

§ 25 Abs. 1 WsG verpflichtet den Regierungsrat, die Hochwasserschutzziele durch Verordnung festzulegen. Durch die Normierung in der Verordnung wird gegenüber der bisherigen Regelung in der Richtplanung (Schutzzielmatrix) die Justiziabilität der Anforderungen verbessert. Die Schutzziele sind wichtig für alle Instrumente des Hochwasserschutzes wie raumplanerische Festlegungen, Dimensionierung des Gewässerraums, Gewässerabstände, die Ausgestaltung von Wasserbauprojekten (vgl. auch § 37), die Bemessung der Gefahrengebiete und die Notfallplanung.

Die Abs. 1 und 2 legen die zweckdienlichen Messgrössen für die Bestimmung der Schutzziele fest. Bei Fliessgewässern ist dies der grösste Abflusswert und bei stehenden Gewässern der höchste Wasserstand, der statistisch betrachtet einmal in x Jahren auftritt. Je nach der zu schützenden Fläche wird für x eine grössere oder kleinere Zahl von Jahren eingesetzt. Für das Siedlungsgebiet zum Beispiel ist als Regelschutzziel für Massnahmen am Gewässer das 100-jährliche Hochwasser (HQ_{100}) resp. der 100-jährliche Wasserstand (WSP_{100}) massgebend.

² Bei stehenden Gewässern werden die Schutzziele nach den maximalen Wasserständen (WSP_x) bestimmt.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Bei der Berechnung der Abflusswerte und Wasserstände ist abzustellen auf:

- a. die verfügbaren statistischen Daten früherer Hochwasserereignisse,
- b. hydrologische Berechnungen nach dem aktuellen Stand des Wissens.

⁴ Die Schutzziele richten sich nach Anhang 2. Sie können im Rahmen der Projektfestsetzung gemäss § 29 WsG für bestimmte Flächen oder Schutzmassnahmen

Abs. 3 bestimmt die Grundlagen, auf welche für die Ermittlung der Abflusswerte und Wasserstände abzustellen ist. Durch das kombinierte Abstellen auf tatsächlich gemessene Werte und Berechnungen besteht eine hohe Sicherheit, dass die Werte realistisch sind.

Nach Abs. 4 richten sich die Schutzziele für Massnahmen am Gewässer im Normalfall nach Anhang 2. Dieser legt die Schutzziele in Anlehnung an die Schutzzielmatrix der Richtplanung fest, wobei einerseits eine Vereinfachung erfolgt (nur noch fünf Kategorien) und andererseits eine Ergänzung eingefügt wird, indem klargestellt wird, dass es sich bei den genannten Schutzzielen um Regelschutzziele handelt. Das individuelle Schutzziel für den Gewässerausbau bedarf aber einer genaueren Betrachtung. Ziel eines Wasserbauprojektes muss es sein, mittels einer optimalen Massnahmenkombination das bestehende Risiko zu halten oder dieses zu senken. So kann es vorkommen, dass z.B. aufgrund beengter Platzverhältnisse im Siedlungsgebiet ein Gewässerausbau auf ein HQ₁₀₀ (Regelschutzziel) nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre. In einem solchen Fall wären andere, zusätzliche Massnahmen zu prüfen, z.B. permanente Objektschutzmassnahmen.

Weil die tatsächlichen Verhältnisse oft komplex sind (stark unterschiedliche Flächenwerte von Gebäuden und Anlagen; stark unterschiedliche Schutzkosten), können die Schutzziele nach Abs. 4 lit. a und b im Rahmen der Ausgestaltung von Wasserbauprojekten



Vorentwurf

Erläuterungen

- a. erhöht werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders hoch ist,
- b. gesenkt werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders tief ist.

⁵Die Schutzziele bei Objektschutzmassnahmen richten sich nach § 33 WsG.

Gefahrenkarten

a. Verfahren und Umsetzung

§ 27. ¹Die Gefahrenkarten zeigen auf, in welchen Gebieten mit welcher Wahrscheinlichkeit und welcher Stärke mit einer Gefährdung durch Hochwasser zu rechnen ist.

²Die Gemeinden informieren die Betroffenen nach Festsetzung der Gefahrenkarten innert Jahresfrist schriftlich über die Gefährdung.

erhöht oder gesenkt werden. Als Grundlage für solche Abweichungen dienen insbesondere die Risikokarten (§ 29).

Abs. 5 stellt klar, dass sich die Schutzziele für Objektschutzmassnahmen nach dem Wassergesetz richten, weil die Schutzziele dort abschliessend geregelt sind.

§ 27 regelt die Gefahrenkarten. Diese sind das technische Ergebnis der Anwendung der Schutzziele auf eine konkrete Gefährdungssituation. Sie werden nach objektivierten Kriterien durch Fachpersonen erarbeitet. Die Festsetzung erfolgt durch das AWEL (§ 26 Abs. 1 WsG i.V.m. § 136 Abs. 1 WsV). Gefahrenkarten sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu beachten (§ 26 Abs. 2 WsG). Sie richten sich damit insbesondere an die Gemeinden.

Abs. 1 bestimmt den Informationsgehalt der Gefahrenkarten.

Abs. 2 dient der Information der Betroffenen in einem Gefahrengebiet. Der Rechtsschutz (jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) ist bereits in § 26 Abs. 3 WsG geregelt.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Die Gemeinden erstellen nach Festsetzung der Gefahrenkarten innerhalb von zwei Jahren eine risikobasierte Planung zur Umsetzung von Schutzmassnahmen. Diese zeigt die zu treffenden Massnahmen, die zeitliche Priorisierung und die Finanzierung auf. Das AWEL berät die Gemeinden bei der Erarbeitung dieser Planung.

Abs. 3 verpflichtet die Gemeinden zur Planung von geeigneten Schutzmassnahmen. Diese sind insbesondere nach dem Grad der Gefährdung umzusetzen. Es handelt sich um eine anspruchsvolle Aufgabe. Das AWEL leistet dazu Unterstützung in der Form von Beratungen.

⁴ Die Gemeinden reichen die Planung dem AWEL ein und setzen die Massnahmen in der Regel innerhalb von zehn Jahren um.

Abs. 4 verpflichtet die Gemeinden zur Umsetzung der Planung innert zehn Jahren.

⁵ Die Gefahrenkarten werden periodisch überprüft und bei Bedarf nachgeführt.

Abs. 5 dient dazu, die Gefahrenkarten an geänderte Verhältnisse anzupassen. Eine Änderung der Verhältnisse kann etwa entstehen, wenn sich das Niederschlagsregime ändert (Klimaveränderung) oder ein Gebiet dichter überbaut und der Boden versiegelt wird (geringere Versickerung, grössere Wasserführung in Gewässern).

b. Feststellung der Rechtmässigkeit

§ 28. Anträge im Verfahren gemäss § 26 Abs. 3 WsG sind zu begründen. Die erforderlichen fachtechnischen Nachweise sind einzureichen.

§ 26 Abs. 3 WsG führt im Vergleich zum geltenden Recht eine Neuerung ein. So können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Direktion verlangen, dass sie die Rechtmässigkeit der Eintragung eines Grundstücks in einer Gefahrenkarte durch Anordnung feststellt. Derartige Anträge um Überprüfung des Gefahrenkarteneintrags bzw. um Feststellung der Rechtmässigkeit müssen begründet sein und mit den erforderlichen fachtechnischen Nachweisen belegt werden. Nur so ist eine sinnvolle inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Rügen bei der Überprüfung des Gefahrenkarteneintrags möglich.



Vorentwurf

Erläuterungen

Risikokarten

§ 29. ¹ Das AWEL erstellt für Gebiete mit Hochwassergefährdung und erheblichem Schadenpotenzial Risikokarten.

Abs. 1 beauftragt das AWEL, Risikokarten zu erstellen. Diese zeigen das Schadenpotenzial im Hochwasserfall. Man kann sich die Risikokarten als Produkt aus der Hochwasserwahrscheinlichkeit und den vorhandenen Gebäude- und Infrastrukturwerten vorstellen. Sie bilden ein wichtiges Planungsinstrument für die Priorisierung von Hochwasserschutzmassnahmen. Die Risikokarten werden für Gebiete mit Hochwassergefährdung und erheblichem Schadenpotenzial erstellt. Liegt kein erhebliches Schadenpotenzial vor, wird auf die Erstellung einer Risikokarte in diesem Bereich verzichtet; eine flächendeckende Erstellung würde einen erheblichen, unnötigen Aufwand verursachen.

Die Risikokarten sind im GIS unter dem Layer «Risikokarten Naturgefahren» einsehbar.

² Risikokarten dienen als Grundlage für eine risikogestützte Planung und die Umsetzung von Schutzmassnahmen.

Abs. 2 regelt die Funktion der Risikokarten. Diese bilden eine wichtige Grundlage für den Entscheid, ob Hochwasserschutzmassnahmen wirtschaftlich und zweckmässig sind. Die Adressaten der Risikokarten sind der Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Hochwasserschutzaufgaben.

Risikokarten sind nicht parzellenscharf und haben keine direkte Drittwirkung. Sie können daher von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nicht angefochten werden.



Vorentwurf

Erläuterungen

Aufgaben der Gemeinden

§ 30. ¹ Die Gemeinden beschränken in Gefahrengebieten die Gefährdung von Bauten und Anlagen durch Hochwasser mit planungsrechtlichen Festlegungen.

§ 30 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 9 HWSchV). Der Begriff «Gefahrenbereiche» wird ersetzt durch «Gefahrengebiete» (so auch in § 26 WsG).

Abs. 1 verpflichtet die Gemeinden, die Gefährdung von Bauten und Anlagen durch Hochwasser mit planungsrechtlichen Festlegungen zu vermindern. Diese Aufgabe bildet Teil der kommunalen Massnahmenplanung Wasser (vgl. § 10 Abs. 2 lit. d WsG).

² Insbesondere ordnen sie aufgrund einer Gesamtbetrachtung in ihren Bau- und Zonenordnungen an:

Abs. 2 regelt wie bisher die planungsrechtlichen Instrumente, mit denen die Gemeinden ihre Aufgabe (Abs. 1) erfüllen sollen.

- a. Um- oder Auszonungen,
- b. Gewässerabstandslinien,
- c. Gestaltungsplanpflichten,
- d. Vorschriften über Objektschutzmassnahmen.

Notentlastungsräume

a. im Allgemeinen

§ 31. ¹ Notentlastungsräume können mit der Projektfestsetzung gemäss § 29 WsG angeordnet werden, wenn:

Notentlastungsräume sind künstlich geschaffene Gefahrengebiete zur Hochwasserentlastung von überbauten Gebieten.

§ 31 stellt Ausführungsrecht zu § 27 WsG dar. Gemäss § 27 Abs. 2 WsG kann mit der Projektfestsetzung ein Notentlastungsraum



Vorentwurf

Erläuterungen

- a. die Einrichtung eines Notentlastungsraums zweckmässig ist und
- b. ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht.

²Notentlastungsräume werden von den Behörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt.

b. Begrenzung des Schadenrisikos

§ 32. ¹In Notentlastungsräumen wird das Schadenrisiko für Bauten und Anlagen insbesondere begrenzt durch:

ausgeschlossen werden, mit dem Nutzungseinschränkungen verbunden werden können.

Die Festsetzung ist nur möglich, wenn sich die Einrichtung eines Notentlastungsraums sachlich aufdrängt und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis vorliegt (Abs. 1).

Festgesetzte Notentlastungsräume sollen von den Behörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden (Abs. 2). Mit der Formulierung «bei allen raumwirksamen Tätigkeiten» müssen die Notentlastungsräume nicht nur in der Richt- und Nutzungsplanung, sondern auch im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Dies ist insofern von Bedeutung, als bereits ab der öffentlichen Auflage und nicht erst mit der rechtskräftigen Festsetzung Notentlastungsräume berücksichtigt werden müssen. Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach § 113 Abs. 3 WsG zur Folge, wonach von der öffentlichen Planaufgabe an während fünf Jahren ohne Zustimmung des Enteigners keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden dürfen, welche die Enteignung erschweren.

Abs. 1 gibt im Sinne von § 27 Abs. 1 WsG vor, wie das Schadenrisiko in Notentlastungsräumen zu beschränken ist. Konkret genannt werden die drei wichtigsten Massnahmen, nämlich



Vorentwurf

Erläuterungen

- a. geeignete Wahl und Gestaltung von Abflusswegen,
- b. Notfallplanung,
- c. Objektschutzmassnahmen.

²Entschädigungspflichtig für Schäden im Sinne von § 27 Abs. 3 WsG ist das für den Hochwasserschutz zuständige Gemeinwesen.

die geeignete Ausbildung der Abflusswege (§ 32), die Notfallplanung (§ 33 ff.) und Objektschutzmassnahmen (§ 38 f.).

Abs. 2 bestätigt, dass die Zuständigkeitsordnung für den Hochwasserschutz (§ 23 WsG) auch gilt, wenn einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer wegen eines Notentlastungsraums im Hochwasserfall Schäden entstehen, die nach § 27 Abs. 3 WsG zu entschädigen sind.

Notfallplanung

a. Massnahmen

§ 33. ¹Kanton und Gemeinden treffen organisatorische Massnahmen, die zur Begrenzung von Hochwasserschäden beitragen (Notfallplanung).

§ 33 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 9 c HWSchV).

Abs. 1 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zur Notfallplanung für den Hochwasserfall.

²Die organisatorischen Massnahmen umfassen insbesondere die Vorsorge, die Einsatzvorbereitung, den Einsatz und die Auswertung.

Abs. 2 umschreibt den Inhalt der Notfallplanung. Diese soll von der Vorsorge bis zur Auswertung (Ereignisanalyse samt allfälligen Verbesserungen, falls sich ein ähnliches Ereignis wiederholt) alles umfassen.



Vorentwurf

Erläuterungen

b. Aufgaben des Kantons

§ 34. ¹Die zuständigen kantonalen Stellen sorgen bei grossräumigen Hochwasserereignissen namentlich für

a. eine frühzeitige Erkennung von Ereignissen,

b. die Warnung und Alarmierung der zuständigen Organe des Bevölkerungsschutzes bei drohenden Ereignissen,

c. die notwendigen Fachinformationen und die fachliche Beratung der Gemeinden und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Sinne von § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008.

²Das AWEL betreibt eine Hochwasserfachstelle und einen hydrometrischen Dienst.

§ 34 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 9 d HWSchV).

Abs. 1 umschreibt die Aufgaben des Kantons bei grossräumigen Hochwasserereignissen.

Abs. 2 verpflichtet das AWEL, eine Hochwasserfachstelle zu unterhalten. Diese beobachtet die Wetterentwicklung sowie die Wasserstände der mittleren und grösseren Gewässer im Kanton. Bei drohendem Hochwasser intensiviert sie ihre Beobachtungen und unterstützt die Polizei und die Feuerwehr mit Fachinformationen. Zudem leitet sie in Absprache mit der Polizei und der Feuerwehr Massnahmen wie z.B. Seeregulierungen ein.

Abs. 2 verpflichtet das AWEL zudem, einen hydrometrischen Dienst zu betreiben. Der hydrometrische Dienst ist verantwortlich für die Erhebung verschiedener Messgrössen der Seen und Flüsse im Kanton Zürich, z.B. Abfluss- und Wasserstandsdaten, Niederschlagsdaten und Wassertemperaturen.

**Vorentwurf****Erläuterungen***c. Aufgaben der Gemeinden*

§ 35. ¹Die Gemeinden erstellen eine Notfallplanung. Sie berücksichtigen dabei die Schutzgüter, die Gefährdung und die Betroffenheit.

§ 35 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 9 e HWSchV).

Abs. 1 verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung einer Notfallplanung.

²Sie arbeiten mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Sonderobjekten, Sonderrisiken, Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen zusammen.

Abs. 2 dient wie die bisherige Regelung dazu, die Koordination unter den verschiedenen Einsatzorganisationen sowie den Inhaberinnen und Inhabern von besonders schadensträchtigen Anlagen oder Infrastrukturen zu gewährleisten.

Revitalisierungsplanung

§ 36. ¹Die dem Bund gemäss Art. 41d GSchV vorgelegte Revitalisierungsplanung ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Art. 105 Abs. 3 Satz 2 KV erteilt Kanton und Gemeinden einen Auftrag zur Revitalisierung der Gewässer: «Sie (Kanton und Gemeinden) fördern die Renaturierung der Gewässer». Darüber hinaus beauftragt Art. 38a GSchG die Kantone, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen. Die Kantone berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben. Dazu planen sie die Revitalisierungen, und sie legen einen Zeitplan für die Revitalisierungen fest. Nach Art. 41d GSchV erarbeiten die Kantone die Grundlagen, die für die Planung von Revitalisierungen erforderlich sind. Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden.

Die bereinigte Fassung der kantonalen Revitalisierungsplanung Fliessgewässer wurde dem Bund im Mai 2015 eingereicht. Die

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Planung ist mittlerweile in den kantonalen Richtplan und in die regionalen Richtpläne übernommen worden. Die Revitalisierungsplanung für die stehenden Gewässer wurde dem Bund im März 2023 eingereicht und wird im Anschluss ebenfalls in der Richtplanung verankert.

Der Revitalisierungsauftrag, der sich direkt aus der Kantonsverfassung sowie dem Wasserbau- und Gewässerschutzrecht des Bundes ableitet, verpflichtet die Wasserbauorgane von Kanton und Gemeinden, das öffentliche Interesse der Revitalisierung der Gewässer im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu verfolgen.

§ 36 richtet sich demgegenüber an die Träger der Richt- und Nutzungsplanung (Kanton, Planungsregionen, Gemeinden) und gibt den Planungsträgern aller Stufen vor, die Revitalisierungsplanung in der eigenen Planung zu «berücksichtigen». Zum Beispiel können die Gemeinden Freihaltezonen vorsehen oder auf eine Einzonung verzichten. Die kantonale, regionale und kommunale Richt- und Nutzungsplanung darf die Revitalisierungsbestrebungen der Wasserbauorgane von Kanton und Gemeinden somit nicht erschweren – dies würde auf eine unzulässige Vereitelung von Bundesrecht hinauslaufen –, sondern soll im Gegenteil die Umsetzung des Revitalisierungsauftrags der Wasserbaubehörden unterstützen.

²Die Revitalisierungsabschnitte werden stufengerecht in den Richtplänen ausgewiesen.

³Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung auf die in den Richtplänen eingetragenen Revitalisierungsabschnitte ab.

**Vorentwurf****Erläuterungen****C. Bauliche Massnahmen***Bauliche Massnahmen am Gewässer*

§ 37. ¹ Bauliche Massnahmen des Gemeinwesens sind insbesondere Ausbau von Gewässern, Erstellung von Entlastungsbauwerken, Schaffung von Rückhalteräumen, Seeregulierungen sowie Revitalisierungsmassnahmen am Gewässer und im Gewässerraum.

Beispielhaft werden wasserbauliche Massnahmen des Kantons (hinsichtlich öffentlicher oberirdischer Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung) und der Gemeinden (hinsichtlich öffentlicher oberirdischer Gewässer von lokaler Bedeutung) an den Gewässern selbst genannt (Abs. 1). Die Hochwasserschutzmassnahmen und die Revitalisierungsmassnahmen beschränken sich dabei nicht bloss auf das Gewässer selbst, sondern können auch den dazu gehörenden Gewässerraum umfassen – dieser sichert ja bekanntlich den Raum, der namentlich für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen des Gewässers «erforderlich» ist (vgl. den Wortlaut von Art. 36a Abs. 1 GSchG).

² Bauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz werden getroffen, wenn sie:

Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer selbst sind dann zu treffen, wenn die für ein bestimmtes Gebiet festgelegten Schutzziele (z.B. allgemein in Siedlungen ein Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser; vgl. § 25 Abs. 2 WsG) noch nicht erreicht sind (Abs. 2 lit. a). Besteht ein Hochwasserschutzdefizit, ist indessen zu prüfen, ob diese Massnahmen umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig sind (Abs. 2 lit. b). Fehlt es an der Voraussetzung von Abs. 2 lit. b, ist ein hinreichender Hochwasserschutz auf andere Weise, namentlich durch raumplanerische Massnahmen oder durch Schutzmassnahmen an den zu schützenden Bauten und Anlagen («Objektschutzmassnahmen»), anzustreben. Es ist die optimale Massnahmenkombination zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu suchen.



Vorentwurf

Erläuterungen

- a. zur Erreichung der Schutzziele nach § 26 nötig und
- b. umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig sind.

³Die Gemeinde tritt das für eine bauliche Massnahme an einem Gewässer von lokaler Bedeutung erworbene Land unentgeltlich an den Kanton ab.

Abs. 3 gibt die langjährige, bewährte Praxis wieder, wonach die von der Gemeinde erworbene Gewässerparzelle dem Kanton zu Eigentum übertragen wird. Da dem Kanton die Gewässerhoheit bei allen Gewässern (unabhängig davon, ob der Kanton oder die Gemeinde für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt zuständig ist) zukommt, ist es sinnvoll, das privatrechtliche Eigentum auch dem Kanton zuzuweisen. Er übernimmt damit namentlich auch die Grundeigentümerhaftung gemäss Art. 679 ZGB für das als eigene Parzelle ausgeschiedene Gewässergrundstück.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das erworbene Gewässergrundstück dem Kanton kostenlos zu übertragen. Die Kosten für den Landerwerb sind im Gegenzug subventionsberechtigt.

Objektschutzmassnahmen

a. im Allgemeinen

§ 38. ¹ Im Bewilligungsverfahren zur Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten weist die Bauherrschaft Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenrisikos nach.

Soll in einem Gefahrengebiet gemäss § 26 WsG eine Baute oder Anlage erstellt oder wesentlich geändert werden, muss die Bauherrin oder der Bauherr im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die vorgesehenen Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenrisikos nachweisen (Abs. 1). Unter einer «wesentlichen Änderung» ist eine baurechtlich zu beurteilende Änderung an Bauten und Anlagen zu verstehen, die hohe Kosten auslöst (z.B. Sanierung von Gebäuden) oder einen

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Die Gemeinden ordnen mit der baurechtlichen Bewilligung in Bereichen mit einer mittleren oder erheblichen Gefährdung (blaue und rote Gefahrenbereiche) geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen an. In Bereichen mit einer geringen Gefährdung (gelbe Gefahrenbereiche) verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft Auskunft dazu, ob und mit welchen Schadenverhütungsmassnahmen der Gefährdung begegnet werden soll (Selbstdeklaration).

b. für Sonderobjekte und Sonderrisiken

§ 39. ¹Das AWEL legt die Kriterien zur Ausscheidung von Sonderobjekten und Sonderrisiken fest. Es kann die Schutzziele nach § 33 Abs. 2 lit. a WsG bei besonderen Verhältnissen anpassen.

Einfluss auf die Gefährdungssituation haben kann (z.B. Herausbrechen von tiefliegenden Öffnungen, in die im Hochwasserfall Wasser in das Gebäude eindringen kann, oder eine Intensivierung der Nutzung in einem gefährdeten Untergeschoss). Die Begrenzung des Schadenrisikos (Risiko von Personen- und Sachschäden) kann durch bauliche Massnahmen (z.B. Erhöhung von Gebäudeöffnungen oder Tiefgarageneinfahrten) oder durch Nutzungseinschränkungen (z.B. Verbot bestimmter Nutzungen in tief gelegenen, gefährdeten Bereichen eines Gebäudes) erreicht werden.

Die Baubewilligungsbehörde beurteilt diese Massnahmen und legt in roten und blauen Gefahrenbereichen «geeignete und angemessene» Massnahmen in der Baubewilligung als Auflage fest (Abs. 2). Die bisher geltende Genehmigungspflicht durch den Kanton (§ 22 Abs. 4 WWG) fällt weg. In gelben Gefahrenbereichen ist ein Nachweis der zu treffenden Gebäudeschutzmassnahmen bzw. eine Selbstdeklaration zu erbringen. Dies bezweckt, der Bauherrschaft das Risiko bewusst zu machen. Die kommunale Baubehörde prüft nur, ob eine Selbstdeklaration vorliegt, nicht aber deren Inhalt.

Sonderobjekte sind insbesondere wichtige Infrastrukturanlagen wie Spitäler, grosse Bahnhöfe oder publikumsintensive Einrichtungen (Einkaufszentren usw.). Als Sonderrisiken gelten u.a. chemische Produktionsanlagen und andere Betriebe, die der Störfallverordnung unterstellt sind, Kehrlichtverbrennungsanlagen oder Deponien. Diese Sonderobjekte und Sonderrisiken erfordern mit Blick auf die Hochwassersicherheit besonderes Augenmerk. Das AWEL legt fest,

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Besteht bei Sonderobjekten oder Sonderrisiken eine Gefährdung, kann das AWEL deren Inhaberinnen und Inhaber auffordern, innert angemessener Frist Objektschutzmassnahmen vorzuschlagen, mit denen die Gefährdung beseitigt wird. Vorbehalten bleiben Sofortmassnahmen der Gemeinden im Sinne von § 33 Abs. 3 WsG.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber des Sonderobjekts oder des Sonderrisikos lässt die Massnahme im baurechtlichen Verfahren bewilligen.

c. Tragung der Kosten

§ 40. ¹ Ein besonderer Nutzen für das Gemeinwesen im Sinne von § 35 Abs. 2 WsG liegt vor, wenn:

welche Bauten und Anlagen als Sonderobjekte oder Sonderrisiken gelten (Abs. 1).

In der Regel ist bei Sonderobjekten und Sonderrisiken ein Schutzziel von mindestens HQ₃₀₀, d.h. eine Hochwassersicherheit bezogen auf ein mindestens 300-jährliches Ereignis, anzustreben (§ 33 Abs. 2 lit. a WsG); das AWEL ist berechtigt, die Schutzziele im Einzelfall abweichend davon festzulegen, wenn dies als erforderlich erscheint (Abs. 1).

Das AWEL kann die Inhaberinnen und Inhaber der Objekte auffordern, innert angemessener Frist Objektschutzmassnahmen vorzuschlagen, mit denen die Gefährdung beseitigt wird (Abs. 2). Vorbehalten bleiben dringliche Anordnungen der Gemeinden im Sinne von § 33 Abs. 3 WsG bei erheblicher und akuter Personengefährdung.

Objektschutzmassnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und vom AWEL als Auflage angeordnet (Abs. 3).

Für Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen bestimmt § 34 Abs. 1 Satz 2 WsG, dass die Gemeinden nach Massgabe der Dringlichkeit die nötigen Objektschutzmassnahmen anordnen. Dies ist sachgerecht, da die Gemeinden für die öffentliche Wasserversorgung und die kommunale Abwasserreinigung umfassend zuständig sind.

Nach § 35 Abs. 2 WsG trägt das Gemeinwesen einen angemessenen Teil der Kosten, wenn es einen «besonderen Nutzen»

**Vorentwurf****Erläuterungen**

aus Objektschutzmassnahmen zieht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. § 40 WsV führt die gesetzliche Ordnung aus: Abs. 1 nennt abschliessend zwei Tatbestände, bei deren Vorliegen ein besonderer Nutzen für das Gemeinwesen anzunehmen ist (Kanton, wenn das Objekt im Einflussbereich eines öffentlichen Gewässers von kantonaler oder regionaler Bedeutung liegt; Gemeinde, wenn das Objekt im Einflussbereich eines öffentlichen Gewässers von lokaler Bedeutung liegt).

Einerseits liegt ein besonderer Nutzen vor, wenn bauliche Massnahmen am Gewässer (§ 29 ff. WsG), die nach der Grundordnung im Hochwasserschutz umgesetzt werden müssten, entfallen, weil die Inhaberinnen und Inhaber der Bauten und Anlagen im Gefahrenbereich Objektschutzmassnahmen treffen. Dabei genügt es nicht, wenn lediglich bei einer von mehreren Bauten im Gefahrenbereich Objektschutzmassnahmen getroffen werden, weil dadurch die Pflicht zu baulichen Massnahmen am Gewässer noch nicht entfällt. Andererseits liegt ein besonderer Nutzen vor, wenn Notentlastungsräume eingerichtet werden und in diesem Zusammenhang Objektschutzmassnahmen ergriffen werden, um die Gefährdung von Bauten und Anlagen in den Notentlastungsräumen nicht zu erhöhen (Abs. 1 lit. b).

a. dank Objektschutzmassnahmen auf bauliche Massnahmen am Gewässer nach § 29 WsG verzichtet werden kann und die Objektschutzmassnahmen wirtschaftlich sind,

b. Notentlastungsräume eingerichtet werden und die Objektschutzmassnahmen dazu dienen, dass die Gefährdung von Bauten und Anlagen nicht erhöht wird.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Das Gemeinwesen trägt in beiden Fällen 80% der notwendigen Kosten.

Abs. 2 regelt die Höhe des Kostenanteils (§ 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 [LS 132.2]), den das für den Hochwasserschutz zuständige Gemeinwesen (§ 23 WsG) zu leisten hat.

Schutzbautenkataster und Ereigniskataster

§ 41. ¹ Der Kanton führt ein Inventar über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Hochwasserereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster) und dokumentiert soweit erforderlich Schadenereignisse (Ereigniskataster).

Das Wasserbaurecht des Bundes verlangt, dass die Kantone einen Schutzbautenkataster und einen Ereigniskataster führen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. a und b WBV). Die Ersthebung aller Schutzbauten erfolgt durch den Kanton.

² Das AWEL ist zuständig für die Nachführung des Schutzbautenkatasters an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden bezüglich Gewässer von lokaler Bedeutung.

Die Nachführung der Schutzbauten folgt wieder der bewährten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Abs. 2).

³ Das AWEL ist zuständig für die Erfassung und Dokumentation von Schadenereignissen an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden bezüglich Gewässer von lokaler Bedeutung.

Die gleiche Aufgabenteilung soll für die Erfassung und Dokumentation von relevanten Schadenereignissen durch Hochwasser gelten, wobei die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits für die Erfassung zuständig sind (Abs. 3).

⁴ Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Konzepte und Richtlinien.

Die Gemeinden haben bei der Führung der Kataster die Vorgaben des Kantons zu beachten (Abs. 4).

D. Unterhaltmassnahmen*Aus- und Weiterbildung*

§ 42. ¹ Jede Gemeinde bezeichnet eine verantwortliche Person für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.

Der Gewässerunterhalt dient dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WsG). Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, diesen Unterhalt fachgerecht auszuführen. Beim

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Das AWEL kann Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung für den Gewässerunterhalt fördern.

Durchführung des Unterhalts

§ 43. Der Unterhalt der Gewässer und Gewässerräume wird so vorgenommen, dass eine grosse Vielfalt an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entstehen kann und erhalten wird. Dabei wird auf die Erholungsbedürfnisse der Menschen Rücksicht genommen.

Kanton bestehen sechs Werkhöfe, die den Unterhalt an den öffentlichen oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung durchführen. Bei den Gewässern von lokaler Bedeutung – von den insgesamt 3 500 Kilometern Fliessgewässer im Kanton Zürich sind 3 070 Kilometer von lokaler Bedeutung – ist der Unterhalt von den Gemeinden vorzunehmen.

Die Qualität des Unterhalts bei den Gemeinden ist höchst unterschiedlich. Es ist wesentlich, dass in jeder Gemeinde dem Aufgabenfeld des Gewässerunterhalts hinreichend Beachtung geschenkt wird. Daher haben die Gemeinden eine verantwortliche Person zu bezeichnen (Abs. 1).

Das AWEL kann dafür sorgen, dass Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Unterhaltsdienste durchgeführt werden (Abs. 2). Mit dieser Massnahme lässt sich im ganzen Kanton ein gutes Niveau beim Unterhalt erreichen.

Gewässerunterhalt dient nicht nur der Entfernung von Abflusshindernissen und der Behebung von Schäden an den Dämmen usw., sondern hat auch auf die ökologischen Anliegen Rücksicht zu nehmen. Unterhaltsmassnahmen bedürfen keiner Bewilligung und umfassen beispielsweise eine gestaffelte, nicht zu frühe Mahd, das Anlegen von Gehölz am Gewässer, kleine wasserbauliche Massnahmen am oder im Gewässer im Sinne von § 36 WsG, wenn sie eine Verbesserung für das Gewässer bewirken (die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei [BGF; SR 923.0] bei Massnahmen



Vorentwurf

Erläuterungen

Unterhalt an Servitutsgewässern

§ 44. ¹ Die Gemeinde ist für den Unterhalt des Gewässerbetts von Servitutsgewässern von lokaler Bedeutung zuständig. Der Unterhalt der oberhalb der mittleren Wasserlinie liegenden Böschung obliegt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben anderslautende Absprachen.

² Die von der Gemeinde mit den Unterhaltsmassnahmen betrauten Personen sind berechtigt, die privaten Grundstücke zu betreten und zu befahren. Die betroffenen Privaten sind vorgängig zu informieren.

im Gewässer bleibt vorbehalten). Ebenso ist dem Erholungsbedürfnis der Menschen Rechnung zu tragen. § 43 verpflichtet Kanton und Gemeinden, auf diese Punkte zu achten.

§ 43 richtet sich auch an Private, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber des Gewässers oder des Gewässerraums sind und ihnen aufgrund von Eigentum, Pacht usw. Unterhaltspflichten auferlegt sind.

§ 44 regelt den Gewässerunterhalt an Servitutsgewässern im Sinne von § 5. Hier liegt die Besonderheit darin, dass für das öffentliche Gewässer gar keine eigene Gewässerparzelle ausgeschieden ist, sondern dass das Gewässer über ein privates Grundstück fliesst. Es wird im Sinne der Rechtssicherheit in Abs. 1 festgehalten, dass die Gemeinde zwar für den Unterhalt des Gewässerbetts zuständig ist, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hingegen für den Bereich oberhalb der mittleren Wasserlinie verantwortlich ist. Anderslautende Absprachen zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer sind vorbehalten.

Führt die Gemeinde Unterhaltsarbeiten an Servitutsgewässern durch bzw. lässt sie diese durch Dritte vornehmen, sind die mit diesen Arbeiten betrauten Personen berechtigt, soweit nötig die privaten Grundstücke zu betreten und zu befahren. Selbstredend sind die betroffenen Privaten vorgängig zu informieren (Abs. 2) und



Vorentwurf

Erläuterungen

es ist ein allfällig entstehender Schaden vollständig zu ersetzen (Abs. 3).

³Ein durch die Benutzung privaten Landes entstehender Schaden ist zu ersetzen.

Unterhalt durch den Konzessionär oder Bewilligungsinhaber

§ 45. ¹Können nach §§ 68 ff. WsG konzessionierte oder nach §§ 24 oder 68 ff. WsG bewilligte Nutzungen, Bauten oder Anlagen einen erhöhten Unterhalt eines öffentlichen Gewässers bewirken oder erfordern, wird die Pflicht zum Unterhalt dieses Bereichs des öffentlichen Gewässers der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession oder Bewilligung auferlegt.

Die Regelung führt einen Teilbereich von § 75 WsG aus. Danach kann die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung oder einer Konzession insbesondere zu Unterhalts- und Gewässerschutzmassnahmen verpflichtet werden, wenn er solche Massnahmen im Sinne des Störerprinzips nötig macht.

Wasserfassungen, Abwassereinleitungen und sonstige bauliche Eingriffe in das Gewässerbett bewirken regelmässig eine Störung der Strömungsverhältnisse im Gewässer (Aufstau, Verwirbelungen, Veränderungen der Gewässersohle usw.). Diese Eingriffe verursachen aufgrund von verstärkten Erosionsprozessen usw. einen erhöhten Unterhaltsaufwand. Dem Gedanken des Störerprinzips folgend ist im Bereich, in welchem diese Störungen auftreten, der Unterhalt der Konzessionärin oder dem Konzessionär bzw. der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber zu überbinden (Abs. 1).

²Die Unterhaltspflicht erstreckt sich auf den Bereich der bewirkten oder erforderlichen Beeinflussung, mindestens aber im Umkreis von 5 m um die Baute oder Anlage.

Der Störungsbereich kann eine beträchtliche Länge aufweisen und ist im Einzelfall zu bestimmen. Bei kleinen Eingriffen kann der Bereich schematisch erfasst werden; auf jeden Fall erstreckt sich



Vorentwurf

Erläuterungen

der Bereich aber mindestens im Umkreis von 5 m um die Baute oder Anlage (Abs. 2).

E. Finanzierung

Beiträge von Grundeigentümern und Inhabern einer Konzession oder Bewilligung

§ 46. ¹ Will eine Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen oder Bewilligungen zu Beiträgen zu Hochwasserschutzmassnahmen im Sinne von § 39 WsG verpflichten, setzt sie einen Verteilplan fest. Vorgängig gewährt sie den Beitragspflichtigen das rechtliche Gehör.

Abs. 1 erläutert das Vorgehen des Gemeinwesens, wenn es von Grundeigentümerinnen und -eigentümern Beiträge an die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen verlangen will. Solche Beiträge können eingefordert werden, wenn die Schutzmassnahmen zu einem wesentlich besseren Schutz der Bauten und Anlagen der Eigentümerinnen und Eigentümern führen. Bereits unter dem bisherigen Recht ist eine Überbindung von Kosten möglich (§ 14 Abs. 3 WWG).

Eine Kostenbeteiligung von Inhaberinnen und Inhabern von wasserrechtlich bewilligten oder konzessionierten Bauten und Anlagen ist ebenfalls gerechtfertigt, wenn solche Bauten und Anlagen in starkem Mass von Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder der Gemeinde profitieren. Die Höhe der finanziellen Beteiligung bestimmt sich nach der betroffenen Fläche (einschliesslich Erschliessungsanlagen), dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie dem Mass, um das die Hochwassersicherheit verbessert wird (§ 39 Abs. 2 WsG). Die Gemeinde legt dies in einem Verteilplan fest.



Vorentwurf

Erläuterungen

²Für Grundstücke im Eigentum des Kantons kann die Gemeinde keine Beiträge verlangen, wenn sie für die Hochwasserschutzmassnahmen Staatsbeiträge bezieht.

Abs. 2 schliesst bei kantonalen Grundstücken eine «doppelte» Abgeltung aus, wenn die Gemeinde für den Hochwasserschutz Staatsbeiträge bezieht.

Beiträge von Verursachern

§ 47. ¹Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen oder Planungsmassnahmen Dritter lösen Hochwasserschutzmassnahmen zu einem erheblichen Teil aus, wenn sie je für sich allein betrachtet beim maximalen Abflusswert des Schutzziels die folgenden Schäden bewirken können:

Die Pflicht zur Kostenbeteiligung im Sinne von § 40 WsG ist anzunehmen, wenn Hochwasserschutzmassnahmen ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst werden. Das Element «zu einem erheblichen Teil» ist gegeben, wenn die zu erwartenden Personen- und Sachschäden für sich allein betrachtet eine bestimmte Summe überschreiten. Es wird vorgeschlagen, die Grenze bei Gewässern von kantonalen und regionaler Bedeutung auf Fr. 500 000, bei Gewässern von lokaler Bedeutung auf Fr. 250 000 festzulegen.

a. mehr als Fr. 500 000 bei Gewässern von kantonalen und regionaler Bedeutung,

b. mehr als Fr. 250 000 bei Gewässern von lokaler Bedeutung.

²Sind mehrere Dritte beitragspflichtig, setzt das Gemeinwesen einen Verteilplan fest. Vorgängig wird den Beitragspflichtigen das rechtliche Gehör gewährt.

Die Beiträge werden mit Verfügung des zuständigen Gemeinwesens (Kanton oder Gemeinde) festgesetzt; sind mehrere Dritte beitragspflichtig, ist ein Verteilplan zu verfügen. Die Verfügung kann mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden: Rekurs an das Baurekursgericht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht,



Vorentwurf

Erläuterungen

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Förderung

a. Grundsatz

§ 48. ¹ Der Kanton unterstützt Massnahmen im Sinne von § 42 WsG mit Subventionen von

§ 48 Abs. 1 legt die Fördersätze für kommunale Projekte und Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1 WsG fest. Die Fördersätze in Abs. 1 lit. a–c entsprechen denjenigen des bisherigen Rechts (§ 14 a HWSchV). Es ist unerheblich, ob es sich um Revitalisierungen oder um Massnahmen des Hochwasserschutzes handelt. Die Höhe der auszurichtenden Beiträge an die anrechenbaren Kosten korreliert mit dem zunehmenden Grad der «Qualität» des Projekts.

a. 10% der anrechenbaren Kosten, wenn das Projekt im öffentlichen Interesse liegt, umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig ist,

b. 20% der anrechenbaren Kosten, wenn das Projekt zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll ist oder wesentlich der Erholung der Bevölkerung dient,

c. 30% der anrechenbaren Kosten, wenn das Projekt zudem Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons ergänzt.

² Bewirkt das Projekt eine erhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzes für Grundstücke im Eigentum des Kantons, können an das Projekt zusätzliche

Abs. 2 legt fest, dass im Fall einer erheblichen Verbesserung des Hochwasserschutzes für Grundstücke im Eigentum des Kantons weitere Subventionen ausgerichtet werden können; jedoch darf der

**Vorentwurf**

Subventionen von bis zu 10% der anrechenbaren Kosten, insgesamt aber nicht mehr als 30%, ausgerichtet werden.

b. weitere Massnahmen

§ 49. Der Kanton unterstützt weitere kommunale Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG) mit Subventionen von 10% der anrechenbaren Kosten für:

a. Grundlagenbeschaffung, insbesondere Massnahmenplanungen,

Erläuterungen

gesamte Anteil der Subventionen 30% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen (§ 42 Abs. 1 WsG). Zu denken ist an die Verbesserung des Hochwasserschutzes bei Grundstücken im Verwaltungs- oder Finanzvermögen des Kantons, die an ein Gewässer angrenzen oder von Überflutungen betroffen sind.

Der Kanton subventioniert nicht nur bauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz i.S.v. § 37, sondern auch weitere Massnahmen der Gemeinden, die zum Schutz vor Hochwassern notwendig sind. Mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung wird festgehalten, dass der Begriff der (subventionsberechtigten) Hochwasserschutzmassnahmen weit ausgelegt wird und beispielsweise auch die Erarbeitung von Grundlagen sowie planerische und organisatorische Massnahmen umfasst (Art. 3 und 6 WBG). Damit wird eine einheitliche Terminologie mit den Abgeltungen auf Bundesebene gewährleistet.

Die angemessene Beteiligung des Kantons an den Massnahmen des Hochwasserschutzes stellt eine Voraussetzung dafür dar, dass Bundesbeiträge geleistet werden (Art. 1 Bst. a WBV). Allerdings ist die Höhe der kantonalen Beiträge nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden (BAFU, Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024, Bern 2018, S. 150, 157).



Vorentwurf

Erläuterungen

b. organisatorische Massnahmen, insbesondere Notfallplanungen,

c. weitere Massnahmen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 WBG.

c. *nicht subventionierte Tatbestände*

§ 50. ¹Keine Subventionen werden gewährt an:

Diese Bestimmung führt die Tatbestände an, die nicht nach § 42 Abs. 1 WsG gefördert werden. Dabei nimmt § 50 Bezug auf die in § 23 Abs. 1 lit. b WsG (Zuständigkeit der Gemeinde bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung) und § 23 Abs. 1 lit. c WsG (Verantwortlichkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers bei privaten oberirdischen Gewässern) und in § 36 WsG (Unterhaltsmassnahmen) genannten Tatbestände bzw. Zuständigkeiten.

Abs. 1 lit. a–e legt im Sinne des bisherigen Rechts (§ 14 b Abs. 1 lit. a–d HWSchV) fest, dass für die genannten Tatbestände am Gewässer oder im Gewässerraum keine Subventionen ausgerichtet werden. Subventionen sind hingegen möglich für ökologische Verbesserungen wie wasserbauliche Massnahmen im Sinne von § 36 Abs. 1 lit. d WsG oder die Aufwertung des Gewässerraums mit Gehölzpflanzungen. Zu beachten ist dabei die Abgrenzung zu den Massnahmen nach § 42 Abs. 2 WsG, die aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) subventioniert werden können, wenn sie der Biodiversitätsförderung an öffentlichen Gewässern dienen (§ 4 des Natur- und Heimatschutzfondsgesetz vom 17. März 1974 (NHFG; LS 702.21). Eine Doppelförderung ist nicht möglich.



Vorentwurf

Erläuterungen

- a. Unterhaltsarbeiten am Gewässer oder im Gewässerraum, namentlich Mähen von Böschungen, Durchforsten von Ufergehölzen oder Entfernen von Unrat aus dem Gewässerbett,
- b. das Erstellen oder Reparieren von Durchlässen und Brücken,
- c. das Reparieren von Eindolungen, sofern dies nicht im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten vorgesehen ist,
- d. Provisorien,
- e. die Kosten und Ausgaben der Verwaltung.

²Für bauliche Massnahmen werden in der Regel keine Subventionen unter Fr. 10 000 ausgerichtet.

d. Subventionsgesuch

§ 51. ¹Die Gemeinde reicht dem AWEL das Subventionsgesuch samt den erforderlichen Unterlagen ein,

Abs. 2 legt eine betragsmässige Untergrenze für Förderbeiträge fest. Damit soll der Aufwand für die Bearbeitung von Kleinstprojekten begrenzt werden, deren Ausführung aufgrund der Grösse eher bescheidene Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 b Abs. 3 HWSchV).

Voraussetzung für eine Zusicherung von Subventionen ist die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs; es muss spätestens mit dem Gesuch um Projektfestsetzung beim AWEL eingereicht werden (Abs. 1), denn bei der Projektfestsetzung sind die mutmasslichen Kosten des Projekts bekannt (Kostenvoranschlag). Bei den weiteren Massnahmen, z.B. der Massnahmen- oder Notfallplanung, muss



Vorentwurf

Erläuterungen

das Subventionsgesuch vor der Erarbeitung der Unterlagen eingereicht werden.

a. bei baulichen Massnahmen spätestens mit dem Gesuch um Projektfestsetzung,

b. bei weiteren Massnahmen rechtzeitig vor der geplanten Erarbeitung.

²Das Subventionsgesuch muss den Nachweis der mutmasslichen Kosten anhand eines Kostenvoranschlags mit einer Kostenungenauigkeit von höchstens 10% enthalten.

Abs. 2 verlangt für den Kostenvoranschlag eine hohe Kostengenauigkeit, damit das AWEL eine zweckmässige Finanzplanung vornehmen kann.

e. Subventionszusicherung

§ 52. ¹Die Zusicherung der Beiträge erfolgt aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Projekten.

Abs. 1 hält fest, dass die Zusicherungen von Subventionen stets in einem bestimmten formellen Rahmen erfolgen (Leistungsvereinbarung oder Projekte).

²Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen dürfen nur mit Zustimmung des AWEL vorgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass die subventionierten Massnahmen und Projekte so ausgeführt werden, wie sie subventioniert wurden, dürfen Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen oder das Projekt in anderer Weise wesentlich verändern, nur mit Zustimmung des AWEL vorgenommen werden (Abs. 2).



Vorentwurf

Erläuterungen

f. Ausführung der Massnahmen

§ 53. ¹ Mit der Ausführung der Massnahmen darf erst nach Vorliegen der Subventionszusicherung begonnen werden.

§ 53 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (vgl. §§ 14, 14 b, 14 c und 14 d HWSchV). Erst wenn die Projektfestsetzung – soweit eine solche erforderlich ist – und die Zusicherung der Subvention in Rechtskraft erwachsen sind, darf die Gemeinde mit den Arbeiten beginnen (Abs. 1). Beginnt die Gemeinde vor diesem Zeitpunkt, werden keine Subventionen ausgerichtet. Dies entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 b Abs. 1 lit. e HWSchV).

² Aus wichtigen Gründen kann das AWEL einem vorzeitigen Beginn zustimmen.

Aus wichtigen Gründen kann mit Zustimmung des AWEL mit den Arbeiten vorzeitig, d.h. vor der rechtskräftigen Subventionszusicherung, begonnen werden (Abs. 2). Einen wichtigen Grund stellen namentlich Verzögerungen bei der Gesuchsbeurteilung dar, die nicht die Gesuchstellerin (Gemeinde) zu verantworten hat.

³ Beginnt die Gemeinde nicht innert der in der Zusicherungsanordnung genannten Frist mit der Ausführung, erlischt die Zusicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.

Abs. 3 entspricht ebenfalls der geltenden Regelung (§ 14 c HWSchV). Indem die Zusicherungsverfügung befristet ist, wird erreicht, dass Projekte beförderlich an die Hand genommen werden und keine Gelder für Projekte «blockiert» werden, die dann für andere, neue Vorhaben fehlen. Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist. Die Gemeinde kann jedoch vor Ablauf der Frist ein Gesuch stellen, in dem sie darlegt, weshalb sich der Baubeginn verzögert hat. Das AWEL kann bei zureichender Begründung mit Verfügung eine Erstreckung der Frist bewilligen.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

⁴ Bei Verstössen gegen die Bedingungen oder Auflagen wird die Subvention um mindestens 25% gekürzt.

Zugesicherte Subventionen werden – wie bisher im Fall der Nichteinhaltung angeordneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – um mindestens 25% gekürzt (Abs. 4).

g. Festsetzung und Ausrichtung der Subvention

§ 54. Die endgültige Höhe der Subvention wird erst festgesetzt und die Subvention ausgerichtet, wenn

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 d Abs. 1 HWSchV). Die Ergänzung in lit. b bezieht sich auf die weiteren Massnahmen in Sinne von § 49.

Die Festsetzung und Ausrichtung der Subvention erfolgen mittels Verfügung.

a. bei baulichen Massnahmen die Bauabrechnung mit Belegen, Ausführungsplänen und -bericht sowie eine Zusammenstellung der aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglichen Staats- und Bundesbeiträge dem AWEL eingereicht worden sind und dieses festgestellt hat, dass die Anlage dem Projekt entsprechend erstellt worden ist,

b. bei weiteren Massnahmen die erforderlichen Nachweise dem AWEL zur Prüfung eingereicht worden sind und dieses festgestellt hat, dass die Massnahme vereinbarungsgemäss ausgeführt worden ist.

h. Bundesbeitrag

§ 55. Die Abgeltungen gemäss Bundesgesetzgebung werden zusätzlich zu den kantonalen Subventionen gewährt und in der Regel gemeinsam mit diesen zugesichert. Die Höhe der Abgeltungen bemisst sich nach den zwischen dem Bund

Der Bund unterstützt die Kantone finanziell bei der Erfüllung ihrer bundesrechtlichen Aufgaben. Rechtsgrundlage für die gewährten Bundesbeiträge bilden neben dem Bundesgesetz vom 5. Oktober

**Vorentwurf**

und dem Kanton abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach Verfügung des Bundes.

Erläuterungen

1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG]; SR 616.1) insbesondere die Art. 6 ff. WBG und die Art. 62b ff. GSchG. Weitere Beitragsvoraussetzungen für Hochwasser- und Revitalisierungsmassnahmen, die Anrechenbarkeit der Kosten und die Höhe der Abgeltungen werden im zugehörigen Verordnungsrecht festgehalten (Art. 1 ff. WBV; Art. 54a, 54b, 59 ff. GSchV).

Die Abgeltungen des Bundes werden in der Regel als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an die Kantone ausbezahlt (vgl. Art. 8 WBG; Art. 62b GSchG; Art. 16 Abs. 3 SuG). Bei besonders aufwändigen Massnahmen können sie aber auch einzeln gewährt werden, z.B. bei Vorhaben mit einem Projektvolumen von über 5 Millionen Franken oder von ausserordentlicher Komplexität (Art. 2 Abs. 2 WBV; Art. 54b Abs. 3 GSchV). Die Kantone sorgen für die Weiterleitung der vom Bund zugeteilten Mittel. Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

Die Bundesbeiträge werden vom Kanton zusätzlich zu den kantonalen Subventionen an die Gemeinden bzw. Endsubventionsempfänger geleistet und in der Regel gleichzeitig bzw. zusammen mit diesen zugesichert. Die Summe der Staats- und Bundesbeiträge darf 100% der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten (§ 42 Abs. 3 WsG).

**Vorentwurf****Erläuterungen****3. Abschnitt: Stauanlagensicherheit***Zuständigkeit*

§ 56. ¹ Das AWEL ist zuständig für die kantonalen Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen (StAG) und der Stauanlagenverordnung vom 23. November 2022 (StAV), soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Es wirkt als Aufsichtsbehörde für Stauanlagen nach dem StAG, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen.

³ Für die Erstellung neuer oder die Änderung bestehender Stauanlagen ist vor der Genehmigung oder Erteilung der Bewilligung die Aufsichtsbehörde anzuhören.

⁴ Für Stauanlagen, die nicht dem StAG unterstehen, kann die zur Genehmigung oder Bewilligung zuständige Behörde sicherheitsrelevante Anforderungen festlegen.

Abs. 1 regelt im Sinne von Art. 23 StAG die Grundzuständigkeit des AWEL für die vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben gemäss StAG und StAV. Abweichende Zuständigkeiten bestehen etwa bei wasserbaulichen Projektfestsetzungen oder Konzessionen (Baudirektion oder Regierungsrat; vgl. §§ 29, 68, 83 WsG).

Abs. 2 bezeichnet das AWEL als Aufsichtsbehörde für Stauanlagen, die vom StAG erfasst sind, aber nicht der direkten Aufsicht des Bundes unterstehen.

Im Kanton Zürich bestehen rund 400 Stauanlagen. Davon unterliegen vier Anlagen der Bundesaufsicht und 20 der Aufsicht des Kantons. Die restlichen Anlagen weisen kein erhebliches Gefährdungspotenzial auf und unterstehen nicht dem StAG.

Abs. 3 regelt, dass alle Stauanlagen (z.B. auch solche, die im Rahmen eines Strassenbauprojekts bewilligt werden) der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Abs. 4 ermöglicht, dass die zuständige Behörde auch bei Stauanlagen, die nicht dem StAG unterstehen, sicherheitsrelevante Anforderungen treffen kann.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Verantwortung für Stauanlagen*

§ 57. ¹ Verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Stauanlagen ist die Betreiberin oder der Betreiber.

Abs. 1 erklärt die Betreiberin bzw. den Betreiber für verantwortlich für alle Anforderungen an Stauanlagen. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht dem StAG unterstellt sind. Neben Sicherheitsanforderungen, die auch in Art. 5 und 8 StAG normiert sind, gehören auch die Anforderungen des GSchG, etwa zur Spülung von Stauräumen (Art. 40 GSchG) oder zur Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 Abs. 5 GSchG), dazu.

² Als Betreiberin oder Betreiber gilt die Inhaberin oder der Inhaber der wasserrechtlichen Konzession für die Stauanlage.

Nach Abs. 2 gilt primär die Konzessionärin als Betreiberin von Stauanlagen.

³ Besteht keine Konzession, gilt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Stauanlage als Betreiberin oder Betreiber.

Fehlt eine Konzession, ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Stauanlage verantwortlich (Abs. 3).

⁴ Ist keine Betreiberin oder kein Betreiber vorhanden, richtet sich die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Pflichten nach den Zuständigkeiten gemäss § 23 Abs. 1 WsG.

Existiert keine Betreiberin oder kein Betreiber, so obliegen die Pflichten:

- bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung: dem Kanton,
- bei solchen von lokaler Bedeutung: der Gemeinde,
- bei privaten oberirdischen Gewässern: der Eigentümerin oder dem Eigentümer (Abs. 4).

Es handelt sich hier um eine Auffangzuständigkeit.



Vorentwurf

Erläuterungen

Verfahren

§ 58. ¹ Stauanlagen, die der Aufsicht des Kantons unterstehen, können je nach Art und Zweck des Vorhabens erstellt oder geändert werden:

Der Bau oder die Änderung einer Stauanlage erfordern eine Plangenehmigung nach Art. 6 StAG. Wird ein solches Vorhaben nach einem anderen Gesetz genehmigt, so muss mit jenem Entscheid auch über die Erteilung der Plangenehmigung nach Art. 6 StAG entschieden werden (Art. 6 Abs. 2 StAG).

Abs. 1 nennt die möglichen Verfahren für den Bau oder die Änderung von Stauanlagen, die der Aufsicht des Kantons unterstehen. Das Konzessionsverfahren kommt zur Anwendung, wenn die Anlage der Nutzung von oberirdischen Gewässern dient. Das Verfahren für die Festsetzung von Wasserbauprojekten ist anwendbar, wenn die Anlage dem Schutz vor Naturgefahren oder anderen, vorwiegend öffentlichen Interessen dient. Alle übrigen Fälle, namentlich die Sanierung bestehender Stauanlagen, werden im Plangenehmigungsverfahren nach Art. 6 StAG entschieden, welches im Kanton analog angewendet wird.

- a. im Konzessionsverfahren nach §§ 68 ff. WsG,
- b. im Verfahren für die Festsetzung von Wasserbauprojekten nach §§ 29 ff. WsG oder
- c. im Plangenehmigungsverfahren nach Art. 6 StAG.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²In den Fällen von lit. a und b wird auch über die Plangenehmigung nach Art. 6 StAG entschieden.

Abs. 2 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 2 StAG, dass im Konzessionsverfahren und im Verfahren für die Festsetzung von Wasserbauten auch über die bundesrechtliche Plangenehmigung zu entscheiden ist.

Inbetriebnahme

§ 59. Wer eine Stauanlage nach dem StAG in Betrieb bzw. wieder in Betrieb nehmen will (Art. 7 StAG), braucht eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Die Bestimmung regelt die generelle Bewilligungspflicht für die Inbetriebnahme von Stauanlagen nach dem StAG und die Bewilligungszuständigkeit.

Nicht dem StAG unterstehende Anlagen

§ 60. Stauanlagen, die nicht dem StAG unterstehen, werden periodisch darauf geprüft, ob sie aufgrund veränderter Verhältnisse ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Die Bestimmung führt Art. 2 Abs. 2 StAV aus. Danach müssen die Kantone der Aufsichtsbehörde des Bundes Stauanlagen melden, die aufgrund ihrer Grösse zwar nicht dem StAG unterstehen, aber voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Evakuierungspläne, Pflichten der Gemeinden

§ 61. ¹Die Gemeinden, die vom Versagen einer dem StAG unterstellten Stauanlage betroffen wären, erstellen die zur Evakuierung der Bevölkerung notwendigen Evakuierungspläne im Sinne von Art. 27 Abs. 1 StAV. Sie bereiten die Massnahmen zur Umsetzung im Ereignisfall vor.

Bei einer Stauanlage sind im Notfall der Bund, die Kantone und Gemeinden für den Schutz und die Evakuierung der Bevölkerung zuständig (Art. 12 Abs. 1 StAG). Die Kantone sind insbesondere verpflichtet, «basierend auf den Überflutungskarten» Evakuierungspläne zu erstellen (Art. 27 Abs. 1 StAV). Diese Vorschriften werden im Kanton Zürich wie folgt umgesetzt:



Vorentwurf

Erläuterungen

- I. Zunächst erstellt die Betreiberin ein Notfallreglement und übermittelt dieses der Aufsichtsbehörde (Art. 10 ff. und 25 StAG). Bestandteil des Notfallreglements sind auch Überflutungskarten (Art. 25 Abs. 1 Bst. a StAV).
- II. Die Aufsichtsbehörde prüft und genehmigt das Notfallreglement und übermittelt es an die Kantonale Führungsorganisation (KFO) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Art. 25 Abs. 2 StAV).
- III. Die KFO lädt die betroffenen Gemeinden ein, basierend auf den Überflutungskarten und dem Notfallreglement Evakuierungspläne zu erstellen und Massnahmen zur Umsetzung (Art. 27 Abs. 1 StAV) vorzubereiten (Abs. 1). Die Ansiedlung dieser Pflicht bei den Gemeinden macht Sinn, weil sie die Träger der Ortsfeuerwehren sind, die im Ereignisfall zuerst vor Ort sein und Hilfe leisten können (§ 17 f. des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 [FFG; LS 861.1]). Die Gemeinden kennen zudem die örtlichen Verhältnisse am besten.
- IV. Die Gemeinden übermitteln die Evakuierungspläne und Massnahmen der KFO, welche sie prüft (Abs. 2).
- V. Die Gemeinden veröffentlichen die Pläne und Massnahmen und informieren die Bevölkerung (Abs. 3).

In der WsV werden nur die Pflichten der Gemeinden (Ziff. III. bis V.) geregelt, weil sich die Pflichten der kantonalen Behörden aus dem Bundesrecht ergeben.



Vorentwurf

Erläuterungen

²Die Gemeinden übermitteln die Evakuierungspläne und Massnahmen der kantonalen Führungsorganisation.

³Sie veröffentlichen die Pläne und Massnahmen und informieren die Bevölkerung (Art. 27 Abs. 2 StAV).

Versicherungspflicht

§ 62. ¹Das AWEL kann die Betreiberin oder den Betreiber einer Stauanlage verpflichten, für die Schadensrisiken eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen und den Bestand der Versicherung periodisch nachzuweisen (Art. 18 StAG).

Die Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz vom 4. Februar 2008 [BSG; LS 520]) und zur Feuerwehr (FFG) bieten im Notfall zudem weitere Handlungsmöglichkeiten. So können namentlich Stützpunktfeuerwehren aktiviert oder eine ausserordentliche Lage nach BSG ausgelöst werden.

Sofern es nicht um eine Stauanlage geht, die ausschliesslich dem Schutz vor Naturgefahren dient, haftet die Betreiberin oder der Betreiber für Personen- und Sachschäden, die durch austretende Wassermassen, Schlamm oder andere Materialien entstehen (Art. 13 f. StAG). Die Kantone können verlangen, dass die Haftung nach dem StAG durch den Abschluss von Versicherungsverträgen oder auf andere Weise sichergestellt werden (Art. 18 StAG). Solche Vorkehren drängen sich insbesondere bei grossen Stauanlagen mit hohem Schadenpotenzial auf.

Abs. 1 ermöglicht dem AWEL, von der Betreiberin oder vom Betreiber den Abschluss einer Versicherung zu verlangen und deren Bestand periodisch zu prüfen.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Die Betreiberin oder der Betreiber der Stauanlage kann vom Abschluss einer Versicherung entbunden werden, wenn sie oder er die Deckung der mutmasslichen Schadenskosten auf andere, gleichwertige Art sicherstellt.

Nach Abs. 2 kann eine Betreiberin oder ein Betreiber vom Abschluss einer Versicherung entbunden werden, wenn sie oder er eine anderweitige, gleichwertige Deckung beibringt. Dies kann etwa eine Bankgarantie sein oder eine Bürgschaft. Wichtig ist, dass die Deckungssumme rasch ausgelöst werden kann. Ungeeignet als Sicherstellung wären etwa Pfandrechte an Grundstücken.

³Das AWEL prüft periodisch, ob die Schadensdeckung besteht und ob die Deckungssumme ausreichend ist. Bei Bedarf verlangt das AWEL die nötigen Verbesserungen.

Abs. 3 sieht eine regelmässige Prüfung der Versicherung oder anderweitigen Deckung durch das AWEL vor und ermöglicht zudem, die Versicherungsdeckung an veränderte Verhältnisse anzupassen.

4. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer**A. Bewilligungspflichten***Zuständigkeiten**a. AWEL*

§ 63. ¹Das AWEL erteilt die gemäss Bundesrecht und gemäss § 44 WsG vorgesehenen Bewilligungen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

Grundsätzlich ist das AWEL für die Erteilung der nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und der nach § 44 WsG vorgesehenen Bewilligungen zuständig (Abs. 1). Die Gemeinden sind für folgende Bewilligungen zuständig:

- die Kanalisationsanschlussbewilligung (§ 55 WsG),
- die Bewilligungen gemäss § 64 Abs. 1.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Es erteilt die Bewilligung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen sowie von Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Umschlagplätzen.

Zur Verhinderung von Schäden an der öffentlichen Kanalisation, der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der Gewässer bei ausserordentlichen Ereignissen (Bränden, Verschütten von Gefahrstoff) werden bei Betrieben, bei denen bestimmte Mengen problematischer Stoffe vorhanden sind, Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Umschlagplätzen angeordnet. Das AWEL ist (wie bisher) zuständige Bewilligungsbehörde. Ebenso wird das AWEL (wie bisher) als Bewilligungsbehörde hinsichtlich Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bezeichnet (Abs. 2).

³ In den Fällen von § 44 Abs. 1 lit. b und c WsG besteht keine Bewilligungspflicht für untergeordnete Änderungen an der öffentlichen Kanalisation oder an der Abwasserreinigungsanlage. Das AWEL legt in einer Richtlinie fest, welche Änderungen als untergeordnet gelten.

Das AWEL wird ermächtigt, in einer Richtlinie unbedeutende Änderungen an der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage als von «untergeordneter» Bedeutung zu bezeichnen (Abs. 3). Für diese Tatbestände entfällt gemäss § 44 Abs. 3 WsG eine Bewilligungspflicht.

⁴ Für kleinräumige Markierversuche besteht eine Meldepflicht. Das AWEL legt in einer Richtlinie fest, wann solche Versuche als kleinräumig gelten.

Bezüglich Markierversuchen sollen kleinräumige Versuche lediglich einer Meldepflicht unterstellt werden. Das AWEL wird in diesem Fall ermächtigt, kleinräumige Markierversuche in einer Richtlinie festzulegen. Dies entspricht der heutigen Vollzugspraxis und stützt sich auf die Ausnahmeregelung von § 44 Abs. 3 WsG, gemäss welcher der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder die Einführung einer Meldepflicht vorsehen kann.



Vorentwurf

Erläuterungen

b. Gemeinden

§ 64. ¹ Den Gemeinden obliegt:

Wie bis anhin sind in der Regel die Gemeinden für die Erteilung verschiedener gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen zuständig. Es handelt sich dabei um Bewilligungstatbestände, bei denen es sich aufdrängt, die Gemeinde infolge ihrer örtlichen Nähe als zuständig zu erklären (Abs. 1).

Die Bewilligung der Lageranlagen für Hofdünger und der erdverlegten Gulleitungen (lit. f) liegt bereits heute in der Kompetenz der Gemeinden. Die fehlende Nennung von erdverlegten Gulleitungen als Bewilligungstatbestand in der KGSchV erschwerte jedoch den Vollzug in den Gemeinden. Eine Bewilligung von unterirdischen Lageranlagen für Waschwasser durch die Gemeinden drängt sich auf, da diese das Abwasser von Waschplätzen von Spritz- und Sprühgeräten sammeln. Das Abwasser, welches Reste von Pflanzenschutzmitteln enthält, darf weder in eine Kanalisation mit Entwässerung zur Abwasserreinigungsanlage noch zu einem Gewässer geleitet oder zur Versickerung gebracht werden.

a. die Bewilligung für Versickerungen von Niederschlags- und Sickerwasser und für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Plätzen, Wegen sowie Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen unter 300 mm Nennweite,

b. die Zustimmung nach Art. 17 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 zur Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Grundstücke,



Vorentwurf

Erläuterungen

c. die Bewilligung zur Entwässerung von Baustellen, soweit Abwasser in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation eingeleitet wird,

d. die Anschlussbewilligung gemäss § 55 WsG,

e. die Bewilligung für das Verlegen von Sicker- und Drainageleitungen über dem natürlichen höchsten Grundwasserspiegel für Bauten,

f. die Bewilligung von Lageranlagen für Hofdüngerlager sowie von unterirdischen Lageranlagen für Waschwasser von Spritz- und Sprühgeräten und für erdverlegte Gülleleitungen.

² Anstelle der Gemeinden ist das AWEL zuständig,

Abs. 2 regelt Zuständigkeiten des AWEL: Dieses ist bei Sachverhalten zuständig, wenn in Fällen von Abs. 1 lit. a bei Abwasser-einleitungen und -versickerungen übergeordnete Infrastrukturanlagen (z.B. Flugplätze, Staatsstrassen, Deponien und andere bedeutende Abfallanlagen), belastete Standorte, Grundwasserschutzareale oder – in bestimmten Fällen – Grundwasserschutz-zonen betroffen sind (lit. a).

Das AWEL ist gemäss Abs. 2 lit. b ebenfalls zuständig bei Einleitungen und Versickerungen aus «umweltrelevanten» industriellen und gewerblichen Betrieben (d.h. aus Betrieben, in denen besonders umweltrelevante Prozesse durchgeführt werden, wie etwa aus Galvanikbetrieben, Betrieben der chemischen Industrie oder Betrieben, die der Störfallverordnung unterstellt sind).



Vorentwurf

Erläuterungen

In diesen Fällen erteilt das AWEL auch die Zustimmung nach Art. 17 GSchG zur Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Grundstücke.

a. nach Abs. 1 lit. a bei übergeordneten Infrastrukturanlagen, bei baulichen Eingriffen an belasteten Standorten sowie in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, sofern das Reglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt oder kein Reglement vorliegt,

b. wenn in den Fällen gemäss Abs. 1 lit. a und b Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen oder gemeindeeigene Betriebe betroffen sind.

B. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Begriff

§ 65. Als Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gelten Tankanlagen, Gebindelager, Betriebsanlagen und Umschlagplätze.

§ 65 ersetzt den bisher geltenden § 19 KGSchV und wird an die bundesrechtliche Gesetzgebung angepasst.

Als Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nennt § 65 zum einen Tankanlagen und Gebindelager. Dabei handelt es sich um Lageranlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten. Gebinde sind Kannen, Fässer usw., die sich in Gebäuden oder im Freien mit oder ohne Überdachung befinden. Tanks sind ebenfalls Behältnisse zur Lagerung von Flüssigkeiten, die auch erdverlegt sein können.



Vorentwurf

Erläuterungen

Zum anderen gelten Betriebsanlagen (Abfüllanlagen, Maschinen usw.) als Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, wenn sie solche Flüssigkeiten enthalten.

Bewilligungs- und Meldepflichten

a. in Grundwasserschutzzonen und -arealen

§ 66. ¹ Das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen und Gebindelagern in Grundwasserschutzzonen und -arealen bedarf einer Bewilligung.

§ 66 entspricht im Wesentlichen § 20 KGSchV.

Im besonders gefährdeten Bereich der Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV i.V.m. Anhang 4 Ziff. 12) und der Grundwasserschutzareale (Art. 29 Abs. 3 GSchV i.V.m. Anhang 4 Ziff. 13) besteht weiterhin eine Bewilligungspflicht.

In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht und mit Art. 22 Abs. 5 GSchG besteht lediglich eine Meldepflicht beim AWEL für das Erstellen von Tankanlagen und Gebindelagern mit einem Nutzvolumen von höchstens 450 Liter in der weiteren Grundwasserschutzzone (Zone S3) sowie für das Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen und Gebindelagern.

Weder eine Bewilligungs- noch eine Meldepflicht besteht für Anlagen ausserhalb der Zone S3 mit weniger als 450 Liter Gesamtvolumen.

² Das Erstellen von Tankanlagen und Gebindelagern mit einem Nutzvolumen von höchstens 450 Litern in der weiteren Grundwasserschutzzone (Zone S3) ist dem AWEL lediglich zu melden.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Das Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen und Gebindelagern ist dem AWEL zu melden.

b. in Gewässerschutz- und Zuströmbereichen

§ 67. ¹ In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o sowie den Zuströmbereichen Z_u und Z_o bedarf einer Bewilligung das Erstellen oder Ändern:

a. von Tankanlagen für Stoffe, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, wenn mindestens ein Tank mehr als 2000 Liter Nutzvolumen hat,

b. von Tankanlagen bei Tankstellen, wenn mindestens ein Tank mehr als 2000 Liter Nutzvolumen hat.

² Das Erstellen oder Ändern anderer Tankanlagen und von Gebindelagern mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern ist meldepflichtig.

³ Das Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen und Gebindelagern ist dem AWEL zu melden.

§ 67 entspricht im Wesentlichen § 21 KGSchV.

Die Bewilligungspflicht in § 67 Abs. 1 wird allerdings verschärft, indem Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, und Tankanlagen bereits einer Bewilligung bedürfen, wenn ein Tank das Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern erreicht (vgl. auch Art. 32 Abs. 2 GSchV).

Wie im bisher geltenden Recht ist keine Bewilligungs-, sondern lediglich eine Meldepflicht für das Erstellen und Ändern von Tankanlagen und Gebindelagern mit einem Nutzvolumen von höchstens 450 Litern sowie für das Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen und Gebindelagern vorgesehen (Abs. 2 und 3).

**Vorentwurf****Erläuterungen***c. ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche*

§ 68. ¹ Das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen bei Tankstellen bedarf einer Bewilligung, wenn mindestens ein Tank mehr als 2000 Liter Nutzvolumen hat.

Neu ist für das Erstellen und Ändern von Tankanlagen bei Tankstellen ausserhalb eines besonders gefährdeten Bereichs eine Bewilligung notwendig, wenn mindestens ein Tank mehr als 2000 Liter Nutzvolumen hat (Abs. 1).

² Das Erstellen oder Ändern von anderen Tankanlagen oder Gebindelagern mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern ist meldepflichtig.

Nach bisherigem Recht (vgl. § 22 KGSchV) galt ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche (d.h. ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen [§ 66] sowie von Gewässerschutz- und Zuströmbereichen [§ 67]) für das Erstellen und Ändern von Lageranlagen, also Tankanlagen und Gebindelagern, mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern eine Meldepflicht. Gleiches galt bei deren Ausserbetriebsetzen. § 68 übernimmt diese Meldepflichten in Abs. 2 und 3.

³ Das Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen und Gebindelagern ist dem AWEL zu melden.

d. Störfallbetriebe

§ 69. Unabhängig vom Standort sind Tankanlagen von Betrieben, die der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 unterstellt sind, bewilligungspflichtig, wenn mindestens ein Tank mehr als 2000 Liter Nutzvolumen hat.

In Art. 1 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012) wird der Anwendungsbereich der Verordnung für Betriebe definiert. Tankanlagen solcher Betriebe, die mehr als 2000 Liter Nutzvolumen haben, benötigen gemäss § 69 eine Bewilligung.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Tankkontrollheft und Tankkataster*

§ 70. ¹ Das AWEL stellt für jede Tankanlage ein Tankkontrollheft aus. Die darin aufgeführten Anweisungen sind zu beachten.

Wie nach bisher geltendem Recht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 KGSchV) stellt das AWEL das Tankkontrollheft aus. Die darin aufgeführten Anweisungen sind gemäss § 70 Abs. 1 zu beachten und alle erforderlichen Angaben einzutragen (Abs. 2). Jedoch wird auf eine Aufzählung der konkreten Vorschriften und erforderlichen Angaben in der Verordnung verzichtet (vgl. §§ 32 f. KGSchV).

² Die Lieferanten und Tankfachfirmen tragen im Tankkontrollheft alle erforderlichen Angaben ein. Ist kein Tankkontrollheft vorhanden, darf die Tankanlage nicht befüllt werden.

Ein Verbot für das Befüllen der Tankanlage ist gemäss § 70 Abs. 2 Satz 2 nur noch vorgesehen, wenn das Tankkontrollheft fehlt (zum bisher geltenden Recht vgl. § 32 Abs. 4 KGSchV).

³ Das AWEL führt über die bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen und Gebindelager einen Kataster.

Nach § 28 KGSchV konnte die Stadt Zürich über die bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen in ihrem Gebiet einen eigenen Kataster führen (Fassung bis 31. Dezember 2021). Mit der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung der KGSchV (RRB Nr. 1205/2021) wurde der Vollzug im Bereich der wassergefährdenden Flüssigkeiten vollumfänglich dem Kanton zugewiesen. § 70 Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung, wonach das AWEL für die Katasterführung für alle bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen und Gebindelager zuständig ist.

Abnahme und Inbetriebnahme bewilligungspflichtiger Tankanlagen

§ 71. ¹ Das AWEL führt eine Abnahmekontrolle für erstellte oder geänderte bewilligungspflichtige Tankanlagen durch.

Wie im bisher geltenden Recht ist das AWEL nach § 71 für die Abnahmekontrolle für erstellte oder geänderte bewilligungspflichtige



Vorentwurf

Erläuterungen

Tankanlagen zuständig (vgl. § 25 Abs. 1 KGSchV) und erstellt entsprechend auch das Abnahmeprotokoll (Abs. 2). Die Kontrolle ist dabei gemäss Art. 22 Abs. 3 GSchG von entsprechend ausgebildeten Personen durchzuführen.

²Es erstellt ein Abnahmeprotokoll.

³Eine Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden. Das AWEL vermerkt die Betriebsfreigabe im Tankkontrollheft.

Abs. 3 entspricht inhaltlich der Regelung von § 25 Abs. 3 KGSchV.

Meldung und Inbetriebnahme meldepflichtiger Tankanlagen

§ 72. ¹Das fachgerechte Erstellen oder Ändern meldepflichtiger Tankanlagen ist dem AWEL durch eine Fachperson bescheinigen zu lassen.

§ 72 entspricht inhaltlich dem bisher geltenden Recht (vgl. § 26 KGSchV).

²Tankanlagen dürfen erst nach Vorliegen des Tankkontrollhefts in Betrieb genommen werden.

Unterhalt und Kontrolle

§ 73. ¹Die Inhaberinnen und Inhaber sorgen für den Unterhalt und die Funktionsfähigkeit ihrer Anlagen.

Art. 22 Abs. 1 GSchG verpflichtet die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, dass diese ihre Anlagen einwandfrei betreiben und warten. § 73 Abs. 1 benennt ebenfalls die Inhaberinnen und Inhaber als zuständig für den Unterhalt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Jede Tankanlage ist von der Inhaberin oder dem Inhaber mindestens alle zehn Jahre durch eine Tankfachfirma kontrollieren zu lassen.

Art. 22 Abs. 1 GSchG sieht sodann ein Kontrollintervall von längstens zehn Jahren für bewilligungspflichtige Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten vor. § 73 ergänzt diese Kontrollpflicht und unterstellt alle Tankanlagen, also auch die meldepflichtigen im Sinne von § 66, einer solchen Kontrolle.

Sanierung von Anlagen

§ 74. Stellt die Inhaberin oder der Inhaber fest, dass eine Anlage vorschriftswidrig ist, veranlasst sie oder er unverzüglich deren Sanierung.

Bereits nach bisher geltendem Recht (vgl. § 27 KGSchV) waren die Inhaberrinnen und Inhaber dafür verantwortlich, dass Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik angebracht und erforderliche Reparaturen durchgeführt werden.

§ 74 normiert eine generelle Sanierungspflicht der Inhaberin bzw. des Inhabers, deren Anlagen nicht den Vorschriften entsprechen.

C. Schutz von Grund- oder Quellwasserfassungen*Pflicht zur Schutzzonenfestsetzung*

§ 75. Die Gemeinden stellen sicher, dass für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen festgesetzt werden.

§ 75 verpflichtet Gemeinden, Schutzzonen (§ 46 WsG) festzulegen. Grundwasserschutzzonen sichern die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen. Mit der Ausscheidung dieser Schutzzonen werden die erforderlichen Eigentumsbeschränkungen gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt (Art. 20 Abs. 1 GSchG). Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der



Vorentwurf

Erläuterungen

Vorläufiger Schutz

§ 76. ¹ Kann ein Vorhaben eine bestehende oder geplante Grund- oder Quellwasserfassung gefährden, für die noch keine Grundwasserschutzzone festgelegt wurde, erstattet die Gemeinde dem AWEL Meldung.

² Ist eine Gefährdung vorhanden, ordnet das AWEL Nutzungseinschränkungen für längstens drei Jahre an. Es kann namentlich Einzelvorhaben verbieten oder provisorische Grundwasserschutzzonen festsetzen.

³ In begründeten Fällen kann die Anordnung auf Antrag der zuständigen Gemeinde um längstens zwei Jahre verlängert werden.

Grundwasserschutzzonen (§ 46 Abs. 1 WsG). Der Kanton genehmigt diese (§ 46 Abs. 2 WsG). Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens (§ 46 Abs. 3 WsG). Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 40 Abs. 1 EG GSchG).

In Ausführung von § 47 WsG legt Abs. 1 eine Informationspflicht der Gemeinde gegenüber dem AWEL fest, sofern ein Vorhaben eine bestehende oder geplante Grund- oder Quellwasserfassung beeinträchtigen kann, für die noch keine Grundwasserschutzzone ausgeschieden worden ist. Damit wird sichergestellt, dass die kantonalen Behörden rechtzeitig über dieses Vorhaben informiert werden und die angezeigten Massnahmen i.S.v. Abs. 2 der Bestimmung (Anordnen von Nutzungseinschränkungen, Festlegen einer provisorischen Grundwasserschutzzone) anordnen können. Solche Massnahmen sind i.d.R. auf drei Jahre begrenzt.

Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist in begründeten Fällen möglich (Abs. 3), z.B. wenn durch Rechtsmittelverfahren Verzögerungen verursacht werden.



Vorentwurf

Erläuterungen

D. Wärmeeintrag und -entzug

Schutzmassnahmen bei Kreisläufen

§ 77. Die Inhaberinnen und Inhaber von Kreisläufen mit Kältemitteln oder Wärmeträgern sorgen dafür, dass nur diejenigen Kältemittel und Wärmeträger verwendet werden, die das Wasser und die Umwelt möglichst wenig gefährden.

Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass im Fall eines Lecks im Kreislauf keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können.

Massgebend für die Beurteilung der zulässigen Stoffe (Kältemittel, Wärmeträger) ist die BAFU-Wegleitung «Wärmenutzung aus Boden und Untergrund». Diese weist in deren Anhang 6 («Liste der Wärmeträgerflüssigkeiten») darauf hin, welche Basisstoffe Produkte aufweisen müssen, damit sie als Wärmeträger geeignet sind. Die Vollzugshilfe befasst sich mit den Anforderungen des Gewässerschutzes bei Wärmeentnahmen aus dem Boden, dem Untergrund und dem Grundwasser.

Betreffend den Umgang mit Kältemitteln ist ferner auf Art. 3 i.V.m. Anhang 2.10 der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) (ChemRRV; SR 814.81) hinzuweisen.

Das BAFU führt zur Übersicht über die wichtigsten Kältemittel eine (nicht abschliessende) Liste. Der aktuelle Stand ist September 2020.



Vorentwurf

Erläuterungen

Erdwärmenutzung

§ 78. ¹Einer Bewilligung bedürfen:

a. der Entzug von Erdwärme,

b. der Eintrag von Wärme in das Erdreich.

²In der Bewilligung können namentlich die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle sowie an die Abnahme und Ausserbetriebsetzung der Anlage festgelegt werden.

§ 78 Abs. 1 entspricht materiell § 35 KGSchV.

Die Nutzung von Erdwärme ist bewilligungspflichtig (Abs. 1). Das AWEL ist zuständig für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit von Erdwärmenutzungen. Seit 1. Februar 2017 gilt ein neues Bewilligungsverfahren für Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlagen, welches die örtliche Baubehörde direkt in das Bewilligungsverfahren einbindet. Bauherrinnen und Bauherren reichen ihre Gesuche bei der Gemeinde ein. Hat die Vorprüfung ergeben, dass das Gesuch bewilligt werden kann, stellt sie das Gesuch der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen zu. Danach erfolgt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL und – sofern erforderlich – eine Koordination gemäss Bauverfahrensordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6), sofern Spezialbewilligungen erforderlich sind (z.B. bei belasteten Standorten, Archäologie usw.). Der Entscheid des Kantons wird gemeinsam mit dem baurechtlichen Entscheid durch die Gemeinde eröffnet.

In der Bewilligung werden die erforderlichen Auflagen gemacht (Abs. 2). Insbesondere wird die dauernde Überwachung der Dichtigkeit der Anlagen durch Druck- und Niveauewächter vorgeschrieben. Es kann auch zur Auflage gemacht werden, dass die Bauherrschaft



Vorentwurf

Erläuterungen

Wärmenutzungsatlas

§ 79. ¹ Der Wärmenutzungsatlas gibt in allgemeiner Weise Auskunft über die örtliche Zulässigkeit einer thermischen Nutzung des Untergrunds und des Grundwassers.

² Er ist im GIS öffentlich zugänglich und wird durch das AWEL laufend nachgeführt.

im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens der Wärmepumpenanlage der örtlichen Baubehörde nach der Montage der Wärmepumpenanlage ein Installationsattest einreicht.

Die Entnahme und der Eintrag von Wärme ab einer Tiefe von mehr als 1000 m bedarf einer Sondernutzungskonzession (§ 7 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes [GNU; LS 725.1], in Kraft seit 1. Juli 2023).

In solchen Fällen werden die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des Konzessions- oder Bewilligungsverfahrens gemäss GNU geprüft.

Abs. 1 legt den Geltungsbereich (Untergrund und Grundwasser) und die Genauigkeit des Wärmenutzungsatlas fest. Im Unterschied zur Fassung gemäss § 36 KGSchV wird durch die Formulierung «in allgemeiner Weise» deutlich, dass die Einträge im Wärmenutzungsatlas nicht parzellenscharf dargestellt sind.

Abs. 2 entspricht materiell § 36 Abs. 2 KGSchV.



Vorentwurf

Erläuterungen

E. Siedlungsentwässerung und Liegenschaftsentwässerung

Kataster der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer

§ 80. ¹ Das AWEL führt gestützt auf die Daten der Gemeinden einen öffentlichen Kataster der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer. Dieser umfasst insbesondere die Einleitungen mit den zuführenden Kanalisationen und die dazugehörenden Sonderbauwerke.

Bereits nach bisherigem Recht (§ 3 lit. x KGSchV) besteht ein Kataster der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer. Das Instrument dient der Überwachung der Gewässer im Allgemeinen sowie als Plangrundlage für bauliche Eingriffe und zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen; der Kataster soll zuverlässig die Informationen über die Einleitungsstellen in das Gewässer enthalten und er soll auch Grundlage für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen (Leitung, Sonderbauwerke usw.) bilden.

Die Informationen sind mit denjenigen des Leitungskatasters gemäss § 3 Abs. 2 lit. d der Leitungskatasterverordnung (LKV; LS 704.14) zu koordinieren.

² Die Gemeinden stellen dem AWEL in sachgerechten Abständen die notwendigen Daten wie Lage, Einzugsgebiet, Durchmesser, Material und Alter in digitaler Form zur Verfügung. Das AWEL kann Vorgaben zu den qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten und deren Darstellung machen.

Kontrolle der Abwasseranlagen

§ 81. ¹ Die Gemeinden kontrollieren periodisch die öffentlichen Abwasseranlagen. Stellen sie Schäden fest, sorgen sie für die Sanierung der Anlagen.

Die öffentlichen Kanalisationen müssen regelmässig auf Schäden überprüft und nötigenfalls repariert werden (Abs. 1). Verantwortlich ist die Eigentümerin der Kanalisation; dies ist regelmässig die Gemeinde.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Bei der Kontrolle der öffentlichen Kanalisation prüfen sie auch den Zustand der privaten Anschlussleitungen, soweit dies ohne übermässigen Aufwand möglich ist. Werden an den privaten Leitungen Schäden festgestellt, verpflichten die Gemeinden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen zur Behebung der Schäden.

Untersuchungen haben überdies gezeigt, dass bis zu 40% der privaten Kanalisationen undicht sind. Dies hat den Gesetzgeber dazu bewogen, eine Zustandsprüfung für private Kanalisationen einzuführen. Gemäss § 54 Abs. 1 WsG sorgen die Gemeinden dafür, dass der Zustand der privaten Abwasseranlagen in angemessenen Abständen überprüft wird, insbesondere bei der Sanierung der öffentlichen Kanalisation. Sie verpflichten die Eigentümerinnen und Eigentümer schadhafter Abwasseranlagen zur Sanierung (§ 54 Abs. 2 WsG). § 81 Abs. 2–4 regeln die Details: Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Kontrollen im eigenen Kanalisationssystem auch die Anschlussleitungen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist (Abs. 2).

³ Die Gemeinden lassen die privaten Abwasseranlagen in angemessenen Abständen auf Schäden überprüfen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen haben die Kontrollen zu dulden.

Überdies kommt den Gemeinden die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass von Zeit zu Zeit die privaten Kanalisationen kontrolliert werden (Abs. 3). Dabei kommt den Gemeinden nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich ein Spielraum zu: Die Kontrollen können von gemeindeeigenen Diensten oder durch beauftragte Externe vorgenommen werden.

⁴ Die Kosten für die von der Gemeinde veranlasste Prüfung der öffentlichen und privaten Anlagen werden über die Abwassergebühren getragen.

Die Kontrollkosten werden über die Abwasserrechnung getragen, wenn die Prüfung der Kanalisation von der Gemeinde veranlasst wurde (Abs. 4).

**Vorentwurf****Erläuterungen***Neubauten und wesentliche Umbauten*

§ 82. ¹ Bei Neubauten und Umbauten, die erhebliche Eingriffe in die Liegenschaftsentwässerung umfassen, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Grundstücksentwässerungsanlagen abzuleiten.

² Das nicht verschmutzte Abwasser ist lokal zu versickern, zu verdunsten oder durch Pflanzen aufnehmen zu lassen. Der natürliche lokale Wasserhaushalt ist zu erhalten oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Ist dies technisch nicht möglich, ist es über eine Regenabwasserkanalisation in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Dabei können Rückhaltmassnahmen angeordnet werden.

§ 82 Abs. 1 knüpft an Regelungen auf Bundesebene an, die für die Abwasserentsorgung zentral sind. Gemäss Art. 11 GSchV müssen die Inhaber von Gebäuden bei deren Erstellung oder bei «wesentlichen Umbauten» (d.h. bei solchen, die erhebliche Eingriffe in die Liegenschaftsentwässerung umfassen) dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser (Fremdwasser) bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden. Grund für diese bundesrechtliche Vorgabe ist das Bestreben, nur verschmutztes Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen, wohingegen nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit zu versickern ist (vgl. hierzu Art. 7 GSchG).

§ 82 Abs. 2 regelt die Entsorgung des nicht verschmutzten Abwassers. Die Entsorgung des nicht verschmutzten Abwassers folgt dabei folgender Kaskade (Abs. 2): Kann das Abwasser lokal versickert oder verdunstet werden oder kann es von Pflanzen aufgenommen werden, ist diese Entsorgungsart zu wählen. Ist dies technisch nicht möglich (lehmiger Boden, zu hoher Grundwasserspiegel usw.), ist das Abwasser einer Regenabwasserkanalisation zuzuführen. Dabei können Retentionsmassnahmen (Rückhaltmassnahmen) angeordnet werden, um zu verhindern, dass sich die Wassermenge im Vorfluter (oberirdisches Gewässer) bei Niederschlagsereignissen zu sprunghaft verändert.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Ist weder eine Versickerung noch der Anschluss an die Regenabwasserkanalisation möglich, kann die Gemeinde den Anschluss an die öffentliche Kanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage bewilligen.

Nur wenn das nicht verschmutzte Abwasser aus technischen Gründen nicht gemäss Abs. 2 entsorgt werden kann, kommt (ausnahmsweise) eine Ableitung in die ARA in Frage. Die Gemeinde kann in diesen Fällen im Rahmen der Kanalisationsanschlussbewilligung (§ 55 WsG) den Anschluss bewilligen (§ 82 Abs. 3).

F. Industrieabwasser*Stand der Technik*

§ 83. ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, in denen Industrieabwasser gemäss Anhang 3.2 GSchV oder anderes verschmutztes Abwasser gemäss Anhang 3.3 GSchV anfällt, prüfen in angemessenen Abständen, welche betrieblichen Massnahmen getroffen werden müssen, um bei den Produktionsprozessen und bei der Abwasserbehandlung den Stand der Technik zu erreichen.

Die GSchV verlangt, dass die Produktionsprozesse und die Abwasservorbehandlung dem Stand der Technik entsprechen, d.h. einem fortschrittlichen Technologieniveau («Front des technischen Fortschritts»). Insbesondere sind Industrieabwasser und damit vergleichbare Abwässer aus Industrie und Gewerbe nötigenfalls betriebsintern vorzubehandeln, bevor sie in die öffentliche Kanalisation und in die zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden.

§ 83 verpflichtet die Betriebsinhaber, regelmässig zu überprüfen, ob ihre Produktions- und Abwasserbehandlungsprozesse dem Stand der Technik entsprechen (Abs. 1).

² Sie passen die Produktions- und die Abwasserprozesse regelmässig dem Stand der Technik an.

Nötigenfalls sind die Prozesse an den Stand der Technik anzupassen (Abs. 2).

³ Sie berücksichtigen dabei die Auswirkungen der Anpassungen auf andere Umweltbereiche.

Dabei dürfen schädliche Einwirkungen nicht einfach vom Abwasserpfad in einen anderen Vektor (Luft, Abfall, Boden) verlagert werden (Abs. 3).

**Vorentwurf****Erläuterungen***Eigenkontrolle, Branchenkontrolle*

§ 84. ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe kontrollieren die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (Eigenkontrolle).

Die Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe sind dafür verantwortlich, dass das abgeleitete Abwasser den Gewässerschutzvorschriften des Bundes und der Abwassereinleitungsbewilligung entspricht. Die Vorschrift wendet sich sowohl an Betriebe, die das Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuführen, als auch an Betriebe, die das Abwasser (nach einer geeigneten Behandlung) direkt in das oberirdische Gewässer einleiten.

Es sind betriebsintern die den Umständen entsprechenden Kontrollen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das abgeleitete Abwasser den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung und der Einleitungsbewilligung entspricht (Abs. 1).

² Das AWEL kann anordnen, dass bestimmte Betriebe sich einem vom Kanton anerkannten Branchenkontrollmodell anschliessen.

Soweit Branchenkontrollmodelle bestehen, kann das AWEL anordnen, dass sich die kontrollpflichtigen Betriebe einem solchen Modell anschliessen (Abs. 2). Gegenwärtig besteht u.a. eine Branchenkontrolle in den Bereichen Auto- und Transportgewerbe, Malergewerbe, Textilreinigungsbranche sowie Abfallanlagen, die biogene Abfälle verwerten.

*Überwachung der Betriebe mit Industrieabwasser**a. periodische Kontrolle*

§ 85. ¹ Das AWEL und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gemeinden, sorgen für eine periodische Kontrolle der Betriebe, in denen Industrieabwasser nach Anhang 3.2 GSchV oder anderes verschmutztes Abwasser nach Anhang 3.3 GSchV anfällt. Die Kontrollhäufigkeit richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial der

Die kantonale Behörde muss dafür sorgen, dass Abwasseranlagen periodisch kontrolliert werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 GSchG). Das AWEL sorgt für die periodische Kontrolle der Betriebe, in denen sehr umweltrelevante Prozesse zu beurteilen sind; die Gemeinden

**Vorentwurf****Erläuterungen**

betrieblichen Anlagen und der abwasserrelevanten Prozesse. Davon ausgenommen sind diejenigen Betriebe, deren Kontrolle nach § 102 Abs. 2 WsG auf ausgewiesene Fachstellen der Gemeinde übertragen wurde.

sind für die übrigen umweltrelevanten Betriebe zuständig (Abs. 1). Diese Regelung widerspiegelt die bereits heute geltende Ordnung.

² Es führt den Industrie- und Gewerbekataster.

Wie bisher (§ 3 lit. x KGSchV) führt das AWEL einen verwaltungs-internen Industrie- und Gewerbekataster als Vollzugsinstrument (Abs. 2).

b. Sanierung der Abwasserhältnisse

§ 86. ¹ Werden Missstände festgestellt, verpflichtet das AWEL oder die Gemeinde die Inhaberin oder den Inhaber des Betriebs zur Sanierung der Abwasserhältnisse.

Wird im Rahmen der Überwachung ein gewässerschutzrechtlicher Sanierungsbedarf festgestellt, muss die Inhaberin oder der Inhaber des Betriebs die erforderlichen Sanierungsmassnahmen ergreifen; je nach Umfang und Schwere des Missstandes verfügt das AWEL oder die Gemeinde die Sanierung (Abs. 1).

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Betriebes legt dem AWEL bzw. der Gemeinde ein geeignetes Sanierungsprojekt zur Bewilligung vor.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird der Inhaberin oder dem Inhaber vorher Gelegenheit gegeben, selbst ein Sanierungsprojekt vorzulegen; damit hat es der Betrieb in der Hand, eine betrieblich optimierte Sanierungsvariante der für den Fall zuständigen Behörde vorzuschlagen (Abs. 2).

³ Das AWEL bzw. die Gemeinde ordnet die Umsetzung des Sanierungsprojekts innert angemessener Frist an.

Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt und ordnet dessen Umsetzung an (Abs. 3). In der Regel wird eine Frist von einem halben Jahr bis zu zwei Jahren als angemessen erachtet.

⁴ Ist Gefahr in Verzug, ordnet das AWEL bzw. die Gemeinde die erforderlichen Sofortmassnahmen an.

**Vorentwurf****Erläuterungen****G. Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Ereignisse***Vorsorgemassnahmen*

§ 87. ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen sowie von Betrieben mit Industrieabwasser oder Stoffen, die Wasser verunreinigen können, begrenzen das Risiko von Gewässerverunreinigungen so weit wie möglich. Insbesondere gewährleisten sie, dass im Brandfall Löschwasser zurückgehalten wird und dass Umschlagplätze gegen Stoffe, die Wasser verunreinigen können, abgesichert werden.

² Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lager von Stoffen, die Wasser verunreinigen können, sind gegen Naturgefahrenrisiken abzusichern.

³ Untersteht ein Betrieb der Störfallverordnung, werden die Massnahmen in der Regel mit den Massnahmen der Störfallvorsorge abgestimmt.

Pikettdienst

§ 88. ¹ Das AWEL unterhält einen Pikettdienst zur Bewältigung von akuten Schadenereignissen bei ober- und unterirdischen Gewässern.

Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen sowie von Betrieben mit Industrieabwasser oder Stoffen, die Wasser verunreinigen können, sind gehalten, Vorsorgemassnahmen gegen ausserordentliche Ereignisse wie Brände, Havarien oder Hochwasser zu ergreifen. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Sorgfaltpflicht gemäss Art. 3 GSchG, wonach jedermann verpflichtet ist, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Mit Blick auf diese ausserordentlichen Ereignisse müssen die Inhaberinnen und Inhaber das Risiko von Gewässerverunreinigungen – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – so weit wie möglich begrenzen (Abs. 1).

Die Massnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Gegebenheiten. § 87 nennt beispielhaft drei wichtige Massnahmen: Löschwasserrückhalt, Absicherung von Umschlagplätzen und Absicherung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gegen Naturgefahrenrisiken (Abs. 1 und 2).

Bei Betrieben, die der Störfallverordnung unterstehen, erfolgt in der Regel eine Koordination mit den Massnahmen der Störfallvorsorge (Abs. 3).

Im Kanton Zürich rücken die Schadedienste mehrmals wöchentlich aus, um akute Schadenfälle (Chemie- und Ölfälle, Brände, bei

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²In den Städten Zürich und Winterthur übernehmen die zuständigen städtischen Fachstellen die Aufgaben gemäss Abs. 1.

H. Finanzierung*Benützungsgebühren**a. Bemessung*

§ 89. ¹Die Benützungsgebühr nach § 61 Abs. 1 lit. a WsG wird als Grundgebühr und mengenabhängige Gebühr erhoben. Die Gemeinden berücksichtigen bei der Festsetzung der Grundgebühren sowohl den Schmutz- als auch den Regenwasseranfall.

denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden) zu bewältigen. Neben Feuerwehr und Polizei wird jeweils auch der Gewässerschutz-Pikettdienst des AWEL aufgeboden; dieser berät die Feuerwehr und sorgt dafür, dass verunreinigende Einleitungen in die Gewässer abgestellt und schadenbehebende Massnahmen eingeleitet werden. In den letzten Jahren rückte der AWEL-Pikettdienst etwa 220 bis 240 Mal pro Jahr aus.

§ 89 berücksichtigt die Vorgaben zu den Benützungsgebühren, wie sie durch die Preisüberwachung und den Fachverband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute empfohlen werden.

Die öffentliche Siedlungsentwässerung wird durch Gebühren und andere Abgaben nach dem Verursacherprinzip finanziert. Art. 60a GSchG enthält dazu entsprechende Vorgaben.

Die von den Gemeinden zu erhebenden Gebühren gemäss § 61 Abs. 1 lit. a WsG umfassen Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinden erheben diese Gebühren von den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften und



Vorentwurf

Erläuterungen

²Die Gebührenpflichtigen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Stoffkonzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

b. Mitwirkungs- und Duldungspflicht

§ 90. ¹Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der massgebenden Bemessungsgrundlagen verpflichtet.

²Sie liefern der Gemeinde oder von dieser ermächtigten Dritten alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen sowie der Stofffrachten und -konzentrationen.

Grundstücke sowie von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Abwasseranlagen.

Art. 60a Abs. 1 Bst. a GSchG schreibt vor, dass bei der Ausgestaltung der Abgaben die Art und die Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen sind. Während die Mengenbemessung üblicherweise durch die Erhebung des Trinkwasserbezugs erfolgt, erlaubt die Erhebung der Grundgebühr die Berücksichtigung der Art des Abwassers (Regenabwasser- und Schmutzabwasser).

Nach § 67 WsG ist der Regierungsrat für den Erlass von Ausführungsvorschriften betreffend Festsetzung und Bemessung von Gebühren und Beiträgen zuständig. § 90 verdeutlicht den Prozess der Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Gebührenpflichtigen. Erst deren aktive Rolle ermöglicht es den Gemeinden, die Bemessungsgrundlagen zu erfassen, insbesondere bezüglich Mengen, Stofffrachten und deren Konzentration.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben haben zu dulden, dass die Gemeinde oder von dieser ermächtigte Dritte innerhalb oder ausserhalb von Bauten unangemeldet Abwasserproben entnehmen.

Abs. 3 legt in Anlehnung an § 18 Abs. 1 KGSchV fest, dass Kontrollen und Überprüfungen ohne vorhergehende Ankündigung durchgeführt werden können.

Verwendung von Gebühren und Beiträgen für den Gewässerunterhalt

§ 91. Zur Finanzierung des Gewässerunterhalts im Sinne von § 65 WsG dürfen höchstens 10% der Gebühren und Beiträge gemäss § 61 WsG verwendet werden.

Aus der Siedlungsentwässerung wird Abwasser in die oberirdischen Gewässer eingeleitet. Dadurch werden die Gewässer beansprucht, weshalb es sich rechtfertigt, einen bestimmten Teil der Gebühren und Beiträge der Siedlungsentwässerung für den Gewässerunterhalt zu verwenden (vgl. § 65 WsG).

*Förderung**a. Grundsatz*

§ 92. ¹ Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden und Dritter können mit Subventionen gemäss § 66 Abs. 1 lit. a WsG unterstützt werden. Die Subventionen betragen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten.

§ 92 knüpft an die heutige Subventionspraxis der Baudirektion an und präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Subvention gewährt werden kann. Dazu legt Abs. 3 fest, welche Voraussetzungen die geplanten Massnahmen zu erfüllen haben.

Die Subventionen nach Abs. 1 stellen «neue Ausgaben» im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes i.V.m. § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) dar. Solche Ausgaben stehen im Zusammenhang mit Massnahmen, bei welchen aufgrund der bautechnischen und zeitlichen Dringlichkeit Spielraum bei der Umsetzung besteht.



Vorentwurf

Erläuterungen

²An den Zusammenschluss öffentlicher Abwasseranlagen können Subventionen ausgerichtet werden. Diese betragen höchstens 75% der anrechenbaren Kosten.

³Die Subventionierung setzt voraus, dass die Massnahmen

- a. von einem erheblichen öffentlichen Interesse sind,
- b. im Einklang mit den kantonalen und kommunalen Planungskonzepten der öffentlichen Abwasserentsorgung stehen und
- c. dem Stand der Technik entsprechen.

b. öffentliches Interesse

§ 93. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. hochrangige Rechtsgüter, wie öffentliche Gesundheit, Entsorgungssicherheit oder Umweltqualität, gefährdet sind,
- b. aus politischen oder finanziellen Gründen keine Trägerschaft für notwendige Anlagen gefunden wird,
- c. sich eine staatliche Förderung beim Einsatz neuer Technologien aufdrängt,
- d. die Gebühren im Vergleich mit anderen Gemeinden unverhältnismässig hoch ausfallen würden.

§ 93 präzisiert, was unter dem Begriff erhebliches öffentliches Interesse zu verstehen ist. Die nicht abschliessende Aufzählung knüpft wörtlich an die bestehende Regelung nach § 54 KGSchV an.



Vorentwurf

Erläuterungen

c. nicht subventionsberechtigte Kosten

§ 94. Keine Subventionen werden gewährt für

§ 94 zählt die nicht förderwürdigen Vorhaben abschliessend auf. Der Ausschluss dieser Tatbestände ergibt sich aus den Fördergrundsätzen in § 92 und der Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse im Sinne von § 93 vorliegen muss.

a. Provisorien und Unterhaltsarbeiten,

b. Kosten und Ausgaben der Verwaltung,

c. Bauzinse.

5. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

A. Grundsätze

Gemeingebrauch

§ 95. Als Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern gelten geringfügige Nutzungen, wie das Wasserschöpfen von Hand, das Tränken von Tieren sowie die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

Die §§ 95 bis 97 führen § 68 Abs. 1 WsG aus.

Als „Gemeingebrauch“ (§ 68 Abs. 1 lit. a WsG), der keine Bewilligung erfordert, gelten geringfügige Nutzungen, mit denen weder das Gewässer noch die Menge oder Qualität des darin enthaltenen Wassers merklich verändert wird. Dies entspricht dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 1 KonzV WWG). Es handelt sich um Bagatellfälle ohne Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Ein weiteres Merkmal der geringfügigen Nutzung ist, dass dafür grundsätzlich keine technischen Hilfsmittel wie motorbetriebene Pumpen oder Rohre eingesetzt werden.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Gesteigerter Gemeingebrauch*

§ 96. Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten auf eine kurze Dauer befristete Nutzungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die Gewässer, wie:

- a. die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A_u ,
- b. die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- c. die vorübergehende Entnahme von Wasser aus Gewässern,
- d. vorübergehende Vorhaben mit gewerblichem Charakter,

Als Gemeingebrauch gilt auch die Versorgung von einer geringen Anzahl Bezügerinnen und Bezüger mit einer geringen Menge Wasser (§ 68 Abs. 2 WsG). Diese gesetzliche Regelung stellt sicher, dass private Einzelhofversorgungen nicht der wasserrechtlichen Konzessions- oder Bewilligungspflicht unterstellt sind.

Die Bestimmung regelt den (bewilligungspflichtigen, vgl. § 68 Abs. 1 lit. b WsG) gesteigerten Gemeingebrauch von oberirdischen und unterirdischen Gewässern. Unter gesteigertem Gemeingebrauch wird der Gebrauch einer öffentlichen Sache verstanden, der nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber sie vom Gebrauch der Sache nicht vollständig ausschliesst.

Merkmal des gesteigerten Gemeingebrauchs ist, dass die Nutzung vorübergehend ist und in der Regel nur einige Monate dauert. Unter den lit. a bis e sind typische Fälle aufgeführt.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

e. die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern durch Bauten und Anlagen bis zu einer Dauer von drei Monaten.

Sondernutzung

§ 97. ¹Einer Konzession bedürfen alle weitergehenden Nutzungen öffentlicher Gewässer, insbesondere:

a. die dauernde Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,

b. die dauernde oder wiederkehrende Wasserentnahme aus Gewässern,

c. die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Wärmeentnahme und zum Wärmeeintrag,

Die Bestimmung führt die Sondernutzung (§ 68 Abs. 1 lit. c WsG) aus, für welche immer eine Konzession nötig ist. Merkmal der Sondernutzung ist, dass das Gewässer vollständig dem Gemeingebrauch entzogen wird und damit andere Personen länger-dauernd von der Gewässernutzung ausgeschlossen werden. Unter den lit. a bis g sind typische Fälle aufgeführt (Abs. 1). Neu wird auch das Überstellen öffentlicher oberirdischer Gewässer durch Bauten und Anlagen einer Konzessionspflicht unterstellt. Damit wird der Fall geregelt, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Landanlage einen Rückbau vornimmt und das Seewasser in der Folge sein Grundstück überdeckt. Dadurch entsteht eine sog. Haab. Aufgrund einer fehlenden expliziten Gesetzesregelung war die Konzessionspflicht für Bauten und Anlagen in solchen Bereichen bisher umstritten, obschon dadurch eine Sondernutzung vorliegt. Diese Unsicherheit wird mit dem neuen lit. e beseitigt.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

d. die Errichtung von Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern, insbesondere Gebäude, Bootsstationierungen, Stege, Flösse oder Brücken,

e. das dauernde Überstellen von Wasserkörpern öffentlicher oberirdischer Gewässer durch Bauten und Anlagen,

f. die Auffüllung von oberirdischen Gewässern,

g. Materialentnahmen aus oberirdischen Gewässern.

²Für neue Bauten und Anlagen zulasten eines oberirdischen Gewässers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, wird in der Regel keine Konzession erteilt. Für geringfügige Erweiterungen können Ausnahmen gewährt werden.

Abs. 2 schränkt wie das bisherige Recht (§ 26 KonzV WWG) die Erteilung von Konzessionen für neue Bauten oder Anlagen zulasten der Gewässer ein. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist die Regelung präziser, weil sie nicht darauf abstellt, ob eine Baute „privat“ ist, sondern ob sie im öffentlichen Interesse liegt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen Konzession besteht nicht (vgl. § 70 Abs. 1 WsG).

Konzessionsdauer

§ 98. ¹Konzessionen werden in der Regel auf folgende Dauer erteilt:

Abs. 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 13 KonzV WWG). Für die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zur Wärmeentnahme und zum Wärmeeintrag wurde der Rahmen für die übliche Nutzungsdauer von 15 auf 30 Jahre erhöht (lit. b).

a. Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser
(ausgenommen lit. b) 15–40 Jahre,

b. Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zur
Wärmeentnahme und zum Wärmeeintrag 15–30 Jahre,

**Vorentwurf****Erläuterungen**

- c. Wasserkraftnutzung 40–60 Jahre,
- d. Inanspruchnahmen von Gewässern 15–40 Jahre,
- e. Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter
Bestandsdauer der Baute oder Anlage,
längstens aber 70 Jahre.

²Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Dauer auf längstens 80 Jahre festgelegt werden. Besondere Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn

- a. der voraussichtliche Ertrag während der Höchstdauer nach Absatz 1 nicht ausreicht, um die Anschaffungskosten der konzessionierten Bauten und Anlagen sowie nötigen Nebenanlagen zu decken, oder
- b. im Rahmen der konzessionierten Nutzung Ersatzmassnahmen geleistet werden, die den ökologischen Zustand des Gewässers über die gesetzlich vorgeschriebenen Ziele hinaus verbessern.

Datenerhebung und Wasserrechtsverzeichnis

§ 99. ¹Die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Daten im Zusammenhang mit der Nutzung zu erheben und dem AWEL einzureichen.

Abs. 2 lässt wie das bisherige Recht eine längere Konzessionsdauer von bis zu maximal 80 Jahren zu, wenn für die konzessionierten Bauten und Anlagen hohe Investitionskosten erforderlich sind (§ 13 Abs. 2 KonzV WWG). Eine längere Dauer ist neu auch möglich, wenn im Rahmen der konzessionierten Nutzung Ersatzmassnahmen geleistet werden, die den ökologischen Zustand des Gewässers über die gesetzlich vorgeschriebenen Ziele hinaus verbessern.

Abs. 1 verpflichtet die Begünstigten aus einer Konzession oder Bewilligung zur Erhebung und Bekanntgabe von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung (Entnahmemenge, Wasserpegel,

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Das AWEL führt ein Wasserrechtsverzeichnis in digitaler Form, das von jeder Person im GIS eingesehen werden kann.

Massnahmen bei Beendigung der Konzession oder Bewilligung

§ 100. ¹ Bei Beendigung der Konzession oder Bewilligung hat die Inhaberin oder der Inhaber die Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zurückzubauen. Die damit zusammenhängenden Veränderungen im Gewässer und im Gewässerraum, namentlich durch Staubereiche, Absenkungen der Sohle oder Kolmatierungen und Kolke, sind rückgängig zu machen.

Durchflussgeschwindigkeit, Temperatur usw.). Es handelt sich um eine geringe Nebenpflicht der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession oder Bewilligung. Das AWEL benötigt solche Daten, um die Auswirkungen der konzessionierten oder bewilligten Nutzung auf das Gewässer zu ermitteln (vgl. zur Messpflicht: § 103).

Abs. 2 stellt die Rechtsgrundlage für das Wasserrechtsverzeichnis dar, welches durch das AWEL geführt wird und im Geografischen Informationssystem des Kantons einsehbar ist.

Nach § 81 Abs. 1 WsG muss die Inhaberin oder der Inhaber nach Beendigung der Konzession oder Bewilligung die „vorgeschriebenen Massnahmen“ ergreifen, wenn die Baute oder Anlage nicht weiter benutzt wird. § 100 führt diese Vorschrift aus.

Mit der Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erhält die Inhaberin oder der Inhaber ein zeitlich befristetes Recht für eine Gewässernutzung. Endet die Nutzung, besteht ein starkes öffentliches Interesse, damit zusammenhängende Veränderungen im Gewässer und Uferbereich rückgängig zu machen und nicht weiter verwendbare Bauten und Anlagen zurückzubauen.

Abs. 1 weist die Pflicht zu Sanierungsarbeiten in Anlehnung an das Verursacherprinzip und im Einklang mit § 81 Abs. 1 WsG der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession oder Bewilligung zu, weil sie die entsprechenden Eingriffe veranlasst, die Bauten und Anlagen erstellt und genutzt haben. Allfällige, bereits in der Konzession oder Bewilligung festgelegte Massnahmen gehen § 100 vor.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Mit den Rückbauarbeiten ist ein möglichst naturnaher Zustand herbeizuführen.

Abs. 2 definiert als Ziel des Rückbaus, dass ein möglichst naturnaher Zustand herzustellen ist. Die Formulierung bietet genügend Spielraum, um Härtefälle zu vermeiden.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber reicht dem AWEL dazu vorgängig ein Projekt zur Genehmigung ein.

Abs. 3 verlangt für die Umsetzung der Sanierungsarbeiten ein Projekt, welches der Genehmigung des AWEL unterliegt.

⁴ Ausnahmsweise kann auf einen Rückbau verzichtet oder ein anderer als ein naturnaher Rückbauzustand vorgegeben werden, soweit dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Abs. 4 befreit ausnahmsweise von der Pflicht zum Rückbau und zur Wiederherstellung des Gewässers, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁵ Foundationen im Grundwasserleiter sind nach dem Abbruch der Bauten und Anlagen, für welche sie angelegt wurden, zu entfernen, soweit sie nicht für Folgebauten verwendet werden können oder ein Rückbau mit Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, nicht durchführbar ist. Die natürliche Durchflusskapazität ist mit zugelassenen Ersatzmassnahmen wiederherzustellen.

Abs. 5 statuiert eine Spezialregelung für Foundationen im Grundwasserleiter, weil diese die Durchflusskapazität und die Qualität des Grundwassers zunehmend beeinträchtigen und die Nutzbarkeit des Grundwassers gefährden. Nach § 86 Abs. 1 WsG ist eine solche Gefährdung zu vermeiden. Damit dieses Problem über die folgenden Generationen möglichst wenig wächst, müssen Foundationen nach dem Abbruch von Bauten entfernt werden, soweit dies mit Massnahmen nach dem Stand der Technik möglich ist. Zudem muss die Durchflusskapazität wieder hergestellt werden.

Bauten und Anlagen im Grundwasser

§ 101. ¹ Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Das AWEL regelt in einer Richtlinie, welche Bauten und Anlagen davon ausgenommen sind.

Abs. 1 entspricht sinngemäss dem bisherigen Recht (§ 23 KonzV WWG).

² Ausnahmen von der Pflicht zur Erhaltung der Durchflusskapazität im Sinne von § 86 Abs. 2 WsG können zugelassen werden, wenn

Abs. 2 führt § 86 Abs. 2 WsG aus. Ausnahmen von der Erhaltung der Durchflusskapazität sind danach nur möglich für Eingriffe von untergeordneter Bedeutung. Zudem wird für die Gewährung einer



Vorentwurf

Erläuterungen

a. die Verminderung der Durchflusskapazität unter Berücksichtigung bereits bestehender Beeinträchtigungen unbedeutend ist und

b. die Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung der Durchflusskapazität unverhältnismässig wäre.

³Für übergeordnete Infrastrukturbauten, insbesondere der Bahn und Strasse, gelten folgende Grundsätze:

a. Projekte dürfen unterirdische Gewässer möglichst nicht beeinflussen. Deren Ausdehnung ist bei der Planung zu beachten.

b. Ausnahmegewilligungen für das Erstellen von Bauten und Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels werden nur erteilt, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der Eingriff möglichst gering ist oder am Rand des unterirdischen Gewässers erfolgt.

B. Gebühren

Bemessungs- und Zahlungsmodalitäten

§ 102. ¹Schuldnerin oder Schuldner einer Gebühr ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung. Bei jährlich zu entrichtenden Gebühren ist die Inhaberschaft per 30. Juni des betreffenden Jahres massgebend.

Ausnahme verlangt, dass die Massnahmen zur Erhaltung der Durchflusskapazität nicht zumutbar sind.

Abs. 3 setzt einen Rahmen für Infrastrukturbauten des Kantons oder Bundes (einschliesslich Bahn), die den Grundwasserleiter beanspruchen. Die Regelung zielt darauf ab, die Eingriffe solcher Bauwerke möglichst gering zu halten.

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 8 GebV WWG).

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Bei gemessenen Wasserentnahmen und Wärmeeinleitungen wird auf die Messergebnisse des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt.

³ Jährlich zu entrichtende Gebühren sind je per 30. Juni des Jahres fällig, für das die Gebühr geschuldet ist.

⁴ Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner wird nach unbenützem Ablauf der Zahlungsfrist durch Mahnung in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt 5%.

Messeinrichtungen

§ 103. ¹ Wer eine konzessionierte oder bewilligte Nutzung ausübt, muss die zur Ermittlung der Gebühren erforderlichen Messeinrichtungen installieren, richtig betreiben und die Messwerte periodisch oder auf Anfrage dem AWEL übermitteln. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Gebühr nicht aufgrund von periodischen Messungen erhoben wird.

² Werden vorschriftswidrig keine Messeinrichtungen installiert oder sind die Messungen unvollständig oder fehlerhaft, werden die Gebühren auf der Grundlage eines Dauerbetriebs mit der Höchstleistung der Anlage bemessen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist zur umfassenden Auskunft und Herausgabe der zur Gebührenerhebung benötigten Daten verpflichtet.

Abs. 3 bestimmt den Fälligkeitstermin für Gebühren.

Abs. 4 regelt den (gegenüber dem bisherigen Recht unveränderten) Verzugszins (5% wie in Art. 104 Abs. 1 OR).

Nach Abs. 1 gilt für konzessionierte oder bewilligte Nutzungen eine grundsätzliche Pflicht zur Messung der Grundlagen für die Gebührenerhebung (bezogene Wasser- oder Wärmemengen, Wärmeintrag usw.). Zweckdienliche Messeinrichtungen (Wasseruhren, Wärmezähler) werden als Massenprodukte hergestellt und sind für wenig Geld zu erwerben. In einigen Fällen wird die Gebühr nicht oder nur zum Teil anhand der Mengen berechnet, was im 2. Satz geregelt wird.

Zur Durchsetzung der Messpflicht regelt Abs. 2, dass die Bezugsmenge im Falle einer unterlassenen oder fehlerhaften Messung aufgrund eines Dauerbetriebs mit der Höchstleistung der Anlage ermittelt wird.

Abs. 3 schliesslich regelt die Mitwirkungspflicht der Wasserbezügerinnen und -bezüger, damit die Gebühren korrekt erhoben werden können.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Beginn der Gebührenpflicht*

§ 104. Die Nutzungsgebühren sind vom Tag der Erteilung der Konzession oder Bewilligung an geschuldet, soweit nichts anderes angeordnet wird.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle von § 7 GebV WWG. Im Vergleich dazu schafft die Bestimmung mehr Spielraum für die Berücksichtigung von Sonderfällen (Beginn der Gebührenschuld bei Betriebsaufnahme usw.).

Anpassung an die Teuerung

§ 105. Bei laufenden Konzessionen und Bewilligungen kann das AWEL die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarife der Teuerung anpassen, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 5% beträgt. Massgeblich ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Stichtag für die Anpassung ist der 1. April.

Die Bestimmung ersetzt und präzisiert die bisherige Regelung von § 3 GebV WWG in drei Richtungen: Erstens wird geklärt, dass eine Gebührenanpassung nur erfolgt, wenn gegenüber der letzten Festsetzung eine Veränderung der Teuerung (nach oben oder unten) von mindestens 5% stattgefunden hat. Zweitens wird für die Berechnung der Teuerung der Landesindex der Konsumentenpreise für massgeblich erklärt und drittens gilt als Stichtag für die Anpassung der 1. April.

Bagatellgebühren

§ 106. Jährliche Nutzungsgebühren von weniger als Fr. 150 werden jeweils für fünf Jahre, bei kürzer dauernden Konzessionen und Bewilligungen auf deren Dauer zum Voraus bezogen. Bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession oder die Bewilligung, bei Verwirkung oder bei Handänderung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 106 entspricht dem bisherigen Recht (§ 9 GebV WWG).

Verleihungsgebühr

§ 107. Die Verleihungsgebühr bemisst sich in der Regel nach der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr. Sie beträgt jedoch mindestens Fr. 150. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Gemäss § 73 Abs. 1 WsG bemisst sich die Verleihgebühr in der Regel nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr. Ist eine wiederkehrende Nutzungsgebühr geschuldet, entspricht die



Vorentwurf

Erläuterungen

Höhe der Verleihungsgebühr in der Regel derjenigen der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr.

§ 73 Abs. 2 WsG bestimmt zudem, dass die Verleihungsgebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten ist, sofern Bauten und Anlagen während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer umgebaut oder erweitert werden.

§ 107 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 2 GebV WWG.

Gebühren für die Nutzung von Wasser aus ober- und unterirdischen Gewässern

a. Nutzung zu Trink- und Brauchzwecken

§ 108. ¹Für die Nutzung von Wasser aus ober- und unterirdischen Gewässern sind folgende Nutzungsgebühren zu entrichten:

Abs. 1 regelt die Gebühren für den Bezug von Wasser aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser zu Trink- und Brauchzwecken. Nach § 74 Abs. 1 lit. a WsG ist (wie bisher) auf die Menge des «beanspruchten Wassers» abzustellen. Das bisherige Recht legt hierzu Gebühren fest, die drei Komponenten beinhalten (§ 12 GebV WWG):

- a. Verleihungsgebühr,
- b. jährliche Nutzungsgebühr (Pauschale nach der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtung),
- c. Arbeitspreis (mengenabhängige Teilgebühr; nur bei Entnahmen von mehr als 1000 l/min).



Vorentwurf

Erläuterungen

	Jährliche Nutzungsgebühr
a. Entnahmen bis 1000 l/min:	
Nutzung des Grundwassers:	Leistungspreis von Fr. 5 pro l/min
Nutzung des Oberflächenwassers:	Leistungspreis von Fr. 2.50 pro l/min
b. Entnahmen von mehr als 1000 l/min:	
Nutzung des Grundwassers:	Leistungspreis von Fr. 2.50 pro l/min zuzüglich Arbeitspreis von Fr. 50 pro 1000 m ³
Nutzung des Oberflächenwassers:	Leistungspreis von Fr. 1.25 pro l/min zuzüglich Arbeitspreis von Fr. 25 pro 1000 m ³

² Der Leistungspreis bemisst sich nach der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtung, der Arbeitspreis nach dem gemessenen Wasserbezug des Vorjahres.

§ 108 nimmt die bisherige Gebührenregelung im Wesentlichen auf, was Abs. 2 verdeutlicht, welcher den Leistungs- und den Arbeitspreis definiert. Die Verleihungsgebühren werden in § 107 geregelt.

Entnahmen bis zu 1000 l/min:

Die Leistungspreise wurden von Fr. 4.20 auf Fr. 5 (Grundwasser) bzw. Fr. 2.30 auf Fr. 2.50 (Oberflächenwasser) erhöht.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Die Gebühren für landwirtschaftliche Bewässerungen werden aufgrund der zugelassenen Nutzungsdauer und gesamthaft ohne Berücksichtigung von Absprachen, die das Innenverhältnis mehrerer Nutzer betreffen, berechnet.

⁴ Das AWEL kann in Sonderfällen die Gebühren pauschal festsetzen, wobei die vorstehenden Bemessungsregeln Richtwerte sind.

b. Wärme- und Kälteanlagen bei Grundwasser

§ 109. ¹ Für Wärmeentnahmen aus dem Grundwasser und Wärmeeinträge in das Grundwasser ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt Fr. 5 pro kW höchstens zulässiger Wärmeentnahmeleistung und Fr. 20 pro kW höchstens zulässiger Wärmeeintragsleistung.

Entnahmen von mehr als 1000 l/min:

Die Leistungspreise wurden von Fr. 2.10 auf Fr. 2.50 (Grundwasser) bzw. Fr. 1.15 auf Fr. 1.25 (Oberflächenwasser) erhöht.

Der Arbeitspreis wurde erhöht von Fr. 17.60/1000 m³ auf Fr. 50/1000 m³ (Grundwasser) bzw. Fr. 9.40/1000 m³ auf Fr. 25/1000 m³ (Oberflächenwasser).

Abs. 3 regelt die Gebühren für landwirtschaftliche Bewässerungen. Da solche Bewässerungen nur während einer relativ kurzen Zeit im Jahr erfolgen, werden sie nach der zugelassenen Nutzungsdauer berechnet. Diese Regelung entspricht ebenfalls dem bisherigen Recht.

Abs. 4 legt fest, dass in Sonderfällen die Gebühren pauschal festgesetzt werden können. So ist z.B. bei Weihern im Hauptschluss eine pauschale Gebühr festzulegen, da bei solchen Weihern keine eigentliche Wasserentnahme erfolgt. Die Auswirkungen auf das Gewässer sind aber mit Weihern im Nebenschluss vergleichbar (Wasser steht eine Weile, erwärmt, wird anschliessend wieder «rückgeführt»).

Die bisherige Regelung für Wärmeentnahmen aus dem Gewässer und Wärmeeinträge in Gewässer (§ 13 GebV WWG) unterscheidet nicht nach Grundwasser und Oberflächengewässern. Da das Grundwasser im Boden ein besonders sensibles Umweltsystem darstellt, wird die Regelung in der WsV aufgeteilt in eine solche für Grundwasser (§ 109) und eine Regelung für Oberflächengewässer

**Vorentwurf****Erläuterungen**

(§ 110). Auch diese Gebühren wurden seit 2009 nicht mehr angepasst.

Ein Bedarf für Wärmeeinträge in das Grundwasser und Wärmeentnahmen aus dem Grundwasser besteht vorwiegend bei grösseren Gebäuden für Kühl- und Heizzwecke. Dabei ist der Wärmeeintrag für das Grundwasser viel belastender als die Entnahme von Wärme. Je wärmer das Grundwasser ist, desto mehr siedeln sich Mikroorganismen wie Bakterien, Viren, Einzeller oder Mikropilze an. Diese können für den Menschen pathogen sein. Je mehr Mikroorganismen im Grundwasser vorkommen, desto höher sind die Anforderungen (und Kosten) bei der Trinkwasseraufbereitung. Deshalb wird die Gebühr für den Wärmeeintrag ins Grundwasser gegenüber heute markant erhöht (von Fr. 5.80 auf Fr. 20 pro kW zulässiger Wärmeeintragsleistung). Mit dieser Gebührengestaltung soll eine Lenkungswirkung erzielt werden: Gebäude in Grundwassergebieten sollen bautechnisch so ausgestaltet werden, dass im Sommer möglichst wenig Wärme ins Grundwasser abgeführt werden muss.

Demgegenüber wird die Gebühr für den wenig problematischen Wärmeentzug gegenüber heute herabgesetzt (von Fr. 5.80 auf Fr. 5 pro kW maximal zulässiger Wärmeentnahme).

²Das AWEL kann in Sonderfällen die Gebühren pauschal festsetzen, wobei die vorstehenden Bemessungsregeln Richtwerte sind.

³Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeeintrag in das Gewässer statt, wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt.

**Vorentwurf****Erläuterungen***c. Wärme- und Kälteanlagen bei oberirdischen Gewässern*

§ 110. ¹Für sämtliche Wärmeentnahmen aus dem Gewässer und für Wärmeeinträge in das Gewässer bis 800 kW ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt Fr. 5 pro kW höchstens zulässiger Wärmeentnahmeleistung und Fr. 10 pro kW höchstens zulässiger Wärmeeintragsleistung.

§ 110 regelt die Wärmeentnahmen und -einträge bei oberirdischen Gewässern. Wie bisher wird

- für alle Wärmeentnahmen eine einheitliche pauschale Nutzungsgebühr nach der Kapazität der Anlage erhoben (Abs. 1),
- für Wärmeeinträge eine nach der Kapazität der Anlage differenzierte pauschale Nutzungsgebühr sowie ab einer bestimmten Leistung (> 800 kW) eine Arbeitsgebühr erhoben (Abs. 1 bis 3).

Auch hier werden die Gebühren nach den bereits beschriebenen Kriterien (oben § 109) ausgestaltet. Wärmeentnahmen sind für ein Gewässer wenig problematisch. Die Gebühren werden deshalb im Vergleich zur heutigen Regelung gesenkt. Demgegenüber stellen Wärmeeinträge in oberirdische Gewässer eine grosse Belastung für das Gewässerökosystem dar; dies insbesondere im Winterhalbjahr (Oktober bis März), wo die Wassertiere und -pflanzen natürlicherweise in einer temperaturbedingten Ruhephase sind. Die Gebühren für Wärmeeinträge werden deshalb höher angesetzt als für Wärmeentnahmen und gegenüber heute erhöht.

²Für Wärmeeinträge über 800 kW in das Gewässer ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten, die sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammensetzt.

³Der Leistungspreis beträgt Fr. 5 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag. Der Arbeitspreis beträgt Fr. 2350 pro GWh Wärme, die in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember des Vorjahres eingetragen wurde bzw. Fr. 580 pro GWh, die in den Monaten April bis September des Vorjahres eingetragen wurde.

Zudem sind die Gebühren für den Wärmeeintrag wie im bisherigen Recht saisonal (Winterhalbjahr – Sommerhalbjahr) differenziert (Abs. 3).

**Vorentwurf****Erläuterungen**

⁴ Das AWEL kann in Sonderfällen die Gebühren pauschal festsetzen, wobei die vorstehenden Bemessungsregeln Richtwerte sind.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen der bisherigen Regelung (§ 13 Abs. 3 und 4 GebV WWG).

⁵ Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeintrag in das Gewässer statt, wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt.

d. Grundwasserabsenkungen

§ 111. ¹ Für Grundwasserabsenkungen zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind folgende Gebühren pro Jahr zu entrichten:

Das Regelungssystem von Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 GebV WWG).

Grundwasserabsenkungen mit Ableitung von Wasser stören den natürlichen Wasserkreislauf und erschweren die anderweitige Nutzung des Grundwassers (z.B. für die Trinkwassergewinnung). Zur Begrenzung dieser negativen Auswirkungen muss die Anzahl und der Umfang von Grundwasserabsenkungen beschränkt werden. Im Hinblick auf den eingeräumten Sondervorteil bilden Grundwasserabsenkungen ein knappes Gut und sind entsprechend wertvoll. Aus diesem Grund wurden die Gebühren für solche Eingriffe ins Grundwasser gegenüber der bisherigen Regelung erhöht. Die neue Ausgestaltung der Gebühren fördert gleichzeitig einen häuslicheren Umgang mit dem Grundwasser und verringert die unerwünschte Ableitung von Wasser (Lenkungseffekt).

a. bei Entnahmen bis 1000 l/min: Fr. 20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtung,

b. bei Entnahmen von mehr als 1000 l/min: Fr. 10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtung zuzüglich Fr. 100 pro 1000 m³ geförderten Wassers.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Für rückversickertes Wasser wird keine Gebühr erhoben.

Lässt der Nutzer das entnommene Grundwasser rückversickern, kann er sich wie bisher (§ 14 Abs. 4 GebV WWG) vollständig von den Gebühren befreien (Abs. 2).

³Die Gebühren werden pro rata temporis in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn sie im Einzelfall mindestens Fr. 1000 beträgt.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen weitgehend § 14 Abs. 2 und 3 GebV WWG, wobei die Schwellenwerte für die Erhebung von Gebühren von Fr. 300 auf Fr. 1000 und für Abrechnungsdifferenzen von Fr. 100 auf Fr. 500 erhöht wurden.

⁴Bei Erteilung der Konzession oder der Bewilligung ist der voraussichtliche Gebührenbetrag zu entrichten. Abrechnungsdifferenzen, die grösser als Fr. 500 sind, werden zurückvergütet oder nachbezogen.

Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen oberirdischen Gewässern

a. beanspruchte Fläche

§ 112. Für die Gebührenberechnung ist diejenige Fläche massgebend, die tatsächlich oder aufgrund von Einrichtungen mit abgrenzendem Charakter, wie Pfähle, Stege, schwimmende Balken oder Ufermauern, dem Gemeingebrauch ganz oder zum Teil entzogen oder durch Auskragungen überdeckt wird. Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in der Konzession oder Bewilligung planlich festgelegt.

Die Regelung bestimmt die massgebende Fläche für die Berechnung der Gebühren bei der Inanspruchnahme von öffentlichen oberirdischen Gewässern und entspricht sinngemäss dem bisherigen Recht (§ 16 GebV WWG).

b. Gebühren für langdauernde Inanspruchnahmen

§ 113. ¹Für langdauernde konzessions- oder bewilligungspflichtige Inanspruchnahmen von Gewässergrundstücken des Kantons, des zugehörigen Wassers, Erdreichs oder der Luftsäule ist je beanspruchtem Quadratmeter eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5% des Landwerts angrenzender Grundstücke nach Absatz 2 multipliziert mit einem Nutzungsfaktor.

Die Bestimmung regelt die Gebühren für langdauernde Inanspruchnahmen von öffentlichen oberirdischen Gewässern. Diese Gebühren sind gemäss § 74 Abs. 1 lit. e WsG nach dem Wert angrenzender Grundstücke zu bemessen.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Der Landwert richtet sich nach der im Zeitpunkt der Gebührenberechnung für die Standortgemeinde geltenden Fassung der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte¹. Massgebend ist in allen Gemeinden der jeweilige Landwert für die Lageklasse 1, Wohnbauland, unbebaute Grundstücke, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum.

³ Der Nutzungsfaktor beträgt:

a. 1,2 bei Bauten mit Gewerbenutzung (eingeschlossen Restaurant) oder Wohn- und Gewerbenutzungen,

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass sich die Gebühren nach der Flächenbeanspruchung von Gewässergrundstücken richten und 5% des Landwertes multipliziert mit einem Nutzungsfaktor betragen. Der (nunmehr fixe) Prozentwert tritt an die Stelle des früheren Referenzzinssatzes für Hypotheken.

Nach Abs. 2 ist als Landwert wie bisher der Steuerwert für die Berechnung von Eigenmietwerten in der besten Lageklasse einzusetzen. Obwohl dieser erheblich unter dem Verkehrswert liegt, können damit die relativen Wertunterschiede in den Gemeinden in die Gebührenberechnung einbezogen werden.

Für die Berechnung der Gebühren in der Stadt Zürich wird neu ebenfalls auf den Landwert für Wohnnutzungen abgestellt und nicht mehr auf den höheren Wert für gewerbliche Nutzungen.

Abs. 3 definiert die Nutzungsfaktoren nach den wirtschaftlichen Werten der verschiedenen Nutzungen. Lit. a bis e regeln den Nutzungsfaktor bei Nutzungen mit grossen Sondervorteilen. Demgegenüber sind die Sondervorteile der Nutzungen unter lit. f geringer, weshalb tiefere Faktoren gelten. Nach dem bisherigen Recht betragen die Gebühren für solche Nutzungen teilweise einheitlich Fr. 17.60 je Quadratmeter und Jahr (§ 19 GebV WWG). Neu orientieren sich auch diese Gebühren an den Landwerten.

¹ LS 631.32.



Vorentwurf

Erläuterungen

b. 1,0 bei Bauten mit reiner Wohnnutzung sowie Nutzungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Verwaltungsaufgaben,

c. 0,9 bei Bauten ohne Wohn- und Gewerbenutzungen (z.B. Boots- oder Badhäuser),

d. 0,8

- bei Unterständen, die auf mehr als einer Seite geschlossen sind (z.B. Bootsunterstände),

- bei in Massivbauweise ausgeführten begehbaren Bauwerken, die auf der Gewässerparzelle fundiert sind (z.B. Molen, Treppen),

- bei privat genutzten nicht abgetretenen Landanlagen (massgebend ist die Landfläche über Mittelwasserstand),

e. 0,7

- bei Brücken und Stegen zur Erschließung von privaten Parzellen (vorbehältlich § 117),

- bei gewerblich genutzten oder gegen Entgelt an Dritte überlassenen Gewässerparzellenflächen, Bootsplätzen, Stationierungs- oder Hafenanlagen,

- bei Restaurantbetrieb im Freien oder auf Terrassen,

- bei privat genutzten natürlichen Auflandungen (massgebend ist die Landfläche über Mittelwasserstand),



Vorentwurf

Erläuterungen

- bei auskragenden, begehbaren Bauteilen (z.B. Balkon, Terrasse, Treppe),

f. 0,3

- bei nicht begehbaren Bauteilen (z.B. Vordächer, Fundationen, Ufersicherungen unter Wasser),

- bei Bootsplätzen, Stationierungs- und Hafenanlagen (vorbehältlich § 115),

- bei Brücken und Stegen als Zugang zum Wasser oder zu Wasserbauten, bei Podesten auf Pfählen sowie Pontons und Flößen zum Eigenbedarf,

- bei Unterständen, die mindestens auf drei Seiten vollständig offen sind,

- bei technischen Einrichtungen und Begrenzungen,

- bei Blockwürfen und Wellenbrechern, die nicht begehbar sind,

- bei Flächen, die durch eine Baute oder Anlage so abgegrenzt werden, dass sie dem Gemeingebrauch vollständig oder weitgehend entzogen sind,

- bei weiteren Bauwerken, die nicht in Massivbauweise ausgeführt sind.

⁴ Bei sich überlagernden Nutzungen kommt der grösste Nutzungsfaktor zur Anwendung.

⁵ Erfolgt die Nutzung bei Bauten auf mehreren Geschossen, wird die Gebühr um einen Drittel erhöht.

Abs. 4 regelt den Fall, wo sich zwei Nutzungstypen überlagern. In diesem Fall ist wie bisher der höhere Nutzungsfaktor anzuwenden.

Abs. 5 sieht für mehrgeschossige Nutzungen eine Erhöhung um einen Drittel vor. Diese ist gerechtfertigt durch den grösseren Sondervorteil für den Nutzer.

**Vorentwurf****Erläuterungen***c. kurzdauernde Inanspruchnahmen*

§ 114. Bei kurzdauernder Inanspruchnahme von Gewässerparzellen zu Sonderzwecken, wie Darbietungen oder Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen oder Baustelleninstallationen, ist eine Nutzungsgebühr von Fr. 2.50 je Quadratmeter und Monat zu entrichten.

Für vorübergehende, kurzzeitige Nutzungen berechnet sich die Gebühr nach einem Einheitstarif. Die Bestimmung entspricht sinngemäss dem bisherigen Recht (§ 23 GebV WWG), wobei die sehr geringe, seit 2009 nicht mehr angepasste Gebühr von Fr. 1.75 je Quadratmeter aufgrund des eingeräumten Sondervorteils (wirtschaftlicher Nutzen) auf Fr. 2.50 je Quadratmeter erhöht wurde.

d. Bootsstationierungsanlagen im öffentlichen Interesse

§ 115. ¹Eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 7 je beanspruchtem Quadratmeter Gewässerparzelle wird erhoben für Bootsstationierungsanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 20 GebV WWG) und sieht für Bootsstationierungsanlagen im öffentlichen Interesse reduzierte Gebühren vor.

²Bei Stationierungs- und Betriebsanlagen von Sportvereinen kann die jährliche Nutzungsgebühr bis auf Fr. 3.50 je beanspruchtem Quadratmeter Gewässerparzelle herabgesetzt werden.

e. Stationierungsbojen

§ 116. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 175 erhoben.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 21 GebV WWG).

f. Inanspruchnahme für Land- und Forstwirtschaft

§ 117. Für die Inanspruchnahme für land- und forstwirtschaftliche Zwecke wird je nach eingeräumtem Sondervorteil eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 5 bis Fr. 10 je beanspruchtem Quadratmeter Gewässerparzelle erhoben.

§ 117 nimmt diejenigen Fälle von § 113 aus, bei welchen eine Inanspruchnahme von Gewässerparzellen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vorliegt, da im Bereich der Land- bzw.



Vorentwurf

Erläuterungen

g. Leitungen

§ 118. ¹Für in Gewässerparzellen verlegte Leitungen sind folgende einmalige Nutzungsgebühren geschuldet:

- a. bei Nennweiten von unter 300 mm Fr. 30 je Laufmeter,
- b. bei Nennweiten von 300 bis 500 mm Fr. 41 je Laufmeter,
- c. bei Nennweiten von 501 bis 800 mm Fr. 51 je Laufmeter,
- d. bei Nennweiten von 801 bis 1200 mm Fr. 61 je Laufmeter,
- e. bei Nennweiten über 1200 mm Fr. 91 je Laufmeter.

²Für Leitungen, die innerhalb dreier Monate wieder entfernt werden, und für zeitlich beschränkte Leitungen bei Baustellen werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

Forstwirtschaft von tieferen Landwerten als bei Bauland auszugehen ist.

Die Gebührenhöhe zwischen Fr. 5 und Fr. 10 ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung des eingeräumten Sondervorteils.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 22 Abs. 1 GebV WWG). Die Höhe der Gebühren wurden dem geänderten Anhang der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (SGV; LS 700.3) angepasst (Änderung vom 24. Oktober 2018). Sie entsprechen dem Wert des eingeräumten Sondervorteils (wirtschaftlicher Nutzen).

Abs. 2 entspricht sinngemäss dem bisherigen Recht (§ 22 Abs. 2 GebV WWG).

**Vorentwurf****Erläuterungen***h. Rekognitionsgebühr bei Landanlagen*

§ 119. Ist in einer Konzession für eine Landanlage mit einer öffentlichen Zweckbestimmung die Nacherhebung einer Gebühr (Rekognitionsgebühr) bei einer konzessions- oder bewilligungspflichtigen Nutzung zu privaten Zwecken vorbehalten worden, können an Stelle einer einmaligen Gebühr jährliche Nutzungsgebühren gemäss § 112 f. erhoben werden.

Die Bestimmung ist neu und regelt den seltenen Fall einer Landanlage mit öffentlicher Zweckbestimmung, für welche bereits in der Konzession die Bedingungen für eine spätere private Nutzung enthalten sind. § 119 hält dazu fest, dass die Gebühren analog wie bei der Inanspruchnahme von öffentlichen oberirdischen Gewässern erhoben werden können.

Gebühren für Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter

§ 120. ¹Für Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter sind folgende einmalige Nutzungsgebühren zu entrichten:

Nach § 74 Abs. 1 lit. d WsG bemisst sich der eingeräumte Sondervorteil bei Bauten und Anlagen in unterirdischen Gewässern nach dem «beanspruchten Volumen».

Abs. 1 regelt die Gebühren für Einbauten im Grundwasser. Insbesondere in städtischen Gebieten ist der Untergrund einem wachsenden Nutzungsdruck ausgesetzt. Das in § 86 Abs. 1 WsG verankerte Ziel, dass bauliche Eingriffe in unterirdische Gewässer deren Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, kann nur erreicht werden, wenn die Anzahl der Einbauten möglichst gering bleibt. Aus dem Ziel der Beschränkung solcher Einbauten in das Grundwasser folgt, dass diese ein knappes Gut darstellen und dem betreffenden Nutzer einen hohen Sondervorteil verschaffen. Es rechtfertigt sich damit, merkbare Gebühren zu erheben. Gleichzeitig erzeugen diese die Lenkungsfunktion, dass möglichst wenige Einbauten erstellt werden. So besteht etwa oft die Möglichkeit, hohe Gebäude mit anderen Massnahmen (z.B. schwere Fundamentplatte; Verbindung mit anderem Gebäude) als mit Betonpfählen im Grundwasser zu stabilisieren. Die Gebühr ist als einmalige Nutzungsgebühr über die gewährte Konzessionsdauer ausgestaltet.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

a. für Fundationsbauteile und andere Bauteile von Bauten und Anlagen pro m³ Einbauvolumen: Fr. 2000,

b. für übergeordnete Infrastrukturbauten pro m³ Einbauvolumen: Fr. 1000.

² Steht die nach Absatz 1 lit. b berechnete Nutzungsgebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum eingeräumten Sondervorteil, kann sie angemessen herabgesetzt werden.

³ Keine Gebühren sind zu entrichten für Einbauvolumen, die

Auch für übergeordnete Infrastrukturbauten wie Bahn- oder Strassentunnels ist die Gebühr zu entrichten (lit. b). Dies gilt auch für (Infrastruktur-)bauten nach Bundesrecht, weil das Wasserregal (Nutzungsrecht am Wasser) nach Art. 76 Abs. 4 BV dem Kanton zusteht. Art. 76 Abs. 4 BV regelt sogar ausdrücklich, dass der Bund zwar das Recht hat, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen, dafür aber eine Abgabe und eine Entschädigung entrichten muss.

Abs. 2 ermöglicht eine Reduktion der Gebühr für übergeordnete Infrastrukturanlagen, wenn diese unverhältnismässig hoch ausfallen sollte. Dies kann etwa dort der Fall sein, wo ein Mittelwasserstand nahe an der Oberfläche besteht, sodass grosse Teile einer nicht aussergewöhnlichen Infrastrukturanlage in den Grundwasserleiter zu liegen kommen.

Abs. 3 nimmt Einbauten bis zu drei Meter unter dem gewachsenen Terrain bzw. bis zu einem Meter unter dem mittleren Grundwasserspiegel von der Gebührenpflicht aus. Die Bestimmung bezweckt, dass jeder Bauherr ein gebührenfreies Untergeschoss (UG) soll errichten können, insbesondere auch in Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel, weil die Durchflusskapazität in solchen Fällen meist mit Massnahmen wie dem Einbau von kieshaltigem Sand erhalten werden kann (§ 87 Abs. 2 WsG). Die Bestimmung regelt nur die Gebühren und sagt nichts darüber aus, ob das UG (Einbaute)



Vorentwurf

Erläuterungen

a. weniger als drei Meter unter dem gewachsenen Terrain oder

b. weniger als einen Meter unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.

⁴ Gebühren für Volumenänderungen werden nur erhoben, wenn die Gebühr mindestens Fr. 10 000 beträgt.

Gebühren für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material

§ 121. Für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern wird je nach dem Wert des gewonnenen Materials eine Nutzungsgebühr von Fr. 3 bis Fr. 30 pro m³ erhoben.

überhaupt bewilligt werden kann. Befindet sich eine geplante Baute oder Anlage zum Beispiel in einer Zone A_u, ist Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV zu beachten: «Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10% vermindert wird.»

Nach Abs. 4 werden Gebühren erst erhoben, wenn die Grundgebühr über Fr. 10 000 liegt. Damit wird erreicht, dass Gebühren für Einbauten nur für die grösseren Fälle geschuldet sind. Privatpersonen, die ein Wohnhaus zur Selbstnutzung errichten, sind davon kaum je betroffen.

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 24 GebV WWG), wobei der Gebührenrahmen leicht erweitert wurde (heute Fr. 1 bis Fr. 23 pro m³), damit die Gebühr im konkreten Fall nach dem Wert des eingeräumten Sondervorteils festgelegt werden kann.



Vorentwurf

Erläuterungen

Gebühren für die Wasserkraftnutzung

a. Bemessung des Wasserzinses

§ 122. ¹ Der Wasserzins bemisst sich nach dem jeweiligen bundesrechtlichen Höchstansatz pro Kilowatt wasserzinspflichtiger Bruttoleistung (BkW).

Die Bestimmung ersetzt § 15 GebV WWG.

Nach § 84 Abs. 1 und 2 WsG wird für die Wasserkraftnutzung ein Wasserzins bis höchstens zum bundesrechtlichen Höchstansatz verlangt.

Nach Abs. 1 bemisst der Kanton den Wasserzins nach dem jeweiligen bundesrechtlichen Höchstansatz pro Kilowatt wasserzinspflichtiger Bruttoleistung (BkW). Dieser beträgt derzeit Fr. 110 pro Kilowatt Bruttoleistung (Art. 49 Abs. 1 WRG). Die in § 15 Abs. 1 GebV WWG enthaltene Differenzierung der Wasserzinsen für Anlagen bis zu 1 MW Leistung entfällt, weil der Bund selbst diese vollständig von der Wasserzinspflicht befreit hat (Art. 49 Abs. 4 WRG).

² Die Direktion kann den Wasserzins in Härtefällen oder im öffentlichen Interesse angemessen herabsetzen.

Abs. 2 führt § 84 Abs. 2 WsG aus, wonach bei der Festlegung der Wasserzinsen die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Bund die Wasserzinsen so ansetzt, dass die Wasserkraftanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. In bestimmten Fällen ist dieses Ziel aber allenfalls nicht erreichbar, etwa wenn die Anlage eine ungünstige Kostenstruktur aufweist, obwohl die Inhaberin oder der Inhaber die zumutbaren Massnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen hat. In solchen Fällen kann der Wasserzins angemessen herabgesetzt werden, sofern dies ansonsten zu Härtefällen führen würde.

Des Weiteren sind im Rahmen von Konzessionserteilungen bzw. Konzessionserneuerungen, die oftmals auch vertragliche Rege-

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³Bei Anlagen mit nur teilweise zinspflichtiger Leistung ist für den Gebührenansatz die Gesamtleistung massgebend.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 2 GebV WWG.

b. Nutzungserweiterungen

§ 123. ¹Die Erhöhung der Bruttoleistung einer bestehenden Wasserkraftnutzung um bis zu 20% bedarf einer Konzessionserweiterung, wobei die Befristung der bestehenden Konzession unverändert bleibt.

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 17 KonzV WWG).

Abs. 1 bestimmt, dass die bestehende Konzession für eine Erhöhung der Bruttoleistung um bis zu 20% erweitert werden darf, wobei die Befristung nicht verändert werden kann.

Die Zinspflicht richtet sich neu nach der allgemeinen Vorschrift von § 122.

²Die Erhöhung der Bruttoleistung einer bestehenden Wasserkraftnutzung um mehr als 20% bedarf einer neuen Konzession für die gesamte Nutzung. Mehrere, zeitlich gestaffelte Erhöhungen werden zusammengerechnet. Mit der Erteilung der neuen Konzession wird die bisherige Konzession aufgehoben.

Bei Leistungserhöhungen um mehr als 20% liegt insgesamt eine neue Nutzung vor, die einer neuen Konzession bedarf (Abs. 2; bisher § 17 Abs. 2 KonzV WWG).

lungen beinhalten (z.B. Heimfallrechte, Rückkaufrechte oder Rückbaupflichten) und auf lange Sicht abgeschlossen werden, verschiedenste öffentliche Interessen umfassend gegeneinander abzuwägen. Öffentliche Interessen, die in einem Zusammenhang mit einem Wasserkraftvorhaben stehen, werden häufig in die Konzessionsverhandlungen einbezogen. Auch in diesen Fällen soll eine angemessene Herabsetzung des Wasserzinses möglich sein.

**Vorentwurf****Erläuterungen****C. Verfahren bei Nutzungsgesuchen***Zuständigkeit und Koordination*

§ 124. ¹ Das AWEL ist zuständig für die Verfahrensleitung bei der Behandlung von Gesuchen für die Nutzung eines Gewässers.

Unabhängig davon, ob das AWEL, die Baudirektion oder der Regierungsrat für eine bestimmte Konzession oder Bewilligung zur Nutzung der Gewässer zuständig ist, führt das AWEL das Verfahren (Abs. 1). Es erlässt die erforderlichen prozessleitenden Verfügungen.

² Sind für die beabsichtigte Nutzung bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und Gewässerräume (§ 24 WsG) oder das unterirdische Gewässer (§ 86 WsG) nötig, werden diese im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens behandelt.

Abs. 2 hält fest, dass bauliche Eingriffe in ober- und unterirdische Gewässer im wasserrechtlichen Verfahren nach § 90 ff. WsG behandelt werden.

³ Erfordert ein Vorhaben weitere Bewilligungen aus Rechtsgebieten mit Abstimmungsbedarf, wie namentlich nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei oder dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, wird ein koordiniertes Verfahren durchgeführt. Besteht der Hauptzweck des Vorhabens in einer Gewässernutzung, gilt in der Regel das wasserrechtliche Verfahren als Leitverfahren.

Besteht ein Koordinationsbedarf, weil das gleiche Vorhaben verschiedene umwelt- und planungsrechtliche Bewilligungen erfordert, wird ein koordiniertes Verfahren durchgeführt (Abs. 3). Steht die Gewässernutzung im Vordergrund, soll in der Regel das wasserrechtliche Verfahren als Leitverfahren gewählt werden (Abs. 3). § 309 Abs. 2 PBG bleibt vorbehalten: Die Baudirektion (AWEL) kann Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Konzession bedürfen, der örtlichen Baubehörde zum baurechtlichen Entscheid überweisen.

⁴ Können eine oder mehrere Bewilligungen für das Vorhaben nicht erteilt werden und ist dafür nicht das AWEL zuständig, verweigert das zuständige kantonale Amt die Bewilligungen mit besonderer Verfügung. Bis darüber rechtskräftig entschieden ist, bleibt das wasserrechtliche Verfahren sistiert.

Wie nach bisherigem Recht (§ 11 KonzV WWG) wird das Verfahren sistiert, wenn im Rahmen der Konzession einzelne Bewilligungen (z.B. Naturschutz, Wald, Fischerei) nicht erteilt werden können; in diesem Fall erlässt das Fachamt (meist das Amt für Landschaft und Natur) eine Verfügung, die gesondert angefochten werden kann (Abs. 4).



Vorentwurf

Erläuterungen

⁵ Werden Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben oder Leitungen, wie für Elektrizität, für Gas, für Wasser und für Abwasser, in Anspruch genommen, sind §§ 90–92 WsG nicht anwendbar.

Mit Abs. 5 soll die geltende Regelung von § 76 Abs. 2 WWG fortgeführt werden.

Gesuchsunterlagen

§ 125. ¹ Dem Gesuch ist je nach Art und Umfang des Projektes beizufügen:

§ 125 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 3 KonzV WWG). Im Interesse von Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit wird bei Nutzungsgesuchen vorgegeben, welche Gesuchsunterlagen mit dem Nutzungsgesuch einzureichen sind (Abs. 1). Dabei ist situationsgerecht zu entscheiden, welche Unterlagen für ein bestimmtes Vorhaben überhaupt erforderlich sind. So wäre es beispielsweise nicht zielführend, Höhenangaben zu verlangen, wenn dies für die konkrete Gewässernutzung nicht von Bedeutung ist.

In den Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauablaufs erforderlich sind (Abs. 1 lit. g), sind insbesondere der allgemeine Beschrieb mit Zeitplan, die erforderlichen Hilfseinrichtungen und -bauten, die beanspruchte Fläche, die Auswirkungen auf den Verkehr und die Umwelt, die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen sowie die Zustimmungen betroffener Dritter enthalten.

a. Technischer Bericht mit Projektbegründung sowie Beschreibung der projektierten Anlage und ihrer Auswirkungen auf die Rechte Dritter und die Zwecke von § 2 WsG, insbesondere die Gewässerökologie, die Biodiversität innerhalb und ausserhalb des Gewässers, die Trinkwasserversorgung und das Landschaftsbild,

b. Aktueller Katasterplan gemäss amtlicher Vermessung mit Projekteintrag sowie bei ausgedehnten Anlagen zusätzlich ein Übersichtsplan im Massstab 1:5000,



Vorentwurf

Erläuterungen

c. Längen- und Querprofile des Gewässers, soweit dieses von der Anlage beeinflusst wird, sowie allfälliger Kanalanlagen. Die Querprofile sind im Massstab 1:50 oder 1:100, die Längenprofile in der Längenausdehnung im Massstab des Aktuellen Katasterplanes gemäss amtlicher Vermessung und in der Höhenausdehnung im Massstab der Querprofile zu erstellen,

d. Detailpläne für Stauanlagen, Schleusen, Fassungs- und Rückgabebauwerke, Grundablässe, Bauten und Anlagen im Gewässer und dergleichen im Massstab 1:20 bis 1:100,

e. Höhenangaben in Meter über Meer,

f. Kreislaufschemas mit Angaben über Steuerungs-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen,

g. Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauablaufs erforderlich sind,

h. geologische und hydrologische Gutachten und Berichte über Sondierungen und Pumpversuche, soweit diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind,

i. Schutzzonengutachten, -pläne und -reglemente bei Gesuchen um Trinkwassernutzung.

²Die Unterlagen sind von Sachverständigen anzufertigen.

Wichtig ist, dass die Unterlagen durch fachkundige Personen erarbeitet werden (Abs. 2). Damit lässt sich erheblicher Nachbesserungsaufwand vermeiden.

³Das AWEL kann verlangen, dass Unterlagen in digitaler Form eingereicht werden.



Vorentwurf

Erläuterungen

Vorhaben von untergeordneter Bedeutung

§ 126. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, bei denen auf eine öffentliche Planaufgabe und ein Einwendungsverfahren verzichtet werden kann (§ 92 WsG), sind namentlich

- a. Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern durch Bauten und Anlagen für Nutzungen von weniger als drei Monaten Dauer oder wenn die der allgemeinen Nutzung entzogene Fläche weniger als 100 Quadratmeter beträgt,
- b. Grundwasserwärmenutzungen bis 200 kW,
- c. Erneuerung von Konzessionen für nicht gewerblich genutzte Auflandungen, Stege, Stationierungs- und Landanlagen, Bade- und Bootshäuser, abgegrenzte Gewässerflächen oder sonstige nicht gewerblich genutzte Kleinbauten im Gewässer, oder
- d. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern für Heiz- und Kühlzwecke bis 800 kW wasserseitiger Leistung sowie für Brauch- und Bewässerungszwecke bis 1000 l/min.

§ 92 WsG bestimmt, dass von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einwendungsverfahren abgesehen werden kann, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt (sog. vereinfachtes Verfahren). § 126 führt aus, was unter einem Vorhaben von untergeordneter Bedeutung zu verstehen ist. Die drei genannten Tatbestände stellen typische Konstellationen dar, die als untergeordnet gelten; die Liste ist jedoch nicht abschliessend.

Indessen kommt das vereinfachte Verfahren in Fällen von untergeordneter Bedeutung nicht zur Anwendung, wenn Drittinteressen berührt sein könnten.



Vorentwurf

Erläuterungen

Kontrolle von Anlagen

§ 127. ¹ Das AWEL kann bei den bewilligten oder konzessionierten Anlagen Baukontrollen und -abnahmen durchführen.

In der Regel führen die Gemeinden die nötigen Baukontrollen und -abnahmen durch (§ 327 PBG).

Abs. 1 ermächtigt das AWEL, selbst Kontrollen und Abnahmen durchzuführen. In der Regel sprechen sich die mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitenden des AWEL und der Gemeinde vorgängig ab.

² Es prüft die Anlagen bei Bedarf periodisch auf Übereinstimmung mit den erteilten Nutzungsrechten.

Die Mitarbeitenden des AWEL sind überdies berechtigt, periodisch zu überprüfen, ob die Anlagen gemäss der Wassergesetzgebung und gemäss der erteilten Konzession oder Bewilligung betrieben werden (Abs. 2).

³ Die Anlageninhaberin oder der Anlageninhaber trägt die Kosten.

Der hierbei entstehende Aufwand ist gemäss dem Verursacherprinzip durch die oder den Berechtigten zu tragen (Abs. 3). Der Zeitaufwand wird mittels Staatsgebühr in Rechnung gestellt. Es gilt der jeweils aktuelle Stundenansatz.

6. Abschnitt: Wasserversorgung

A. Planung

Versorgungskonzepte

§ 128. Das AWEL erstellt regionale und überregionale Versorgungskonzepte. Diese bilden eine Grundlage für die Planung der regionalen und kommunalen Wasserversorgungen.

Diese Bestimmung entspricht materiell § 3 WsVV. Sie legt die Planungspflicht des Kantons fest.



Vorentwurf

Erläuterungen

Generelle Wasserversorgungsprojekte

§ 129. ¹Ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das belieferte Gebiet ist zu erstellen:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) legt die notwendigen Anlagen fest für die ordnungsgemäße Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Insbesondere sind nachfolgende Planungsarbeiten durchzuführen:

- Umfassende Überprüfung der bestehenden Verhältnisse des Wasserversorgungssystems,
- Festlegung eines möglichst einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für die Beschaffung, Speicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in genügender Menge, ausreichendem Druck und einwandfreier Qualität im ganzen Gemeindegebiet für einen festgelegten Zeitraum,
- Sicherstellung der Wasserbeschaffung durch mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen, wobei jede kurzfristig einen mittleren Wasserbedarf abdecken kann,
- Schaffung eines verbindlichen Sanierungsplanes für die Behebung von bestehenden Schwachstellen sowie für den Ersatz von alten und reparaturanfälligen Anlagen.

a. von den Gemeinden über das gesamte Gemeindegebiet,

Abs. 1 lit. a: Entspricht § 4 Abs. 1 WsVV. Die Gemeinde ist für die Planung auf kommunaler Ebene zuständig.

b. von den Trägern von überkommunalen Wasserversorgungsanlagen für das belieferte Gebiet.

Abs. 1 lit. b: Träger von überkommunalen Wasserversorgungsanlagen erstellen das GWP für das von ihnen belieferte Gebiet.

²Die Träger von überkommunalen Wasserversorgungsanlagen stimmen ihre GWP mit den Bedürfnissen der Gemeinden im Versorgungsgebiet ab.

Neu führt Abs. 2 eine Koordinationspflicht ein.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³Die GWP bedürfen der Genehmigung des AWEL. Sie sind periodisch an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Wie bereits unter geltendem Recht (§ 4 Abs. 2 WsVV) sind die GWP durch das AWEL genehmigen zu lassen (Abs. 3).

Wasserversorgungsdaten

§ 130. ¹Die Gemeinden stellen den kantonalen Behörden auf Anfrage aktuelle Wasserversorgungsdaten und -pläne kostenlos zur Verfügung.

Neu soll der Datenaustausch geregelt werden. Die Gemeinden werden nur auf Anfrage des Kantons tätig. Es besteht keine allgemeine Informationspflicht der Gemeinden. Bis anhin war lediglich der Datenaustausch mit den Städten Zürich und Winterthur im Bereich Abwasser geregelt (§ 5 a KGSchV).

²Die kantonalen Behörden können Vorgaben zu den qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten und Pläne machen. Sie können insbesondere verlangen, dass ihnen die Daten und Pläne in digitaler Form eingereicht werden.

B. Anschlusspflicht

§ 131. ¹Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung liegen, sind zum Anschluss an deren Wasserversorgungsanlagen verpflichtet.

§ 97 Abs. 1 WsG schreibt eine Bezugspflicht von Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken im Einzugsbereich von Wasserversorgungsanlagen vor, sofern sie nicht über eine andere Wasserversorgung mit einwandfreier Wasserqualität verfügen.

²Soweit einzelne Grundstücke über eine andere Wasserversorgung mit einwandfreier Wasserqualität verfügen, besteht keine Anschlusspflicht. Von einer einwandfreien Wasserqualität ist auszugehen, wenn:

Abs. 2 regelt die Ausnahmen. Ist eine Versorgung mit einwandfreiem Wasser durch eine andere Wasserversorgung gewährleistet, besteht keine Anschlusspflicht. Lit. a und b führen die Voraussetzungen an, wann von einer einwandfreien Wasserqualität ausgegangen werden darf.

a. das abgegebene Wasser die Anforderungen an Trinkwasser gemäss Lebensmittelrecht nachweislich und dauerhaft erfüllt und

**Vorentwurf****Erläuterungen**

b. durch Schutzzonen oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass ein hinreichender Schutz der Fassungsanlage vor Verunreinigung besteht.

C. Lieferung von Wasser an Bezüger in anderen Gemeinden

§ 132. Für Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in einer anderen Gemeinde gelten die Wassergebühren der Liefergemeinde, welche diese in ihrem eigenen Gemeindegebiet verlangt.

Diese Bestimmung legt fest, dass im Fall von Wasserlieferungen an Nachbargemeinden derselbe Tarif zu gelten hat wie im Gemeindegebiet der Lieferantin. Damit soll verhindert werden, dass die Bezügerinnen und Bezüger aus anderen Gemeinden gegenüber denjenigen der Standortgemeinde der Wasserversorgung finanziell übervorteilt werden. Im Weiteren wird damit dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen.

D. Förderung*Subventionsberechtigte Vorhaben*

§ 133. ¹ Massnahmen der Gemeinden und Dritter für die Wasserversorgung können mit Subventionen, die höchstens 75% der anrechenbaren Kosten betragen, unterstützt werden, namentlich:

§ 133 Abs. 1 zählt beispielhaft auf, welche Massnahmen für die Wasserversorgung subventioniert werden können. Dabei bilden 75% der anrechenbaren Kosten (§ 100 Abs. 1 WsG i.V.m. § 66 Abs. 1 lit. b WsG) die Obergrenze. Die Liste ist nicht abschliessend («namentlich»).

a. Planung und erstmalige Erstellung von Wasserversorgungsanlagen von mindestens regionaler Bedeutung,

b. erstmalige Planung von überkommunalen generellen Wasserversorgungsprojekten,

c. Planung und Zusammenschluss von Wasserversorgungen,



Vorentwurf

Erläuterungen

d. Anlagen, bei denen eine förderungswürdige neue Technologie eingesetzt werden soll.

²Die Subventionierung setzt voraus, dass die Massnahmen

- a. einem erheblichen öffentlichen Interesse entsprechen,
- b. den kantonalen und kommunalen Planungskonzepten entsprechen,
- c. dem Stand der Technik entsprechen.

³Keine Subventionen werden gewährt, wenn mit der Projektausführung ohne Zustimmung des AWEL vor dem Entscheid über die Subventionszusicherung begonnen wurde.

Subventionshöhe

§ 134. Bei der Festsetzung der Subventionen werden berücksichtigt:

- a. die Verbesserung der Versorgungssicherheit,
- b. die Wirtschaftlichkeit der Massnahme oder Anlage hinsichtlich Erstellung und Betrieb,

Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Subventionen fest. Den Stand der Technik widerspiegeln insbesondere die Regelwerke des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Letztere enthalten vor allem Normen für die Errichtung von Anlagen.

Abs. 3 entspricht § 6 Abs. 3 WsVV. Wird mit der Projektausführung ohne Zustimmung des AWEL vor dem Entscheid der Subventionszusicherung begonnen, werden keine Subventionen zugesprochen.

Diese Bestimmung legt die Faktoren für die Bemessung der Subventionen fest.



Vorentwurf

Erläuterungen

c. die Auswirkungen auf die Höhe der Wassergebühren, falls diese im Vergleich zu anderen Wasserversorgungen unverhältnismässig hoch ausfallen würden.

Nicht subventionsberechtigzte Kosten

§ 135. Keine Subventionen werden gewährt für

Inhaltlich deckt sich die Bestimmung mit § 5 Abs. 2 lit. a und b WsVV.

Neu hinzugekommen ist der Ausschluss von Bauzinsen (lit. c).

a. Provisorien und Unterhaltsarbeiten,

b. Kosten und Ausgaben der Verwaltung,

c. Bauzinse.

7. Abschnitt: Vollzug

A. Zuständigkeiten

Baudirektion

§ 136. Die Baudirektion

Am 24. August 2011 wurden die Vollzugszuständigkeiten innerhalb der Baudirektion u.a. im Umweltbereich neu geordnet (RRB Nr. 1025/2011; ABI 2011, 2320). Insbesondere wurden die Zuständigkeiten zur erstinstanzlichen Rechtsanwendung weitgehend

**Vorentwurf****Erläuterungen**

- a. erlässt organisatorische und technische Weisungen und Richtlinien,
- b. legt den Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG fest; eine abweichende Zuständigkeit im Projektfestsetzungsverfahren gemäss §§ 29 ff. WsG bleibt vorbehalten,
- c. setzt die Grundwasserschutzareale fest.

AWEL

§ 137. ¹ Das AWEL vollzieht die eidgenössische und kantonale Wassergesetzgebung, soweit keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

den Fachämtern übertragen. Der Baudirektion verbleiben wenige, wichtige Vollzugsaufgaben: Sie erlässt organisatorische und technische Weisungen und Richtlinien, sie legt den Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG im Rahmen des nutzungsplanerischen und vereinfachten Verfahrens gemäss §§ 11 ff. und 15 ff. fest und sie setzt die erforderlichen Grundwasserschutzareale fest. Die übrigen kantonalen Vollzugsaufgaben werden vom Fachamt (AWEL) wahrgenommen.

Während im bisherigen Recht ein langer, lückenhafter Katalog von Aufgaben die Zuständigkeiten des AWEL beschreibt (§ 3 KGSchV), soll künftig mit einer Generalklausel die grundsätzliche Zuständigkeit des AWEL festgehalten werden (§ 137 Abs. 1). Mit dieser Aufgangzuständigkeit besteht in allen denkbaren Fällen eine Zuständigkeit; dies verhindert negative Kompetenzkonflikte und dient so der Rechtssicherheit. Übersteigt die bei einem bestimmten Rechtsakt zu bewilligende Ausgabe die Finanzkompetenz des AWEL, ist entweder die Baudirektion oder der Regierungsrat (oder der Kantonsrat, bei neuen Ausgaben gemäss §§ 36 f. CRG) zuständig.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Es:

a. übt die Aufsicht über die Gemeinden und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Privaten aus,

§ 137 Abs. 2 lit. a entspricht auch dem bisherigen Recht und beauftragt das AWEL, die Aufgabenerfüllung der Gemeinden und der mit Gewässerschutzaufgaben betrauten Privaten im Rahmen einer Fachaufsicht zu überwachen. Die Gemeinden erfüllen wichtige Gewässerschutzaufgaben; insbesondere sind sie für die öffentliche Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung zuständig. Teilweise werden öffentliche Gewässerschutzaufgaben (z.B. Kontrollen) von beauftragten fachkundigen Dritten ausgeübt. Das AWEL hat die Träger öffentlicher Gewässerschutzaufgaben im Hinblick auf eine rechtmässige und rechtsgleiche Aufgabenerfüllung zu beaufsichtigen. Es setzt nötigenfalls die erforderlichen Aufsichtsmittel ein, um zu erreichen, dass der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird.

b. erfüllt die Aufgaben der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung,

Das AWEL ist gemäss Abs. 2 lit. b auch die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz gemäss Art. 49 Abs. 1 GSchG.

c. fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit.

Schliesslich wird das AWEL in Abs 2 lit. c beauftragt, die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit zu fördern.

Übernahme kantonalen Aufgaben

a. Stadt Zürich

§ 138. ¹Die Stadt Zürich nimmt folgende kantonalen Aufgaben wahr:

Gemäss § 102 Abs. 2 WsG kann der Regierungsrat Befugnisse der Direktion von untergeordneter Bedeutung durch Verordnung auf Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen

**Vorentwurf****Erläuterungen**

a. die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser von Liegenschaften, Plätzen, Wegen sowie Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen ab 300 mm Nennweite,

b. die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Industrieabwasserentsorgung sowie von Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Umschlagplätzen.

² Anstelle der Stadt Zürich ist das AWEL zuständig, wenn es sich handelt um

und die erforderlichen technischen Dienste verfügen. Eine entsprechende erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich besteht seit vielen Jahrzehnten. Da die Stadt über die erforderlichen Fachstellen im Bereich des Gewässerschutzes verfügt, sind ihr für ihr Stadtgebiet Aufgaben übertragen, die im übrigen Kantonsgebiet vom AWEL wahrgenommen werden.

§ 138 regelt, welche Zuständigkeiten die Stadt Zürich anstelle des AWEL wahrnimmt.

Nach Abs. 1 lit. a erteilt die Stadt die Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Gebäuden, Wegen sowie Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen ab 300 mm Nennweite.

Mit Abs. 1 lit. b wird der Umfang der Übertragung der Aufgaben des AWEL an die Stadt Zürich im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes in Industrie und Gewerbe umschrieben. Die Stadt Zürich ist auch zuständig, wenn es um den Vollzug bei Betrieben geht, in denen sehr umweltrelevante industrielle oder gewerbliche Prozesse vorkommen. Dabei handelt es sich um Einzelfälle, wie etwa Betriebe der Chemie- und Maschinenindustrie.

Bei verschiedenen Fallgruppen ist es nicht sachgerecht, dass die Stadt Zürich als zuständig erklärt wird (so etwa bei stadteigenen Betrieben oder bei Verhältnissen, bei denen der Kanton ohnehin aufgrund anderer Vorschriften wie z.B. bei Altlastensanierungen selbst tätig werden muss). Beim Vorliegen solcher Verhältnisse fällt die Zuständigkeit zurück an das AWEL. Aus Gründen der Rechtssicherheit enthält Abs. 2 einen Katalog dieser Tatbestände.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

- a. Betriebe der Stadt,
- b. störfallrelevante Betriebe,
- c. Abfallanlagen,
- d. übergeordnete Infrastrukturanlagen,
- e. Bauten und Anlagen an belasteten Standorten,
- f. Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern das Reglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt oder kein Reglement vorliegt.

³Das AWEL kann der Stadt Zürich für ihr Gebiet die Zuständigkeit übertragen, im Bereich der öffentlichen oberirdischen Gewässer gewässerschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 41c GSchV im Gewässerraum bzw. im Uferstreifen zu erteilen.

⁴Das AWEL stellt sicher, dass die Massnahmen der Stadt, einschliesslich der Überwachungsmassnahmen, dem kantonalen Vollzug entsprechen. Das AWEL und die Fachstellen der Stadt überprüfen periodisch die Wirksamkeit und Effizienz ihres Vollzugs.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation an die Stadt Zürich betreffend die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen im Gewässerraum vor; diese gilt zudem für den Uferstreifen und damit für den Geltungsbereich des Übergangsrechts. Diese Kompetenzdelegation gilt sowohl in Bezug auf Gewässer von kantonaler und lokaler Bedeutung (vgl. dazu § 23 Abs. 2 WsG). Die Stadt Zürich verfügt über die entsprechenden Ressourcen, die eine solche Delegation ermöglichen.

Die Abs. 4 und 5 regeln Aspekte der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich. Die kantonale Aufsicht über die Tätigkeit der Stadt wird in ein bereits bestehendes und bewährtes Controllingsystem eingegliedert. Die für die Abstimmung des kantonalen und des städtischen Vollzugs erforderlichen Weisungen werden vor deren Erlass zwischen den betroffenen Fachstellen abgesprochen. Es wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Der Zweck dieser Erfolgskontrolle liegt darin, die Wirksamkeit und

**Vorentwurf****Erläuterungen**

⁵ Die Vollzugsorgane des Kantons und der Stadt gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu den Vollzugsdaten. Die Stadt übermittelt dem AWEL in digitaler Form die Daten, die für die Nachführung des Katasters der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer gemäss § 80 benötigt werden.

b. Stadt Winterthur

§ 139. ¹ Der Stadt Winterthur wird gestützt auf § 102 Abs. 2 WsG die Befugnis zur Erteilung der wasserbaupolizeilichen und gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Plätzen, Wegen sowie Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen ab 300 mm Nennweite übertragen.

² Das AWEL kann der Stadt Winterthur für ihr Gebiet die Zuständigkeit übertragen, im Bereich der öffentlichen oberirdischen Gewässer gewässerschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 41c GSchV im Gewässerraum bzw. im Uferstreifen zu erteilen.

³ Die Vollzugsorgane des Kantons und der Stadt gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu den Vollzugsdaten. Die Stadt übermittelt dem AWEL in digitaler Form die Daten, die für die Nachführung des Katasters der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer gemäss § 80 benötigt werden.

Effizienz des städtischen Vollzugs zu gewährleisten. Zudem soll ein über das ganze Kantonsgebiet einheitlicher Vollzug erreicht werden. Grundlage für die Erfolgskontrolle sind Prüfberichte namentlich zu den Bereichen Industrieabwasserentsorgung, betriebliche Abfallbewirtschaftung, Löschwasserrückhalt, Umschlagplätze und Liegenschaftsentwässerung.

Gemäss § 102 Abs. 2 WsG kann der Regierungsrat Befugnisse der Direktion durch Verordnung auf Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen. Der Stadt Winterthur wird in bestimmten Fällen die Befugnis zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit nicht verschmutztem Abwasser erteilt.

Abs. 2 entspricht sinngemäss der die Stadt Zürich betreffende Bestimmung von § 138 Abs. 3; es wird auf die entsprechende Kommentierung verwiesen.

Abs. 3 entspricht sinngemäss der die Stadt Zürich betreffende Bestimmung von § 138. Abs. 5; es wird auf die entsprechende Kommentierung verwiesen.



Vorentwurf

Erläuterungen

B. Überwachung

Überwachungsaufgaben des Gewässerschutzlabors

§ 140. Das Gewässerschutzlabor des AWEL

a. überwacht die Gewässer im Hinblick auf stoffliche Belastungen und Gefährdungen und führt systematische chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen durch,

Das Gewässerschutzlabor des AWEL hat vielfältige Aufgaben. Es überwacht die Gewässer im Sinne einer Früherkennung hinsichtlich stofflicher Belastungen und Gefährdungen (lit. a).

b. führt chemische, biologische, hygienische und toxikologische Untersuchungen und Beurteilungen der Gewässer durch bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen wie akuten und länger dauernden Verunreinigungen, Gefährdungen von Trinkwasser und baulichen Eingriffen,

Bei Schadenfällen und sonstigen besonderen Vorkommnissen führt es chemische, biologische, hygienische und toxikologische Untersuchungen durch (lit. b).

c. überprüft die Leistungen der Abwasserreinigungsanlagen und sorgt für die Durchführung von Abwasseruntersuchungen,

Ferner überprüft das Labor die Leistungen der Abwasserreinigungsanlagen (lit. c), und trägt damit dazu bei, dass dauerhaft und kantonsweit eine hinreichende Reinigungsleistung der Anlagen vorliegt.

d. untersucht und beurteilt Umweltproben für kantonale und kommunale Verwaltungsstellen und Strafbehörden.

Schliesslich wirkt das Labor auch bei Verwaltungsverfahren und Strafuntersuchungen mit (lit. d; Untersuchung von Abwasserproben, naturwissenschaftlich-technische Beurteilungen usw.).

**Vorentwurf****Erläuterungen***Kontrollmassnahmen**a. Ankündigung*

§ 141. Die Aufsichtsorgane und Sachverständigen kündigen den Inhaberinnen und Inhabern von Wohn-, Unterkunfts- und Arbeitsstätten sowie von industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben Kontrollmassnahmen an, soweit der Kontrollzweck dadurch nicht gefährdet wird oder das zu kontrollierende Objekt nicht öffentlich zugänglich ist.

Im Bereich des Gewässerschutzes sind periodische behördliche Kontrollen Pflicht. Gemäss Art. 15 Abs. 2 GSchG sorgt die kantonale Behörde dafür, dass Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technische Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut sowie von Raufuttersilos periodisch kontrolliert werden. Auch in anderen Bereichen des Wasserrechts (namentlich Wasserbaupolizei und Gewässernutzung) sind Kontrollmassnahmen unverzichtbar.

§ 141 legt als Grundsatz fest, dass Kontrollen angekündigt werden. Wird mit einer Ankündigung der Zweck der Kontrolle gefährdet oder ist das zu kontrollierende Objekt öffentlich zugänglich, wird auf eine Ankündigung verzichtet.

b. Beizug von Dritten

§ 142. ¹Für die Kontrolle von Anlagen und Betrieben können fachkundige Dritte beigezogen werden.

Nach § 105 WsG können einzelne Befugnisse oder Aufgaben vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften oder auf Private übertragen werden. Voraussetzung für einen solchen Beizug Privater ist, dass es sich dabei um fachkundige Personen handelt (Abs. 1).

²Anlagen und Betriebe können einer Branchenkontrolle, einer Eigenkontrolle oder der Privaten Kontrolle gemäss § 4 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 unterstellt werden.

Kontrollpflichtige Anlagen und Betriebe können einem Kontrollmodell unterstellt werden, bei denen fachkundige Dritte mitwirken (Abs. 2). Bereits bisher bestehen verschiedene, bewährte Kontrollmodelle:

**Vorentwurf****Erläuterungen****– Branchenkontrolle**

Das AWEL hat Kontrollen, welche auf standardisierte Weise durchgeführt werden können, in einzelnen Branchen (Malereien und Spritzwerke, Auto- und Transportgewerbe, Zahnarztpraxen und -kliniken, Grosstanklager) spezialisierten Branchenorganisationen übertragen («Branchenkontrolle»). Das AWEL überwacht die richtige Umsetzung und trägt die Verantwortung dafür, dass die Qualität gewährleistet und die Inhalte à jour bleiben.

– Eigenkontrolle

Im Rahmen der Eigenkontrolle wird der Betrieb verpflichtet, seine Industrie- und Gewerbeabwässer, Lager-/Betriebsanlagen mit gefährlichen Stoffen sowie Vorsorgemassnahmen (zum Beispiel Löschwasserrückhalt, Umschlagplatzabsicherung oder Schlamm-sammler) regelmässig selbst zu kontrollieren. Dadurch kann er Unregelmässigkeiten selbst erkennen und umgehend beheben. Im Grundsatz ist der Betrieb für die korrekte Umsetzung des Eigenkontrollkonzeptes selbst verantwortlich. Das AWEL prüft die Kontrollen oder die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen. Der Betrieb kann die Eigenkontrolle durch eigenes fachkundiges Personal durchführen oder einen qualifizierten Dritten damit beauftragen.

– Private Kontrolle

Bei der Privaten Kontrolle prüfen die privaten Fachleute zuhanden der zuständigen Bewilligungsbehörde, ob ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht (Projektkontrolle), nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist (Ausführungskontrolle) oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann (Betriebsüberwachung). Die private Fachperson wird vom Bauherrn beigezogen und von diesem entschädigt. Dieser wählt aus einer Liste mit Fachpersonen aus, die über eine staatliche Bewilligung zur Durchführung von Privaten Kontrollen

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³Das AWEL sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Kontrollpersonals und legt dessen fachliche Anforderungen fest. Es kann Dritte, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten.

c. Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 143. Sämtliche Organe und Sachverständigen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die in Erfüllung ihrer Aufgabe gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Davon ausgenommen sind Informationen über Emissionen gemäss Art. 10e ff. des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, die für den Schutz der Gewässer von Bedeutung sind.

verfügen. Die Befugnis zur Privaten Kontrolle wird jenen natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und einen guten Leumund besitzen. Die Private Kontrolle ist in den §§ 4 ff. der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21) geregelt.

Soweit es sich um Kontrollen im Auftrag der öffentlichen Hand handelt, sorgt das AWEL für die Aus- und Weiterbildung des Kontrollpersonals. Das AWEL kann auch die fachlichen Anforderungen festlegen, die eine Person erfüllen muss, damit sie eine behördlich anerkannte Kontrolltätigkeit ausüben darf. Wer eine solche Kontrolltätigkeit durchführen will, kann auch zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden (Abs. 3).

Alle mit Kontrollaufgaben betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die in Erfüllung ihrer Aufgabe gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

Soweit ein Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Kanton oder zur Gemeinde besteht, unterstehen diese Personen dem Amtsgeheimnis, das strafrechtlich bewehrt ist (Art. 320 StGB).

Darüber hinaus sind alle mit Kontrollaufgaben betrauten Personen dem Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis unterworfen; die Verletzung wird gemäss Art. 162 StGB bestraft.

**Vorentwurf****Erläuterungen****C. Landumlegung***Ziel und Voraussetzungen*

§ 144. ¹ Die Ziele der Landumlegung gemäss Art. 68 GSchG sind der Landerwerb für ein bestimmtes Vorhaben und eine angemessene Lastenverteilung unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des betroffenen Gebiets (Beizugsgebiet).

² Grundlage für den Entscheid über die Durchführung einer Landumlegung bildet mindestens ein Vorprojekt des Vorhabens, aus dem die zu erwerbenden Flächen mit hinreichender Genauigkeit hervorgehen.

³ Als erhebliche Belastung im Sinne von § 114 lit. a WsG gilt:

a. ausserhalb der Bauzone eine geplante Abtretung, die bewirkt, dass ein Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann und dem Inhaber oder der Inhaberin des Betriebs kein Ersatzgrundstück in derselben Gemeinde oder

Die Bestimmung führt § 114 WsG aus. Sie bildet die Entscheidungsgrundlage dafür, ob eine Landumlegung durchgeführt werden kann und muss.

Abs. 1 umschreibt die Ziele der Landumlegung. Diese bestehen zum einen im Landerwerb für ein in Aussicht genommenes Vorhaben. Zum anderen sollen damit unverhältnismässige Belastungen einzelner Grundeigentümer durch Landverluste gemildert werden. Die Landumlegung hat diesen Zwecken zu dienen. Andernfalls ist es nicht gerechtfertigt, den für eine Landumlegung hohen Aufwand zu leisten.

Abs. 2 bestimmt, dass eine Landumlegung auf der Grundlage eines Vorprojekts vorgenommen werden kann, wenn dieses die Erwerbsflächen mit hinreichender Genauigkeit zeigt. Dabei ist eine Genauigkeit der Erwerbsflächen von $\pm 20\%$ in der Regel ausreichend, um den Grundsatzentscheid für die Umlegung nach Massgabe von Abs. 3 und 4 zu fällen. Das Vorprojekt bedarf keiner formellen Projektgenehmigung und ist nicht anfechtbar.

Abs. 3 führt die in § 114 WsG genannte erste Voraussetzung («erhebliche Belastung») für eine Landumlegung aus.

Ausserhalb der Bauzonen (lit. a) liegt eine solche vor, wenn eine geplante Abtretung bewirkt, dass ein Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann und dem Inhaber oder

**Vorentwurf**

einer Nachbargemeinde angeboten wird, mindestens aber die Abtretung von einer Hektare,

b. innerhalb der Bauzone eine geplante Abtretung, die bewirkt, dass ein Baugrundstück nicht mehr angemessen baulich genutzt werden kann und der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer kein Ersatzgrundstück in derselben Gemeinde oder einer Nachbargemeinde angeboten wird.

⁴Ein günstiges Kosten- / Nutzenverhältnis im Sinne von § 114 lit. b WsG liegt vor, wenn die zu erwartenden Kosten für die Landumlegung betragen

a. ausserhalb der Bauzone weniger als 50% des Verkehrswerts der Erwerbsflächen für das Vorhaben,

Erläuterungen

der Inhaberin des Betriebs kein Ersatzgrundstück in derselben Gemeinde oder einer Nachbargemeinde angeboten wird. Die geplante Abtretung muss mindestens eine Hektare umfassen. Diese Schwelle von einer Hektare bezweckt, kleinere Landwirtschaftsbetriebe von einem Landumlegungsverfahren auszuschliessen. Solche Verfahren sind in der Regel aufwändig und lohnen sich erst dann, wenn eine gewisse Mindestfläche umgelegt werden soll.

Innerhalb der Bauzonen (lit. b) besteht eine erhebliche Belastung, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer das betroffene Grundstück nicht mehr angemessen baulich nutzen kann und kein angemessenes Ersatzgrundstück angeboten wird. Ein solches muss entweder in derselben Gemeinde oder einer Nachbargemeinde liegen. Die Bemühungen für eine Landumlegung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers einem allfälligen Enteignungsverfahren vorgehen (Art. 68 Abs. 2 GSchG). Zur Bestimmung der erheblichen Belastung eines Baugrundstückes ist daher nicht die einschlägige Rechtsprechung zur materiellen Enteignung heranzuziehen. Eine «erhebliche Belastung» im Sinne von lit. b ist bereits bei einer geringeren Eingriffsintensität, als dies im Falle einer materiellen Enteignung der Fall wäre, anzunehmen. Jedoch muss der Eingriff von einer gewissen Relevanz sein. Nicht jede Bagatelle gilt als erhebliche Belastung.

Abs. 4 führt die zweite Voraussetzung von § 114 WsG (günstiges Kosten- / Nutzenverhältnis) für die Durchführung einer Landumlegung aus.



Vorentwurf

Erläuterungen

b. innerhalb der Bauzone weniger als 10% des Verkehrswerts der Erwerbsflächen für das Vorhaben.

Bezugsgebiet

§ 145. Das Bezugsgebiet umfasst:

a. die Grundstücke von erheblich belasteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 144 Abs. 3),

b. benachbarte Grundstücke, soweit dies für eine angemessene Lastenverteilung unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nötig ist.

Verfahren zur Festlegung des Bezugsgebiets

§ 146. ¹ Das AWEL teilt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die beabsichtigte Landumlegung und das Bezugsgebiet mittels Plan mit.

Die Bestimmung regelt den Perimeter des Bezugsgebiets. Es müssen mindestens so viele Flächen einbezogen werden, dass keine betroffene Person eine erhebliche Belastung im vorgenannten Sinne erleidet.

Nach § 116 Abs. 1 WsG fällt die Direktion (AWEL) die nötigen Entschiede, so insbesondere zur Durchführung der Landumlegung, zur Abgrenzung des Bezugsgebiets, zur Neuzuteilung von Grundstücken und zur Entschädigung, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer weniger oder schlechtere Flächen erhält als sie oder er zuvor besessen hat.

§ 146 regelt das Verfahren für die Mitteilung einer Landumlegung und Festlegung des Bezugsgebiets.

Nach den Abs. 1 und 2 werden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich informiert, wenn sie Wohnsitz



Vorentwurf

Erläuterungen

²Die Pflicht zur Mitteilung besteht nur gegenüber Personen, die Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder am Ort der gelegenen Sache schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben.

³Besteht die Möglichkeit, dass mit der schriftlichen Mitteilung nicht alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erreicht werden oder weitere Personen zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Landumlegung legitimiert sind, erfolgt zudem eine öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe.

⁴Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im kantonalen Amtsblatt.

⁵Die Auflage- und Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Ist keine öffentliche Auflage erforderlich, beginnt die Einsprachefrist mit der schriftlichen Mitteilung.

⁶Das AWEL kann zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anordnen. Einigen sich die Beteiligten, gilt die Einsprache als erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁷Über strittig gebliebene Einsprachen wird mit der Festsetzung des Bezugsgebiets entschieden.

oder Sitz in der Schweiz haben oder am Ort der gelegenen Sache schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben.

Die Abs. 3 und 4 sehen für den Fall, dass nicht alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder nicht alle zur Einlegung von Rechtsmitteln legitimierten Personen erreicht werden können, eine Publikation im kantonalen Amtsblatt vor. Eine öffentliche Bekanntmachung ist etwa zweckmässig, wenn unbekannte Pachtverhältnisse bestehen können.

Abs. 5 enthält eine Standardregelung für die Fristen von Auflagen und für Einsprachen.

Die Abs. 6 und 7 entsprechen der Standardregelung im WsG (vgl. etwa § 31 Abs. 4 und 5 WsG).

**Vorentwurf****Erläuterungen***Wertaufnahme*

§ 147. ¹ Ist das Bezugsgebiet rechtskräftig festgelegt, erfolgt die Schätzung der Verkehrswerte der in Betracht kommenden Umlegungsflächen. Die Schätzung wird den Betroffenen mit dem Neuzuteilungsentwurf bekannt gegeben (§ 148).

² Gestützt auf die Schätzung werden der Entwurf für die Neuzuteilung von Grundstücken mit Angabe der Flächen und Verkehrswerte (Neuzuteilungsentwurf) erstellt und die Entschädigung für die Minderzuteilung ermittelt.

Neuzuteilung und Entschädigung für Minderzuteilung

§ 148. ¹ Das AWEL teilt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern den Neuzuteilungsentwurf und die vorgesehene Entschädigung für die Minderzuteilung mit.

² Gegen den Neuzuteilungsentwurf und die Entschädigung für die Minderzuteilung kann innert 30 Tagen ab der Mitteilung Einsprache erhoben werden.

³ Das AWEL kann zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anordnen. Einigen sich die Beteiligten, gilt die Einsprache als erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

Abs. 1 regelt die Schätzung der Umlegungsflächen. Zuständig ist das AWEL, welches die Schätzung selbst vornehmen oder hierfür externe Spezialisten beiziehen wird.

Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Erstellung des Neuzuteilungsentwurfs. Weder die Wertaufnahme noch der Neuzuteilungsentwurf sind separat anfechtbar. Allfällige Mängel können erst im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Neuzuteilung und den Minderwertausgleich geltend gemacht werden (nachfolgend).

§ 149 legt das Prozedere für die Neuzuteilung von Grundstücken und die Festsetzung der Entschädigung von Minderwerten fest. Die Zuständigkeit für diese Verfahrensschritte liegt beim AWEL.

Abs. 1 regelt die Mitteilung des Neuzuteilungsentwurfs und der vorgesehenen Entschädigung.

Abs. 2 gewährleistet das rechtliche Gehör (Möglichkeit zur Einsprache innert 30 Tagen).

Abs. 3 entspricht der Regelung von § 31 Abs. 4 WsG. Auch bei der Landumlegung besteht die Möglichkeit, eine Lokalverhandlung durchzuführen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

⁴ Das AWEL setzt die Neuzuteilung fest. Über streitig gebliebene Einsprachen gegen die Neuzuteilung wird mit der Festsetzung entschieden. Wer eine Einsprache unterlassen hat, kann diese Festsetzung nicht anfechten.

Abs. 4 bildet die Rechtsgrundlage für die Entscheidung des AWEL zur Neuzuteilung von Grundstücken und Festsetzung von Entschädigungen.

⁵ Bleiben nach festgesetzter Neuzuteilung Einsprachen über die Höhe der Entschädigung für die Minderzuteilung streitig, ist das Schätzungsverfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (Abtretungsgesetz) durchzuführen.

Abs. 5 verweist auf das Schätzungsverfahren nach dem Abtretungsgesetz, wenn zur Höhe einer Entschädigung keine Einigung mit den Betroffenen gefunden werden kann.

⁶ Wurde gegen die Entschädigung für die Minderzuteilung keine Einsprache erhoben, wird die Entschädigung mit der Festsetzung der Neuzuteilung rechtskräftig.

Nach Abs. 6 wird die vorgesehene Entschädigung mit der Festsetzung der Neuzuteilung rechtskräftig, wenn die oder der Betroffene dagegen keine Einsprache erhoben hat.

Besitz- und Eigentumsübergang

§ 149. ¹ Der Besitzeserwerb findet in der Regel statt, wenn die Neuzuteilung rechtskräftig festgesetzt ist. Er wird durch das AWEL angeordnet.

Nach Abs. 1 erfolgt der Besitzeserwerb im Normalfall, sobald die Neuzuteilung rechtskräftig wird. In formeller Hinsicht bedarf es dazu einer Verfügung des AWEL.

² Der Eigentumsübergang wird zusammen mit dem Besitzeserwerb oder, sofern noch Einsprachen gegen die Entschädigung hängig sind, nach deren Erledigung angeordnet.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit dem Besitzeserwerb. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen über eine Entschädigung gestritten wird (Abs. 2).

Neuordnung der Rechte an Grundstücken

§ 150. ¹ Dienstbarkeiten, Grundlasten, vorgemerkte und angemerkte Rechte, die infolge der Landumlegung nutzlos werden, erlöschen ohne Rücksicht auf bestehende Pfandrechte.

Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage für nutzlos gewordene Rechte an Grundstücken (ohne Pfandrechte, diese bestehen fort).

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Das AWEL teilt dem Grundbuchamt die Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und die Rechte an den neuen Grundstücken mit und liefert dazu die nötigen Nachweise.

Erstellung oder Änderung von Anlagen

§ 151. ¹Erfordert die Landumlegung die Erstellung oder Änderung von Anlagen wie Erschliessungswege oder Leitungen, werden diese Massnahmen in der Regel im Rahmen des Vorhabens, dem die Landumlegung dient, geplant und umgesetzt.

²Das erforderliche Land und die erforderlichen Rechte für diese Massnahmen werden im Rahmen der Landumlegung erworben und den Inhaberinnen und Inhabern der bisherigen Anlagen nach Umsetzung der Massnahmen zugeteilt.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen*Gebühren*

§ 152. Für Amtshandlungen aufgrund des WsG und dieser Verordnung werden Gebühren nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

«Nutzlos» werden solche Rechte, wenn diese «nicht mehr notwendig» sind. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine bestimmte Parzelle bisher nur unter Inanspruchnahme eines Wegrechts erreicht werden konnte, nach erfolgter Neuzuteilung der Grundstücke jedoch unmittelbar an einen Flurweg anstossen würde. Ein solches Wegrecht wäre im Sinne von § 151 Abs. 1 «nutzlos» geworden und im Grundbuch zu löschen.

Damit das Grundbuchamt den Rechtszustand nachführen kann, teilt ihm das AWEL die Änderungen mit und liefert dazu die nötigen Nachweise (Abs. 2).

§ 152 regelt Besonderheiten bei der Erstellung oder Änderung von Anlagen. Solche sollen im Rahmen des Projekts, dem die Landumlegung dient, vorgenommen werden (Abs. 1).

Demgegenüber werden das Land und allenfalls nötige Rechte für solche Massnahmen bereits im Rahmen der Landumlegung erworben und nach der Realisierung der Änderungen den Inhaberinnen und Inhabern der bisherigen Anlagen zugeteilt (Abs. 2).

**Vorentwurf****Erläuterungen**

vom 3. November 1993² und der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966³ erhoben.

Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen oberirdischen Gewässern

Gebühren für bestehende Konzessionen und Bewilligungen

§ 153. ¹ Bei Konzessionen und Bewilligungen, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung rechtskräftig bestehen, können die Gebühren bis zum Ablauf der Konzession oder Bewilligung grundsätzlich nicht geändert werden. Davon ausgenommen sind:

Die Regelungen des WsG finden auf bestehende Konzessionen und Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlerworbene Rechte verletzt werden (§ 128 WsG). Zu den Gebühren regelt § 74 Abs. 2 WsG für alle Nutzungen (mit Ausnahme der Wasserkraft, vgl. § 74 Abs. 3 WsG mit Verweis auf § 84 WsG): «Sie (die Gebühr) kann während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer nicht geändert werden. Sie wird jedoch regelmässig an die Teuerung angepasst.» Darüber hinaus muss eine Anpassung möglich sein, wenn dies in den Bestimmungen der Konzession oder Bewilligung ausdrücklich vorbehalten ist. In diesem Fall geht die zwischen dem Konzedent (Kanton) und Konzessionär vereinbarte Anpassungsregel aufgrund des Vertrags- und Vertrauensprinzips der allgemeinen Gesetzesregel vor. Diese hat nicht zum Ziel, den Inhalt von Konzessionsverträgen ausser Kraft zu setzen.

Damit richten sich die Gebühren während einer noch laufenden Konzession oder Bewilligung grundsätzlich nach der bisherigen GebV WWG, wobei gegebenenfalls zwei Ausnahmen spielen (Abs. 1).

² LS 710.2.

³ LS 682.



Vorentwurf

Erläuterungen

a. die Teuerungsanpassung der Gebühren nach § 105;

b. die Anpassung der Gebühren nach den Bestimmungen der Konzession oder Bewilligung.

²Vorbehalten bleiben erhebliche Erweiterungen von bestehenden Nutzungen während der Dauer einer Konzession oder Bewilligung. Als erhebliche Erweiterung gilt in der Regel eine Nutzungsausweitung von mehr als 20%. Diesfalls bedarf es einer neuen Konzession oder Bewilligung für die gesamte Nutzung und die Gebühren richten sich nach dem neuen Recht. Mehrere, zeitlich gestaffelte Erweiterungen werden zusammengerechnet.

³Von der Beschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind die Gebühren für die Wasserkraftnutzung, welche nach §§ 122 f. bemessen werden.

Unbefristete Sondernutzungsrechte

§ 154. ¹Unbefristete Sondernutzungsrechte an ober- oder unterirdischen Gewässern werden durch Anordnung des AWEL befristet.

Abs. 2 regelt die Gebühren bei der Intensivierung von bestehenden Nutzungen.

Abs. 3 regelt die Anpassung bei laufenden Konzessionen für die Wasserkraftnutzung. Grundsätzlich wird als Wasserzins immer der bundesrechtliche Höchstansatz verlangt.

In einem wegweisenden Urteil vom 30. Oktober 2000 hat das Bundesgericht bei einem unbefristeten Wasserrecht erklärt, dass Wasserrechtskonzessionen nach heutigem Recht zwingend zu befristen sind. «Nach heutiger Rechtsanschauung kann das Gemeinwesen Sondernutzungsrechte nicht auf unbefristete Dauer erteilen (...). Die öffentlichen Gewässer sind öffentliche Sachen im Gemeingebrauch. Dieser Zweckbestimmung werden sie durch ein Sondernutzungsrecht an einem bestimmten Wasserlauf entfremdet (...). Das Gemeinwesen muss deshalb von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, sich darüber zu vergewissern, ob die Sondernutzung mit dem öf-

**Vorentwurf****Erläuterungen**

²Die Frist beträgt in der Regel zwei Jahre, wenn die bisherige Nutzungsdauer mindestens im Bereich der in § 98 Abs. 1 geregelten Konzessionsdauer für die betreffende Nutzung liegt. Bei kürzerer Nutzungsdauer, nicht amortisierten Investitionen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Frist angemessen verlängert werden.

Uferstreifen bei stehenden Gewässern bis 0.5 ha Wasserfläche

§ 155. ¹Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach den bundesrechtlichen Vorgaben gelten die Vorschriften für Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche bis zu 0,5 ha auf einem Uferstreifen mit einer Breite von 8 Metern um das Gewässer.

²Bauliche Veränderungen im Uferstreifen erfordern eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder Ausnahmegewilligung gemäss § 24 WsG.

fentlichen Interesse noch in Einklang steht. Wäre das durch Konzession dem Privaten eingeräumte Recht ein ewiges, liefe dies darauf hinaus, dass das Gemeinwesen sich seiner Rechte und seiner Hoheit entäusserte, was nicht zulässig ist (Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt [...]).» (BGE 127 II 69, S. 74 f.).

Entsprechend sind bestehende Sondernutzungsrechte an ober- oder unterirdischen Gewässern zu befristen (Abs. 1). Ein häufiges Beispiel, wo unbefristete Sondernutzungsrechte vorkommen, sind Anlagen zur Nutzung von Grundwasservorkommen.

Die Frist beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn gute Gründe dafürsprechen (Abs. 2).

Abs. 1 ist eine ergänzende Regelung für kleine stehende Gewässer. Die Breite des Uferstreifens von acht Metern entspricht der Breite des Uferstreifens bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 Metern Breite.

Allfällige bauliche Veränderungen im Uferstreifen müssen nach § 24 WsG behandelt werden (Abs. 2).

**Vorentwurf****Erläuterungen***Einführung der Starkverschmutzergebühren*

§ 156. Die Gemeinden passen innert 5 Jahren ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ihre Abwassergebühren an die Erfordernisse von § 62 Abs. 3 WsG an.

Die Bestimmung dient dazu, die sogenannten Starkverschmutzergebühren innert angemessener Zeit bei den Gemeinden einzuführen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Damit wird das Verursacherprinzip im Abwasserrecht gestärkt.

Anhang 1: Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung

Bisher waren die öffentlichen Oberflächengewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung (vgl. § 13 Abs. 1 WWG) in zwei Regierungsratsbeschlüssen festgehalten (RRB Nr. 377/1993 und RRB Nr. 893/2007).

Gemäss § 23 Abs. 2 WsG bestimmt der Regierungsrat die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Neu werden diese in Anhang 1 der Verordnung aufgelistet. Die neue Auflistung weist gegenüber dem heutigen Zustand nur unerhebliche Änderungen auf. Diese betreffen lediglich zwei Abschnitte, an welchen der Kanton bereits heute aufgrund von Hochwasserrückhaltebecken den Unterhalt vorgenommen hatte, auch wenn es sich dabei um Gewässer von lokaler Bedeutung handelte (im Bereich Aubach-Schwarzbach-Ellikerbach sowie am Wildbach). Diese Abschnitte werden neu ausdrücklich den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung zugewiesen. Neu in die Liste aufgenommen werden überdies die «Stehgewässer» (Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee).



Vorentwurf

Erläuterungen

Fließgewässer:

1. Rhein

von der Thurgauer Grenze bei Koordinate 2692412 / 1282303 bis zur Aargauer Grenze bei Kaiserstuhl

1.1 Mülibach

von Koordinate 2700846 / 1275683 bis zur Thurgauer Grenze bei der Furtmüli

1.2 Flaacherbach

von Koordinate 2687709 / 1270072 bis zur Einmündung in den Rhein

1.3 Landbach

von Koordinate 2680377 / 1272377 bis zur Landesgrenze bei Koordinate 2677351 / 1270901

2. Thur

von der Thurgauer Grenze bei Koordinate 2702866 / 1271167 bis zur Einmündung in den Rhein

2.1 Lützelmurg

von Koordinate 2709602 / 1262103 bis zur Koordinate 2709750 / 1262341



Vorentwurf

Erläuterungen

2.2 Thur Binnenkanal

von der Thurgauer Grenze bei Koordinate 2702834 / 1271066 bis zur Einmündung in die Thur

2.3 Aubach-Schwarzbach-Ellikerbach

von Koordinate 2701080 / 1267793 bis zur Thurgauer Grenze

2.3.1 Kefikerbach

von Koordinate 2704605 / 1267836 bis zur Einmündung in den Schwarzbach

2.4 Mederbach

von Koordinate 2693734 / 1275959 bis zur Einmündung in die Thur

3. Töss

von der Sankt Galler Grenze an der hinteren sowie der vorderen Töss bis zur Einmündung in den Rhein

3.1 Steinenbach

von Koordinate 2710773 / 1251095 bis zur Einmündung in die Töss

3.2 Chatzenbach

von Koordinate 2708704 / 1254715 bis zur Einmündung in die Töss



Vorentwurf

Erläuterungen

3.3 Luppmen-Kempt

von Koordinate 2700082 / 1248487 bis zur Einmündung in die Töss

3.4 Eulach

von Koordinate 2704730 / 1262475 bis zur Einmündung in die Töss

3.5 Reutlinger Dorfbach-Chrebsbach-Näfbach

von Koordinate 2698499 / 1265197 bis zur Einmündung in die Töss

3.6 Wildbach (Embrach)

von Koordinate 2687557 / 1261038 bis zur Einmündung in die Töss

4. Glatt

vom Greifensee bis zur Einmündung in den Rhein

4.1 Aabach Mönchaltorf

von Koordinate 2699845 / 1238444 bis zur Einmündung in den Greifensee

4.2 Chämtnerbach

von Koordinate 2706685 / 1243766 bis zur Einmündung in den Pfäffikersee

4.3 Aabach, Aa (Uster)



Vorentwurf

Erläuterungen

vom Pfäffikersee bis zur Einmündung in den Greifensee

4.3.1 Wildbach (Wetzikon)

von Koordinate 2703980 / 1240709 bis zur Einmündung in den Aabach

4.4 Chimlibach

von Koordinate 2692457 / 1248620 bis zur Einmündung in die Glatt

4.5 Altbach-Chriesbach

von Koordinate 2689754 / 1253908 bis zur Einmündung in die Glatt

4.6 Altbach-Himmelbach

von Koordinate 2688040 / 1255661 bis zur Einmündung in die Glatt

4.7 Fischbach

von Koordinate 2678165 / 1260373 bis zur Einmündung in die Glatt

5. Limmat

vom Zürichsee bis zur Aargauer Grenze bei Koordinate 2670619 / 1253916

5.1 Reppisch

vom Türlerseersee bis zur Einmündung in die Limmat



Vorentwurf

Erläuterungen

5.1.1 Fischbach-Wüeribach

von Koordinate 2677761 / 1241241 bis zur Einmündung in die Reppisch

5.2 Furtbach

von Koordinate 2677498 / 1255399 bis zur Aargauer Grenze bei Koordinate 2671130 / 1255750

5.3 Surb

von Koordinate 2672422 / 1261615 bis zur Aargauer Grenze bei Koordinate 2669502 / 1262558

6. Sihl

von der Schwyzer Grenze bei Koordinate 2694207 / 1225900 bis zur Einmündung in die Limmat

7. Reuss

von der Lorzenmündung bis zur Aargauer Grenze bei Koordinate 2671863 / 1238117

7.1 Lorze

von Koordinate 2674456 / 1230732 bis zur Einmündung in die Reuss

7.1.1 Haselbach



Vorentwurf

Erläuterungen

von Koordinate 2677983 / 1231989 bis zur Einmündung in die Lorze

7.2 Jonen

von Koordinate 2682169 / 1232564 bis zur Aargauer Grenze bei Koordinate 2674356 / 1239037

8. Jona

von Koordinate 2711509 / 1241108 bis zur Sankt Galler Grenze bei Koordinate 2707599 / 1233498

Stehgewässer:

1. Zürichsee

Auf dem Gebiet des Kantons Zürich

2. Greifensee

3. Pfäffikersee

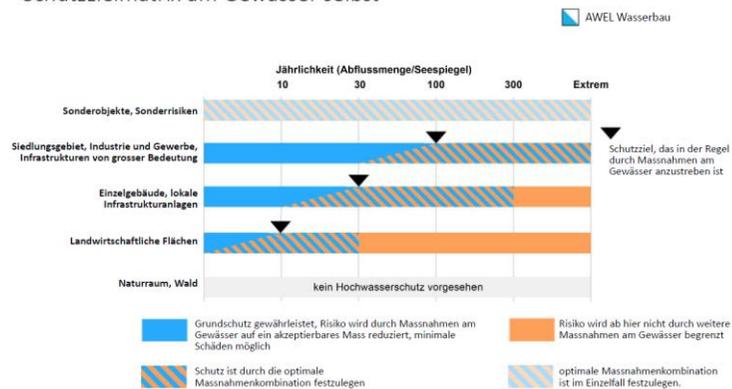


Vorentwurf

Erläuterungen

Anhang 2: Hochwasserschutzziele / Schutzzielmatrix

Schutzzielmatrix am Gewässer selbst



Gemäss § 25 Abs. 1 WsG legt der Regierungsrat die Hochwasserschutzziele durch Verordnung fest, wobei die Schutzziele zu differenzieren sind. Die vorliegende Schutzzielmatrix definiert die Hochwasserschutzziele für den Ausbau der Gewässer.

Es werden je nach Objektkategorien differenzierte Schutzziele entsprechend dem Schutzbedarf bzw. dem Schadenpotenzial der betroffenen Objekte definiert. Im Siedlungsgebiet etwa ist ein stärkerer Schutz anzustreben als bei Einzelgebäuden oder landwirtschaftlichen Flächen. Die Massnahmen an den Gewässern im Siedlungsgebiet sind in der Regel auf das Schutzziel eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses auszurichten (§ 25 Abs. 2 WsG). Die vorliegende Schutzzielmatrix zeigt die Regelschutzziele auf (Pfeil), legt aber gleichzeitig fest, dass der Schutz durch die optimale Kombination von Massnahmen zu erreichen ist, weshalb u.U. vom Ausbau des Gewässers auf das Regelschutzziel abgewichen werden muss. So kann es vorkommen, dass z.B. aufgrund beengter Platzverhältnisse im Siedlungsgebiet ein Gewässerausbau auf ein HQ100 (Regelschutzziel) nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre. In einem solchen Fall wären andere, zusätzliche Massnahmen zu prüfen, z.B. permanente Objektschutzmassnahmen.

§ 26 Abs. 4 bestimmt, dass sich die Schutzziele nach Anhang 2 richten. Dabei können sie im Rahmen von Projektfestsetzungen (vgl. § 29 WsG) für bestimmte Flächen oder Schutzmassnahmen erhöht (lit. c) oder gesenkt (lit. d) werden, je nach erwartetem Schadenswert. Die Schutzziele bei Objektschutzmassnahmen richten sich nach § 33 WsG (Abs. 5).



Vorentwurf

Erläuterungen

Die Schutzzielmatrix trägt dem risikobasierten Wasserbau Rechnung und dient der Präzisierung der im WsG vorgegebenen Regelschutzziele.

Nebenänderungen

Nebenänderung 1

Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 (Stationierungsverordnung; LS 747.4)

Verfahren

§ 6. ¹Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 12. Dezember 2022 und der Wasserverordnung vom ... Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen dem AWEL einzureichen.

Das WsG und die WsV lösen die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen (in Bezug auf das Verfahren das WWG und die KonzV WWG) ab. Daher sind die Bezüge zu Gesetz und Verordnung anzupassen. Verfahrensbestimmungen finden sich in §§ 90–92 WsG und in einem weiteren Sinn auch in §§ 69–70 WsG und §§ 76–82 WsG sowie in §§ 100 und 124 ff.

Abs. 2 unverändert.

Gebührenpflicht

§ 7. Für die Beanspruchung des öffentlichen Gewässergebiets durch Stationierungsanlagen wird vom Konzessionär eine Gebühr gemäss der Wasserverordnung vom ... erhoben.

Die WsV ersetzt die GebV WWG. Neu massgebend für die Gebührenerhebung sind auf gesetzlicher Ebene §§ 71 ff. WsG. In der WsV wird die konkrete Höhe der Nutzungsgebühr festgelegt. Es wird dabei zwischen privaten Anlagen und Anlagen im öffentlichen Interesse unterschieden. Die Details zu Zahlungsmodalitäten, Beginn der Gebührenpflicht usw. finden sich in §§ 102 und 104 ff.

**Vorentwurf**

§ 9. wird aufgehoben.

Nebenänderung 2

Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6);

Anhang

1.6 in Bezug auf Oberflächengewässer

1.6.1 im Gewässerraum bzw. im Uferstreifen nach den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, auf Grundstücken, die an Gewässer anstossen oder im Bereich von Baulinien für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser (Um- und Neubauten) (ausser in den Städten Zürich und Winterthur, sofern eine Aufgabendelegation nach § 138 Abs. 3 WsV [Stadt Zürich] bzw. § 139 Abs. 2 WsV [Stadt Winterthur] besteht)

1.6.5 in einem Hochwassergefahrenbereich, sofern es sich um ein Sonderobjekt handelt oder Sonderrisiken bestehen

Erläuterungen

Die Beendigung von Konzessionen und Bewilligungen wird in §§ 77 ff. WsG ausführlich geregelt. Das WsG regelt auch die Einschränkung von Nutzungsrechten (§ 82). Daher ist die Regelung von § 9 Stationierungsverordnung entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Vgl. die entsprechende Kommentierung zu § 138 f. betreffend die Aufgabendelegation an die Städte Zürich und Winterthur.

Im Rahmen des WsG-Rechtsetzungsprojektes wurde in Bezug auf den § 96 Abs. 2 lit. b PBG hinsichtlich der Baulinien eine terminologische Anpassung vorgenommen; neu ist nicht mehr von «Baulinien für ... Fluss- und Bachkorrekturen» die Rede, sondern von «Baulinien für ... kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser».

Der Wortlaut von Ziffer 1.6.1 ist dementsprechend anzupassen.

Gemäss geltendem Recht genehmigt der Kanton bei Bauvorhaben im Hochwassergefahrenbereich die notwendigen Massnahmen nach § 22 Abs. 4 WWG.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

1.6.7 im Sicherheitsbereich einer Stauanlage

Neu ist der Kanton nur noch zuständig für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen, sofern Sonderobjekte betroffen sind oder Sonderrisiken bestehen (vgl. § 34 Abs. 2 WsG i.V.m. § 33 Abs. 1 lit. d WsG).

Die geltende Bestimmung gemäss Anhang Ziff. 1.6.5. BVV sieht keine solche Einschränkung auf Sonderobjekte oder Sonderrisiken vor. Ziff. 1.6.5. ist dementsprechend anzupassen.

Nach Art. 9 StAG i.V.m. Art. 24 StAV muss die Behörde, die über die Errichtung oder Änderung einer Baute oder einer Anlage entscheidet, die sich auf die Sicherheit einer bestehenden Stauanlage nachteilig auswirken könnte, der Aufsichtsbehörde sämtliche zur Prüfung der technischen Sicherheit der Stauanlage notwendigen Unterlagen zustellen.

Die Nebenänderung in der BVV dient der Umsetzung dieser Bestimmung, wobei das AWEL die beantragende Stelle (Fachstelle) und die zum Entscheid zuständige Stelle ist.

Die Sicherheitsbereiche werden im GIS unter dem Layer «Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht» einsehbar sein (Identifikator 194; Anhang 1 KGeoIV).

2. Abwasserentsorgung und wassergefährdende Flüssigkeiten

2.4 Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen (mit Industrieabwasser, Industrieabfall, Güterumschlagplätzen, Löschwasserrückhaltung), soweit keine Aufgabendelegation nach § 102 Abs. 2 WsG i.V.m. § 138 Abs. 1 lit. b WsV besteht (nur in der Stadt Zürich)

Gemäss § 138 Abs. 1 nimmt die Stadt Zürich gewisse kantonale Aufgaben wahr, darunter die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Industrieabwasserentsorgung sowie von Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Umschlagplätzen (lit. b).



Vorentwurf

Erläuterungen

Die geltende Bestimmung in Anhang Ziff. 2.4 BVV ist an die WsV anzupassen.

Nebenänderung 3

Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21)

Anhang zur Besonderen Bauverordnung I

2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten

Änderung von

2.73 Baudirektion Kanton Zürich, Regenwasserbewirtschaftung, Richtlinie und Praxishilfe zum Umgang mit Regenwasser, 2022

Für den Umgang mit Regenwasser bei Bauten und Anlagen verweist der Anhang zur geltenden BBV I auf die Richtlinie VSA, Regenwasserentsorgung, Ausgabe 2002, mit Update 2008. Diese Richtlinie ist veraltet.

Der Erlass der WsV wird zum Anlass genommen, die aktuelle, von der Baudirektion erarbeitete Richtlinie zur Regenwasserbewirtschaftung als beachtlich zu erklären. Die Richtlinie und Praxishilfe präzisiert die bundesrechtlichen Vorgaben, welche bereits im GSchG genannt sind.



Vorentwurf

Erläuterungen

Nebenänderung 4

Verordnung über den Quartierplan vom 18. Januar 1978 (Quartierplanverordnung; LS 701.13)

II. Gewässer

§ 3. ¹ Begrenzen öffentliche Gewässer das Quartierplangebiet, ist massgeblich:

Im Rahmen des WsG-Rechtsetzungsprojektes wurde in Bezug auf den § 96 Abs. 2 lit. b PBG hinsichtlich der Baulinien eine terminologische Anpassung vorgenommen; neu ist nicht mehr von «Baulinien für ... Fluss- und Bachkorrekturen» die Rede, sondern von «Baulinien für ... kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser».

Der Wortlaut von § 3 Quartierplanverordnung ist dementsprechend anzupassen.

lit. a. unverändert,

lit. b. unverändert,

c. bei geplanten Gewässerführungen die festgesetzte oder projektierte Baulinie für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser; bei kleineren, im Sinne von § 8 Abs. 1 als Vorfluter dienenden Gewässern die Baulinienachse.

² Baulinien für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser sind in sinngemässer Anwendung von § 125 PBG festzusetzen.

**Vorentwurf****Erläuterungen****Nebenänderung 5****Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11)****Anhang 1****Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangsberechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator
Pegel- und Abflussmessnetz	LS x (WsG) § 107 LS x § 34	AWEL		A	ja	ja	136

Im Rahmen des Rechtsetzungsprojekts «Wasserverordnung» müssen verschiedene Verweise in anderen Erlassen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts aktualisiert werden, darunter auch der vorliegende Eintrag in der KGeoIV (Identifikator 136).

Zudem wird in Bezug auf diesen Eintrag der entsprechende Titel für eine bessere Verständlichkeit angepasst: Aus «Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)» wird «Pegel- und Abflussmessnetz».

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über	ÖREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung	Zugangsberechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator
		2007 über	gung				

Im Rahmen des Rechtsetzungsprojekts «Wasserverordnung» müssen verschiedene Verweise in anderen Erlassen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts aktualisiert werden, darunter auch der vorliegende Eintrag in der KGeoIV (Identifikator 191).



Vorentwurf

Erläuterungen

		Geoinformation [Kantonale Fachstelle]	Kan- ton)				
Planung der Revitalisie- rungen von Gewässern	LS x § 36	AWEL		A	ja	ja	191

Bezeichnung	Rechts- grundlage Kanton	Zuständige Stelle ge- mäss Art. 8 des Bun- desgeset- zes vom 5. Oktober 2007 über Geoinfor- mation [Kantonale Fachstelle]	ÖREB- Katas- ter (B = Fest- legung Bund, K = Festle- gung Kan- ton)	Zugangs- berechti- gungs- stufe	Freie Nut- zung und Weiter- gabe	Down- load- Dienst	Identifi- kator
Gefahrenka- taster (Ereig- niskataster Hochwasser)	LS x § 41	AWEL		A	ja	ja	167

Bezeichnung	Rechts- grundlage Kanton	Zuständige Stelle ge- mäss Art. 8 des Bun- desgeset- zes vom 5. Oktober 2007 über Geoinfor- mation [Kantonale Fachstelle]	ÖREB- Katas- ter (B = Fest- legung Bund, K = Festle- gung Kan- ton)	Zugangs- berechti- gungs- stufe	Freie Nut- zung und Weiter- gabe	Down- load- Dienst	Identifi- kator

Im Rahmen des Rechtsetzungsprojekts «Wasserverordnung» müssen verschiedene Verweise in anderen Erlassen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts aktualisiert werden, darunter auch der vorliegende Eintrag in der KGeoIV (Identifikator 167).

Im Rahmen des Rechtsetzungsprojekts «Wasserverordnung» müssen verschiedene Verweise in anderen Erlassen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts aktualisiert werden, darunter auch der vorliegende Eintrag in der KGeoIV (Identifikatoren 81A und 81B).

Weitere Nebenänderungen in Bezug auf den vorliegenden Anhang 1 der KGeoIV sind Gegenstand von Abklärungen.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Hochwasserschutz und -sicherheit (kantonale und regionale Oberflächengewässer, Grundlagendaten)	LS x (WsG) § 23 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 WsV LS x § 41	AWEL		A	ja	ja	81A
Hochwasserschutz und -sicherheit (übrige Oberflächengewässer, weitere Erhebungen)	LS x (WsG) § 23 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 WsV LS x § 41	Gemeinden (AWEL)		A	ja	ja	81B

Anhang 2**Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeolG)	ÖREB-Kataster	Zugangs- und berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator

Nach § 28 KGSchV konnte die Stadt Zürich über die bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen in ihrem Gebiet einen eigenen Kataster führen (Fassung bis 31. Dezember 2021). Mit der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung der KGSchV (RRB Nr. 1205/2021) wurde der Vollzug im Bereich der wassergefährdenden Flüssigkeiten vollumfänglich dem Kanton zugewiesen. § 70 Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung, wonach das AWEL

**Vorentwurf****Erläuterungen**

		[Kantonale Fachstelle]						
Kantonaler Tankkatas-ter	LS x (WsV) § 70	AWEL		B	nein	nein	1	83-ZH
Kommuna-ler Tankka-taster (nur Stadt Zü-richt)	Identifikator 84-ZH wird aufgehoben.							

für die Katasterführung für alle bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen und Gebindelager zuständig ist.

Der Anhang 2 der KGeoIV ist dementsprechend anzupassen.

Weitere Nebenänderungen in Bezug auf den vorliegenden Anhang 2 der KGeoIV sind Gegenstand von Abklärungen.